

Rebecca Edelmann, Sabrina Jenni

Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht

Wie wird die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlich angeordneten Massnahmen gewahrt und umgesetzt?

Bachelor-Thesis des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule
Dezember 2015



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek
Die Edition Soziothek ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Alumni BFH Soziale Arbeit

Schriftenreihe Bachelor-Thesen
des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule BFH

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor-Thesen von Studierenden des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule BFH publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.

Rebecca Edelmann, Sabrina Jenni: Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht. Wie wird die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlich angeordneten Massnahmen gewahrt und umgesetzt?

© 2016 Edition Soziothek Bern
ISBN 978-3-03796-576-4

Edition Soziothek
c/o Alumni BFH Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht

Wie wird die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlich angeordneten Massnahmen gewahrt und umgesetzt?



Abbildung 1: Selbstbestimmung

"Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht geändert."

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms

Berner Fachhochschule

Fachbereich Soziale Arbeit

Eingereicht von:

Sabrina Jenni

Rebecca Edelmann

Gutachterin: Simone Münger

Abstract

Die vorliegende Bachelorthesis beschäftigt sich mit dem revidierten Erwachsenenschutzrecht, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Die höhere Gewichtung der Selbstbestimmung war eines der Reformziele des neuen Erwachsenenschutzrechts. So können die behördlich angeordneten Massnahmen nun einzelfallgerecht und massgeschneidert angepasst werden und entsprechen damit dem Schutzbedarf und der Sicherstellung des Wohles der betroffenen Person. Durch die Massschneidung soll das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person weniger stark beschnitten werden und grundsätzlich nur in Bereichen, in welchen eine Unterstützung nötig ist. Trotzdem bedeutet jede Errichtung einer Massnahme einen Eingriff in die selbstbestimmte Lebensführung einer Person. Dadurch wird aufgezeigt, dass die Selbstbestimmung und die behördlich angeordneten Massnahmen nicht vollständig vereinbar sind und infolge dessen ein Spannungsfeld in der Sozialen Arbeit entsteht. Diese Inkompatibilität wird im Berufskodex der Sozialen Arbeit festgehalten. Dieser besagt, dass die Auseinandersetzung mit diesem Spannungsfeld in der Sozialen Arbeit unvermeidlich und notwendig ist.

Die vorliegende Bachelorthesis beschäftigt sich mit dem beschriebenen Spannungsfeld. Die Fragestellung lautet: „Wie wird die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlich angeordneten Massnahmen gewahrt und umgesetzt?“. Dadurch soll beleuchtet werden, inwiefern die Selbstbestimmung geschützt und wodurch diese verwirklicht wird.

Hierzu wird eine Annäherung an den Begriff der Selbstbestimmung vollzogen und der Begriff aus der philosophischen, rechtlichen und sozialarbeiterischen Perspektive beleuchtet. Zudem werden für die Bearbeitung des Spannungsfeldes Selbstbestimmung – Eingriff relevante Aspekte des Erwachsenenschutzrechtes aufgegriffen. Dies beinhaltet die Begriffsklärung, die rechtlichen Grundlagen, die Grundsätze sowie die Darlegung der behördlich angeordneten Massnahmen. Zudem wird der Abklärungsprozess vorgestellt und die zum Prozess dazugehörigen Verfahrensgrundsätze werden aufgezeigt.

Auf der Grundlage der theoretischen Auseinandersetzung erfolgt anhand einer empirischen Untersuchung in Form von Expertinneninterviews bzw. Experteninterviews der Theorie-Praxis-Transfer. Die theoretische Erarbeitung der Thematik wie auch die Ergebnisse des Theorie-Praxis-Transfers dienen der abschliessenden Beantwortung der Fragestellung.

Zur Beantwortung der Fragestellung kann festgehalten werden, dass die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess in verschiedenen Phasen und auf unterschiedliche Weise stattfindet. Nebst der abzuklärenden Person, welche jederzeit im Mittelpunkt stehen soll, übernehmen die Sozialarbeitenden mit der Durchführung des Abklärungsauftrages eine grosse Verantwortung.

Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht

Wie wird die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlich angeordneten Massnahmen gewahrt und umgesetzt?

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von
Rebecca Edelmann
Sabrina Jenni

Bern, Dezember 2015

Gutachterin
Simone Münger

Danksagung

Bei der Erarbeitung der vorliegenden Bachelor-Thesis wurden die Autorinnen während des Realisierungsprozesses von vielen Personen unterstützt. Diesen soll an dieser Stelle gedankt werden:

- Herzlichen Dank unserer Fachbegleitung Frau Simone Münger für die anregenden und konstruktiven Gespräche.
- Herzlichen Dank unseren Interviewpartnerinnen für den wertvollen Einblick in ihre alltägliche Praxis als Berufsbeiständinnen.
- Herzlichen Dank unseren Familien, Freundinnen und Freunden für ihre Unterstützung während des Schreibprozesses.

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
BBL	Bundesblatt. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderschutz)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BFH	Berner Fachhochschule
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)
et al.	et alii
FamPra	Die Praxis des Familienrechts
Hrsg.	Herausgeber
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESG	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01. Februar 2012 (213.316)
KESV	Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24. Oktober 2012 (213.316.1)
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz
Nr.	Nummer
S.	Seite
u.v.m.	und viele mehr
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZKE	Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Definition des Themas	1
1.2	Benennung des Spannungsfeldes.....	2
1.3	Persönliches Interesse	2
1.4	Fragestellung	3
1.5	Forschungsstand.....	3
1.6	Methodische Herangehensweisen.....	6
1.7	Aufbau der Arbeit.....	6
	THEORETISCHER TEIL	8
2	SELBSTBESTIMMUNG	8
2.1	Herleitung des Begriffes der Selbstbestimmung	8
2.1.1	Definition nach der moralphilosophischen Sichtweise.....	8
2.1.2	Definition nach der anthropologischen Sichtweise	8
2.1.3	Synthese der beiden Begriffsdefinitionen.....	9
2.2	Philosophische Perspektive	10
2.2.1	Zusammenhang der philosophischen Perspektive mit der Selbstbestimmung und dem Erwachsenenschutzrecht	10
2.2.2	Individuelle Voraussetzungen für die Selbstbestimmung	11
2.2.3	Gesellschaftlicher Einfluss auf die Selbstbestimmung	14
2.2.4	Legitimierung zur Beschränkung von Selbstbestimmung	16
2.2.5	Selbstbestimmung aus der philosophischen Perspektive.....	17
2.3	Rechtliche Perspektive	17
2.3.1	Zusammenhang zwischen der rechtlichen Perspektive mit der Selbstbestimmung und dem Erwachsenenschutzrecht	18
2.3.2	Handlungsfähigkeit	19
2.3.3	Grundrechte	21
2.3.4	Selbstbestimmung aus der rechtlichen Perspektive	23
2.4	Sozialarbeiterische Perspektive	23
2.4.1	Zusammenhang zwischen der sozialarbeiterischen Perspektive mit der Selbstbestimmung und dem Erwachsenenschutzrecht	24
2.4.2	Menschenbild in der Sozialen Arbeit.....	26
2.4.3	Der Autonomieansatz in der Sozialen Arbeit nach Schuhmacher	27
2.4.4	Selbstbestimmung aus der sozialarbeiterischen Perspektive	28
2.5	Zusammenhänge und Unterschiede der verschiedenen Perspektiven im Hinblick auf die Selbstbestimmung	29

3	ERWACHSENENSCHUTZRECHT	31
3.1	Begriff des Erwachsenenschutzrechts.....	31
3.2	Rechtsgrundlagen des Erwachsenenschutzrechts	32
	3.2.1 Internationales Recht.....	32
	3.2.2 Bundesrecht	32
	3.2.3 Kantonales Recht	33
3.3	Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts.....	33
	3.3.1 Schutz und Selbstbestimmung	34
	3.3.2 Subsidiarität.....	35
	3.3.3 Verhältnismässigkeit.....	36
	3.3.4 Stufenfolge der Massnahmen	38
	3.3.5 Typengebundenheit.....	39
3.4	Die behördlich verordneten Massnahmen	39
	3.4.1 Begleitbeistandschaft.....	39
	3.4.2 Vertretungsbeistandschaft	41
	3.4.3 Mitwirkungsbeistandschaft.....	43
	3.4.4 Umfassende Beistandschaft	44
	3.4.5 Kombination von Beistandschaften.....	46
3.5	Massschneidung der Massnahmen.....	47
	3.5.1 Auswahl der Massnahme	48
	3.5.2 Aufgabenbereiche	49
	3.5.3 Punktuelle Einschränkung der Handlungsfähigkeit	51
	3.5.4 Nötige Anpassungen bei bestehenden Massnahmen	52
4	VERFAHRENSGRUNDSÄTZE UND ABKLÄRUNGSPROZESS.....	53
4.1	Verfahrensgrundsätze	53
	4.1.1 Einleitung des Verfahrens.....	53
	4.1.2 Untersuchungsgrundsatz und Offizialmaxime	53
	4.1.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit	54
	4.1.4 Vorsorgliche Massnahmen	55
	4.1.5 Mitwirkungspflichten am Verfahren	55
	4.1.6 Persönliche Anhörung	55
	4.1.7 Anordnung einer Beistandschaft.....	56
	4.1.8 Akteneinsichtsrecht	57
	4.1.9 Beschwerderecht.....	57
4.2	Abklärungsprozess.....	58
	4.2.1 Einstiegsphase	58
	4.2.2 Abklärungsphase.....	59
	4.2.3 Auswertungsphase	62
	4.2.4 Entscheidungsphase	62
	4.2.5 Selbstbestimmung in den Verfahrensgrundsätzen und im Abklärungsprozess	62

EMPIRISCHER TEIL.....	64
5 METHODISCHE HERANGEHENSWEISE.....	64
5.1 Auswahl der qualitativen Vorgehensweise	64
5.2 Forschungsdesign	65
5.3 Methoden zur Datenerhebung.....	66
5.4 Datenaufbereitung und Auswertungsverfahren	67
5.5 Zusammenfassung der Ergebnisse und Verknüpfung mit der Theorie	69
5.5.1 Aspekte der Wahrung von Selbstbestimmung	69
5.5.2 Aspekte der Umsetzung der Selbstbestimmung	78
SCHLUSSTEIL.....	86
6 BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG	86
7 SCHLUSSGEDANKEN	92
7.1 Rückblickende Bewertung des methodischen Vorgehens	92
7.2 Erkenntnisgewinn und kritische Würdigung.....	93
7.3 Ausblick.....	97
8 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.....	98
9 ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS.....	102
10 ANHANG.....	103
10.1 Interviewfragen	103
10.2 Kriterienraster	104

1 Einleitung

Die Einleitung ermöglicht einen Gesamtüberblick über die vorliegende Bachelor-Thesis. In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die Definition des Themas, die Benennung des Spannungsfeldes, den Forschungsstand, die persönliche Motivation, die Fragestellung sowie auf den Aufbau der Abhandlung eingegangen.

1.1 Definition des Themas

In unserer Bachelor-Thesis möchten wir uns mit dem folgenden Thema auseinandersetzen: Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz ist der Grundsatz der Selbstbestimmung festgehalten, an welchem sich die Berufstätigen der Sozialen Arbeit orientieren. In diesem Grundsatz ist vermerkt, dass das Recht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, die höchste Achtung genießt, sofern sie sich damit nicht selbst oder die Rechte und legitimen Interessen von Mitmenschen gefährden (Avenir Social, 2006, S. 8). Die Wahrung und Gewährung von Selbstbestimmung ist in der Sozialen Arbeit ein relevantes Thema. In diesem Zusammenhang ist unter anderem das neue Erwachsenenschutzrecht sehr aktuell. Ein grosses Ziel des neuen Rechts, welches am 01.01.2013 in Kraft gesetzt wurde, war die höhere Gewichtung der Selbstbestimmung. Hierzu wurden unter anderem die behördlich angeordneten Massnahmen so gestaltet, dass sie einzelfallgerecht und massgeschneidert angepasst werden können. Das bedeutet, dass die Massnahmen nun individualisiert angewendet werden, dies soll dem Schutzbedarf und der Sicherstellung des Wohles einer betroffenen Person entsprechen. Mit den neuen Massnahmen soll es nun ermöglicht werden, dass durch die Massschneidung das Selbstbestimmungsrecht weniger stark beschnitten wird und, wenn doch, grundsätzlich nur in Bereichen, in welchen eine Unterstützung nötig ist. Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz publizierte eine Statistik, welche die Erwachsenenschutzmassnahmen von 1996 bis 2012 aufzeigt. In dieser Statistik ist ersichtlich, dass im Jahr 2012 insgesamt 83'335 bestehende Massnahmen im Erwachsenenschutz existieren und bis im Jahr 2012 insgesamt 11'717 neue Erwachsenenschutzmassnahmen angeordnet wurden. Dies belegt, dass die Massnahmen im Erwachsenenschutz benötigt werden (KOKES, 2012, S. 1).

1.2 Benennung des Spannungsfeldes

Die Autorinnen gehen davon aus, dass jede Errichtung einer Massnahme einen Eingriff in die selbstbestimmte Lebensführung einer Person darstellt. Dies zeigt auf, dass die Selbstbestimmung und die behördlichen Massnahmen, welche in der Praxis oftmals durch die Abklärung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern erstellt werden, nicht vollständig miteinander zu vereinbaren sind. Diese Inkompatibilität weist darauf hin, dass wir es hier mit einem Spannungsfeld in der Sozialen Arbeit zu tun haben. Ebenso wie die Selbstbestimmung als höchstes Gut ist diese Inkompatibilität im Berufskodex Sozialer Arbeit Schweiz wie folgt festgehalten: „Die Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und momentaner oder dauernder Unfähigkeit der Klientinnen und Klienten zur Selbstbestimmung ist in der Sozialen Arbeit unvermeidlich und notwendig“ (Avenir Social, 2006, S. 7). Ebenso ist das Spannungsfeld zwischen dem Beharren auf Selbstbestimmung durch die Adressatinnen und Adressaten und der Notwendigkeit der Übernahme von Schutz und Fürsorge für die Klientinnen und Klienten durch die Soziale Arbeit aufgenommen (Avenir Social, 2006, S. 7). In dieser Aussage sehen die Autorinnen die behördlich angeordneten Massnahmen wie die Beistandschaften, welche teils gegen den Willen der Betroffenen zu ihrem Schutz errichtet werden.

1.3 Persönliches Interesse

Als angehende Sozialarbeiterinnen ist die Thematik für die Autorinnen aus vielerlei Hinsichten spannend. Durch die studienbegleitenden Praxismodule sammelten sie erste Erfahrungen in der Klientenarbeit in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit. Dabei wurde den Autorinnen bewusst, wie bedeutsam der Anspruch auf Selbstbestimmung im Hilfsprozess ist. Bei der täglichen Klientenarbeit stellten sie fest, dass es nicht immer einfach ist Selbstbestimmung zu wahren und umzusetzen. Dies zeigte sich beispielsweise in absolvierten Praxismodulen, bei welchen sie täglich in Kontakt mit den unterschiedlichen Lebenswelten der Klientinnen und Klienten traten. Ebenso interessieren sich die Autorinnen für die Thematik des Erwachsenenschutzrechts; dies einerseits durch ein absolviertes Praxismodul beim Dienst für Erwachsene in Biel und andererseits als ein spannendes zukünftiges Berufsfeld.

Die Aktualität und Brisanz der Thematik wurde ihnen während des Studiums an der Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit sowie in den Praxismodulen bewusst. Die Autorinnen möchten ihr bestehendes Wissen mit dieser Bachelor-Thesis festigen und vertiefen. Durch das bereits vorhandene Wissen waren sie sich über die Komplexität des Begriffes der Selbstbestimmung bewusst.

Um die Komplexität des Begriffes anzugehen, fanden sie es spannend den Begriff der Selbstbestimmung aus unterschiedlichen Perspektiven zu analysieren und dabei herauszufinden, wie naheliegende Disziplinen den Begriff verstehen und diskutieren.

Für die berufliche Praxis als angehende Sozialarbeiterinnen erachten es die Autorinnen als wertvoll sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und sich dadurch einen bewussten Umgang mit dem Spannungsfeld anzueignen.

1.4 Fragestellung

Die Autorinnen gehen in dieser Abhandlung der folgenden Fragestellung nach: „Wie wird die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlich angeordneten Massnahmen gewahrt und umgesetzt?“. Dadurch soll beleuchtet werden, inwiefern die Selbstbestimmung gewahrt und wodurch sie allenfalls sogar gefördert wird. Mit der Frage, ob die Selbstbestimmung gewahrt werden kann, soll geprüft werden, inwiefern Selbstbestimmung geschützt und erhalten bleibt. Die Frage nach der Umsetzung der Selbstbestimmung soll zusätzlich erörtern, inwiefern die Selbstbestimmung in der Praxis verwirklicht wird.

1.5 Forschungsstand

Erwachsenenschutzrecht

Zum neuen Erwachsenenschutzrecht vom 01.01.2013 liegen bereits diverse Beiträge vor, welche das Recht beleuchten und kommentieren. Zentral ist das Buch der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), welches von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst wurde. Es bearbeitet die Thematik und stellt den Bezug zur Praxis her. Ebenfalls zu nennen sind die Werke von Hausheer, Geiser und Aebi-Müller (2014), Häfeli (2013), Hrubesch-Millauer und Jakob (2013) sowie Rosch, Bächler und Jakob (2013), die sich mit dem revidierten Erwachsenenschutzrecht beschäftigen und für die Erarbeitung der Inhalte des Erwachsenenschutzrechts relevant sind.

Selbstbestimmung

Das Thema der Selbstbestimmung beschäftigt vor allem die Philosophie schon sehr lange. Daher existiert über diese Thematik viel Datenmaterial. Zur Sozialen Arbeit und zur Autonomie gibt es mehrere Werke, die Selbstbestimmung im Kontext von Behinderung thematisieren. Hierzu ist beispielsweise das Buch von Hähner, Niehoff und Sack (2013) mit dem Titel „Vom Betreuer zum Begleiter“ zu nennen. Für die Autorinnen war es hier eine Herausforderung, Beiträge zu finden, die aktuelle Theorien beinhalten, welche sich für die Thematik der vorliegenden Bachelor-Thesis eigneten.

Durch ausführliche Literaturrecherche haben sich die Autorinnen dazu entschieden, die Ausführungen von Zoglauer (2010), Pauen und Roth (2008), Reese-Schäfer (2010) sowie Nagl-Docekal (2010) für die Aufarbeitung der philosophischen Perspektive zu nutzen. Alle Werke befassen sich mit dem Verständnis des Begriffes der Autonomie und nehmen interessante Aspekte auf, welche in dieser Abhandlung verwendet werden können.

Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht

Zur Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht sind folgende Artikel zu nennen: Kurt Affolter (9/2006) verfasste im Einzelheft „Aktuelle juristische Praxis“ einen Artikel zum Thema der Aufwertung der Selbstbestimmung im neuen Erwachsenenschutzrecht. Dieser Artikel zeigt das neue Erwachsenenschutzrecht auf und stellt den Bezug zur Selbstbestimmung her. Die Aufwertung des Selbstbestimmungsrechts sieht Affolter (2006) in den neuen Vorsorgeinstituten. Zudem schreibt er sowohl über die Chancen wie auch über die Gefahren des neuen Massnahmensystems und vermutet mögliche Schwierigkeiten. Der Artikel befasst sich jedoch nicht mit dem Spannungsfeld, welches der vorliegenden Arbeit zu Grunde liegt und wird daher nicht verwendet. Christoph Häfeli (1/2007) verfasste in „Die Praxis des Familienrechts“ (FamPra) einen Beitrag mit dem Thema „Der Entwurf für die Totalrevision des Vormundschaftsrechts. Mehr Selbstbestimmung und ein rhetorisches (?) Bekenntnis zu mehr Professionalität“. Häfeli (2007) stellt das neue Erwachsenenschutzrecht vor und geht dabei auf die Kombinationsmöglichkeiten der Beistandschaftstypen ein, welche in dieser Arbeit vor allem für die Selbstbestimmung von Interesse sind. In seinen Ausführungen stellt er jedoch in Bezug auf Selbstbestimmung vor allem auf die neuen Rechtsinstitute der eigenen Vorsorge und der Patientenverfügung ab. Weiter zu nennen ist Daniel Rosch (2015), welcher sich in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (3/2015) mit der Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht beschäftigt. Dabei wird der Zusammenhang zwischen der Selbstbestimmung und der Mandatsführung thematisiert. Ebenso wie die vorgehend genannten Artikel erörtert Rosch (2015) nicht explizit die Fragestellung der vorliegenden Bachelor-Thesis, daher werden nur punktuelle Aussagen verwendet.

Bettina Loosli und Lea Vonlanthen (2012) hielten in ihrer Bachelorarbeit über „Das Erwachsenenschutzrecht: Chancen und Risiken des neuen Massnahmensystems für die professionelle Soziale Arbeit und die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den polyvalenten Sozialdiensten und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden“ fest, dass sie bei der Erarbeitung vermehrt auf den Begriff der Selbstbestimmung gestossen sind und dieser daher im Nachhinein vermehrt in den Vordergrund gerückt werden sollte (S. 124). In ihrem Beitrag wurde der Begriff der Selbstbestimmung jedoch nicht explizit behandelt. Daher wird die genannte Bachelor-Thesis im Rahmen der vorliegenden Abhandlung nicht weiter verwendet.

Abklärungsprozess

Die Thematik des Abklärungsprozesses für behördlich angeordnete Massnahmen in Verbindung mit der Wahrung und Umsetzung von Selbstbestimmung wurde jedoch noch in keinem Werk explizit behandelt.

Zu nennen ist die Masterarbeit zum Thema der Qualität von Abklärungsberichten im Erwachsenenschutz von Silvia Domeniconi Pfister (2015). Diese beschäftigt sich mit Vorschlägen für Qualitätskriterien und den dafür förderlichen Rahmenbedingungen, indes behandelt diese Arbeit nicht das durch die Autorinnen benannte Spannungsfeld.

Empirische Untersuchungen

Es existiert eine empirische Untersuchung zur Thematik des neuen Erwachsenenschutzrechts. Diese Studie wurde von Daniel Rosch (2014) in der Zeitschrift Sozial Aktuell (Nr. 1, Januar 2014) mit dem Titel „Eine erste Standortbestimmung – das neue Erwachsenenschutzrecht in der Praxis“ publiziert. Dabei skizziert Rosch erste Erfahrungen in der Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts. Diese ersten Erfahrungen zeigen laut dem Autor auf, dass in der Praxis die Selbstbestimmung noch nicht oder zumindest nicht überall thematisiert wird. So wurde Selbstbestimmung von den befragten Personen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dem rechtlichen Gehör oder der Massschneidung genannt. Die Bedeutung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung wurde von den befragten Personen nur teilweise gesehen (Rosch, 2014, S. 26). Diese empirische Untersuchung beleuchtet Praxiserfahrungen und stellt eine Standortbestimmung dar, allerdings nimmt sie nicht explizit die Fragestellung auf, welche der vorliegenden Bachelor-Thesis zu Grunde liegt.

1.6 Methodische Herangehensweisen

Methodische Herangehensweise im theoretischen Teil

Zur Erstellung dieser Abhandlung werden verschiedene Quellen beansprucht. Diese Quellengrundlagen ermöglichen die Erarbeitung der Fragestellung anhand verschiedener Perspektiven zu beleuchten. Als Quellengrundlage sind Bücher, Fachartikel, Berufskodex, die Bundesverfassung, Gesetze wie auch Verordnungen zu nennen.

Methodische Herangehensweise im empirischen Teil

Nach dem theoretischen Teil erfolgt eine empirische Untersuchung. Dabei kann der theoretische Teil als Grundlage der empirischen Studie betrachtet werden. Die Beschreibung der empirischen Untersuchung befindet sich in Kapitel 5 „Methodische Herangehensweise“. Die Autorinnen machen drei Expertinnen- bzw. Experteninterviews in Form einer Leitfadensbefragung. Die Interviews werden von den Autorinnen gemeinsam durchgeführt und im Anschluss transkribiert und ausgewertet. Die Auswertung erfolgt nach einem eigenständig erarbeiteten Kriterienraster. So sind die Fragen zu Kriterien formuliert und die Aussagen der Expertinnen und Experten darunter festgehalten. Anschliessend werden die aus den Expertinnen- bzw. Experteninterviews gewonnenen Erkenntnisse miteinander verglichen und in Verbindung zur Theorie gebracht.

1.7 Aufbau der Arbeit

Theoretischer Teil

Im ersten Kapitel werden sich die Autorinnen mit dem Begriff der Selbstbestimmung auseinandersetzen. Damit der Begriff klar und eingegrenzt definiert werden kann, beleuchten sie ihn aus drei unterschiedlichen Perspektiven. Die Perspektiven wurden so gewählt, dass sie immer im Zusammenhang mit dem Thema stehen. Die Autorinnen entschieden sich aus diesem Grund dafür die philosophische, die rechtliche und die sozialarbeiterische Perspektive zu bearbeiten. Im zweiten Kapitel wird das Erwachsenenschutzrecht vorgestellt. Dabei geht es um die Begriffsklärung, die rechtlichen Grundlagen, die Grundsätze sowie die Darlegung der behördlich angeordneten Massnahmen. Im Anschluss wird der Prozess zur Entstehung einer Massnahme betrachtet. Dieser wird aufgeteilt in allgemeine Verfahrensgrundsätze, welche beim Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde wesentlich sind, und die Darstellung des Abklärungsprozesses. Der Abklärungsprozess interessiert hier besonders, weil im empirischen Teil der Frage nachgegangen werden soll, an welcher Stelle die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess gewahrt und umgesetzt wird.

Empirischer Teil

Zunächst wird die methodische Herangehensweise vorgestellt, dazu gehören die angewendete Forschungsmethode und das Auswertungsverfahren. Im Anschluss werden die Ergebnisse des empirischen Teils zusammengefasst und im Sinne eines Theorie-Praxis-Transfers mit der Theorie in Verbindung gebracht. Dazu liegt der Fokus auf den für die Fragestellung relevanten theoretischen Bezügen.

Beantwortung der Fragestellung und Schlussfolgerung

Zum Abschluss der theoretisch und empirisch gewonnenen Erkenntnisse werden die wichtigsten Inhalte zusammengefasst. Mit Hilfe dieser Zusammenfassung wird die Fragestellung aufgegriffen und beantwortet. Zudem äussern sich die Autorinnen in der Schlussfolgerung zum Erkenntnisgewinn und zur kritischen Würdigung der Ergebnisse. Abschliessend wird ein Ausblick in die Zukunft gewagt und es werden offene Fragen aufgegriffen.

2 Selbstbestimmung

Das Kapitel dient dem Begriffsverständnis der Selbstbestimmung. Zunächst wird eine Begriffsdefinition vorgenommen und anschliessend wird darauf aufbauend der Begriff der Selbstbestimmung aus drei Perspektiven beleuchtet. Dies sind die philosophische Perspektive, die rechtliche Perspektive und die sozialarbeiterische Perspektive. Abschliessend werden die Zusammenhänge und Unterschiedlichkeiten der drei Perspektiven festgehalten.

2.1 Herleitung des Begriffes der Selbstbestimmung

Im folgenden Kapitel leiten die Autorinnen den Begriff der Selbstbestimmung her und nähern sich somit einer Begriffsdefinition. Hierzu wird der Begriff einerseits anhand des Lexikons aus moralphilosophischer Sicht und andererseits aus anthropologischer Sichtweise verortet. Vorgängig lässt sich festhalten, dass gemäss Nagl-Docekal (2010) der Begriff der Selbstbestimmung als Synonym für Autonomie betrachtet werden kann (S. 33).

2.1.1 Definition nach der moralphilosophischen Sichtweise

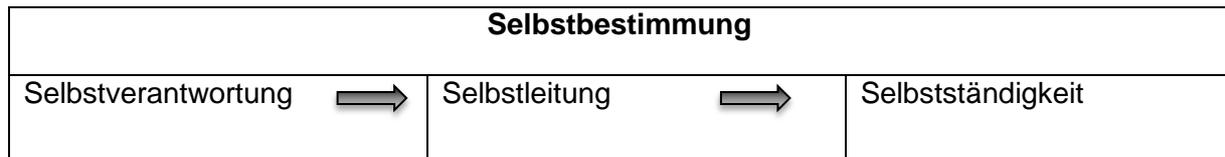
Im Rahmen der Moralphilosophie wird der Begriff der Autonomie als Selbstbestimmung des Menschen festgesetzt. Der Mensch gelangt zur Autonomie, wenn er sich von unmittelbaren Einflüssen wie beispielsweise den Begierden distanziert. So definiert Peter Prechtel (1999), dass die Autonomie des Willens für den Menschen gegeben ist „wenn er von einer derartigen Fremdbestimmung übergeht zu einer Form der Selbstbestimmung, in der sich der Wille ein eigenes Gesetz gibt“ (Prechtel, 1999, S. 56). Die Realisierung der Autonomie geschieht über die Realisierung des vernünftigen Willens, dies kommt der vernünftigen Selbstbestimmung gleich (Prechtel, 1999, S. 56).

2.1.2 Definition nach der anthropologischen Sichtweise

Walther (2013) teilt den Begriff der Selbstbestimmung in einen anthropologischen Dreischritt auf. Dabei wird das Phänomen der Selbstbestimmung in drei aufeinander aufbauende Schritte gegliedert. Diese Dreischritte nennt Walther (2013) die Selbstverantwortung, die Selbstleitung und die Selbstständigkeit. Diese Begriffe stellen Teiltätigkeiten dar, welche sich gegenseitig überlagern und beeinflussen (Walther in Hähner, Niehoff und Sack, 2013, S. 81). Diese Teiltätigkeiten werden in der untenstehenden Grafik illustriert und nachfolgend genauer beschrieben.

Tabelle 1

Dreischritt der Selbstbestimmung



Erläuterung: Eigene Darstellung in Anlehnung an Walther in Hähner et al., 2013, S. 81- 84.

○ **Selbstverantwortung**

Der Ursprung der Selbstbestimmung ist im Willen des Menschen verankert. Der Wille des Menschen wird durch die Unabhängigkeit und die Freiheit von allen äusseren Einflüssen ausgemacht. Aufgrund des Willens kann das Individuum frei entscheiden und handeln. Zum ersten Teilschritt gehören demnach das Wollen und das Verantworten der Konsequenzen einer Handlung sowie das Übernehmen der eigenen Verantwortung (Walther in Hähner et al., 2013, S. 82).

○ **Selbstleitung**

Dieser Teilschritt beinhaltet das Wissen und das Auswählen bzw. das Entscheiden. Beim Auswählen wird zwischen verschiedenen Optionen abgewogen und eine Wahl getroffen. Dieses Auswählen zwischen verschiedenen Optionen erfordert Wissen über die Dinge. Es lässt sich festhalten, dass das Wissen die Ressource darstellt und die Entscheidung die Aktivität dieses Teilschrittes widerspiegelt (Walther in Hähner et al., 2013, S. 82).

○ **Selbstständigkeit**

Bei dieser Teiltätigkeit geht es um die Verwirklichung der Selbstbestimmung, folglich um das Handeln. Damit das Individuum die Handlung ausführen kann, wird das Können benötigt. Das Können setzt sich aus Erfahrungen und Handlungsmustern zusammen, über welche das Individuum verfügt (Walther in Hähner et al., 2013, S. 83).

Der Dreischritt beinhaltet Teiltätigkeiten, wobei der letzte Teilschritt der Selbstständigkeit sowohl den Teilschritt der Selbstverantwortung wie auch den Teilschritt der Selbstleitung bedingt (S. 84).

2.1.3 Synthese der beiden Begriffsdefinitionen

Nach der Erarbeitung der beiden Sichtweisen von Selbstbestimmung können in Form einer Synthese folgende Aussagen zur Begriffsdefinition getroffen werden: Die Moralphilosophie setzt den Begriff der Autonomie mit der Selbstbestimmung des Menschen gleich. Der Mensch erlangt die Selbstbestimmung durch die Distanzierung von unmittelbaren Einflüssen.

Autonomie bzw. die Selbstbestimmung des Menschen zeigt sich in der Realisierung des vernünftigen Willens. Diese Begriffsdefinition findet sich ebenfalls in der anthropologischen Sichtweise, welche auf einem Dreischritt beruht. Der erste Teilschritt, die Selbstverantwortung, steht in enger Verbindung zur moralphilosophischen Perspektive. Beide gehen davon aus, dass der Ursprung der Selbstbestimmung eines Menschen in dessen Willen zu verorten ist. Zudem geht die Moralphilosophie wie auch die anthropologische Sichtweise davon aus, dass die Selbstbestimmung eines Menschen bedingt, dass der Wille des Individuums frei von äusseren Einflüssen sein muss. Es kann also festgehalten werden, dass die Selbstbestimmung eines Individuums realisiert wird, wenn dieses nach seinem freien Willen handelt. Der Dreischritt geht über die moralphilosophische Sicht hinaus, indem im zweiten und dritten Teilschritt das Wissen und Auswählen zwischen verschiedenen Optionen sowie die Verwirklichung der Selbstbestimmung behandelt werden.

2.2 Philosophische Perspektive

Um den Begriff der Selbstbestimmung aus der philosophischen Perspektive zu erfassen, lehnen sich die Autorinnen an die Ausführungen des Philosophen Thomas Zoglauer (2010), welcher die individuelle Selbstbestimmung anhand von drei Konzeptionen zur Autonomie ausführt. Die Überlegungen von Zoglauer (2010) werden mit der Theorie zur Willensfreiheit von Pauen und Roth (2008) ergänzt. In einem weiteren Schritt wird der gesellschaftliche Einfluss nach Reese-Schäfer (2010) und Schuhmacher (2013) aufgenommen, welcher die Grenzen der persönlichen Selbstbestimmung beschreibt. Abgerundet wird die philosophische Perspektive durch die Ausführungen zum Paternalismus von Zoglauer (2010) und Reese-Schäfer (2010). Dabei wird dargelegt, mit welcher Legitimation die Selbstbestimmung aus philosophischer Sichtweise eingeschränkt werden darf.

2.2.1 Zusammenhang der philosophischen Perspektive mit der Selbstbestimmung und dem Erwachsenenschutzrecht

Zusammenhang zwischen der philosophischen Perspektive und der Selbstbestimmung

Wie in der vorhergehenden Herleitung des Begriffes der Selbstbestimmung aufgezeigt wird, ist dieser Begriff in der Philosophie von Bedeutung. Die philosophische Perspektive beleuchtet den Begriff der Selbstbestimmung durch das Aufzeigen von Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit Selbstbestimmung existieren kann. Zudem beschäftigt sich die Philosophie mit der Legitimierung zur Beschränkung von Selbstbestimmung. Der Begriff der Selbstbestimmung wird folglich in der Philosophie diskutiert und ist somit als Bestandteil der Disziplin anzusehen.

Zusammenhang zwischen der philosophischen Perspektive und dem Erwachsenenschutzrecht

Der Zusammenhang zwischen der philosophischen Perspektive und dem Erwachsenenschutzrecht lässt sich durch den gemeinsamen Gebrauch des Begriffes der Selbstbestimmung herleiten. So wird der Begriff der Selbstbestimmung sowohl in der Philosophie wie auch im Erwachsenenschutzrecht aufgenommen und verwendet. Das Erwachsenenschutzrecht steht in einem Spannungsverhältnis von selbstbestimmter Lebensführung und dem Eingriff in die selbstbestimmte Lebensführung zum Schutz der Person (Rosch in KOKES, 2012, S. 2). Diese Begrenzung der Selbstbestimmung wird in der philosophischen Perspektive ebenfalls thematisiert. Die Philosophie diskutiert den Eingriff in die selbstbestimmte Lebensführung mit dem Konstrukt des Paternalismus.

2.2.2 Individuelle Voraussetzungen für die Selbstbestimmung

Zoglauer (2010) thematisiert Autonomie als Schlüsselbegriff moralphilosophischer Konstruktionen. Autonomie beschäftigt sich mit der Frage nach der Freiheit des Menschen. Dabei unterscheidet Zoglauer zwischen einer inneren Freiheit im Sinne von Willensfreiheit und einer äusseren Freiheit im Sinne von Handlungsfreiheit. Die Grenzen der inneren Freiheit, der Willensfreiheit, finden sich in der Determination von menschlichen Handlungen. Die Grenzen der äusseren Freiheit, der Handlungsfreiheit, werden vom Staat durch paternalistische Eingriffe vollzogen. Zoglauer führt aus, dass die Autonomie folglich ihre Grenzen dort hat, wo die innere und die äussere Freiheit ihre Grenzen aufweisen (Zoglauer in List und Stelzer, 2010, S. 11). In seinen Ausführungen handelt Zoglauer den Begriff der Autonomie ab und verortet ihn zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. Dabei unterscheidet er zwischen drei Autonomiekonzeptionen. Die erste Konzeption beschäftigt sich mit der Gleichsetzung von Autonomie und Selbstgesetzgebung, die zweite thematisiert Autonomie und Wahlfreiheit und in der dritten Konzeption wird Autonomie unter dem Aspekt von Zwang betrachtet (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 11). Als Gegenteil von Autonomie nennt Zoglauer den Paternalismus. Der Paternalismus behandelt das Thema staatlicher Eingriffe in die Freiheit der Bürger und deren Legitimation (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 21).

Erstes Autonomiekonzept: Autonomie als Selbstgesetzgebung

Dieses Konzept versteht Autonomie als Selbstgesetzgebung und leitet sich vom griechischen Begriff „autonomia“ (autos = selbst, nomos = Gesetz) ab. Autonomie war demzufolge ein politischer Begriff, welcher sich mit dem rechtlichen Status griechischer Stadtstaaten auseinandersetzte (Zoglauer in List und Stelzer, 2010, S. 11).

Immanuel Kant nahm den Autonomiebegriff wieder auf und prägte dessen moderne philosophische Bedeutung. Moralisches Handeln ist gemäss Kant nur unter der Bedingung des Vorhandenseins von Autonomie möglich. Somit transformiert Kant das politische Modell auf das Individuum und benennt den Menschen als moralisches Subjekt, welches als selbstgesetzgebend bezeichnet werden kann. Autonomie wird in diesem Konzept als Eigenschaft des freien Willens aufgefasst. Kant setzt den Begriff der Autonomie als Selbstgesetzgebung in einen Gegensatz zur Heteronomie als Fremdbestimmung (zitiert nach Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 12-13). Zoglauer nennt als Beispiel für heteronomes bzw. fremdbestimmtes Handeln das Reiz-Reaktions-Verhalten sowie das Handeln unter Drogeneinfluss oder Wahnvorstellungen. Auch das unreflektierte Übernehmen von Meinungen anderer führt zu fremdbestimmtem Handeln. Es lässt sich festhalten, dass heteronomes Handeln durch ein Zweck-Mittel-Denken bestimmt wird. Im Gegensatz dazu wird das autonome Handeln durch vernünftiges Denken charakterisiert (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 12-13).

Zweites Autonomiekonzept: Autonomie als Wahlfreiheit

Diese Konzeption versteht unter dem Begriff der Autonomie die Fähigkeit, aus verschiedenen Alternativen selbstbestimmt eine Option auszuwählen und diese durchzuführen. Das Individuum wägt die Gründe für unterschiedliche Optionen ab und entscheidet sich selbstbestimmt für eine Wahl. Dabei wird das Individuum durch Informationen und Umweltreize beeinflusst, jedoch werden seine Entscheidungen dadurch nicht bestimmt. Die selbstbestimmte Entscheidung erfolgt durch die Abwägung der Informationen und die Gewichtung der Gründe. Als Voraussetzung für eine selbstbestimmte freie Wahl gilt es folglich die Gründe der Wahl angeben zu können (Zoglauer in List und Stelzer, 2010, S. 14). Hat das Individuum die Wahl getroffen, kommt es zur Umsetzung, also zu einer Handlung (Pauen & Roth, 2008, S. 27). Autonome Handlungen weisen gemäss Zoglauer (2010) sowie Pauen und Roth (2008) die drei folgenden Merkmale auf:

- Urheberschaft der Handlung

Der autonom Handelnde ist der Urheber, also der Verursacher seiner Handlung und trägt infolgedessen auch die Verantwortung (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 15). Ebenfalls führen Pauen und Roth (2008) aus, dass sich eine freie Handlung immer dadurch kennzeichnet, dass eine Person als Urheber bezeichnet werden kann (S. 27).

- Steuerungs- und Kontrollfähigkeit der Handlung

Der autonom Handelnde verfügt über eine Steuerungs- und Kontrollfähigkeit, die es ihm ermöglicht ohne Beeinflussung anderer Mächte seine Handlungen zu steuern (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 15). Somit erfolgt eine freie Handlung, wenn sie weder unter Zwang noch unter vollständiger äusserer Determination stattfindet. Diese zwei Bedingungen bezeichnen Pauen und Roth (2008) als Autonomieprinzip. Die freie Handlung charakterisiert sich dadurch, dass sie nicht zufällig geschieht (S. 28).

- Alternative Handlungsmöglichkeiten

Der autonom Handelnde verfügt über alternative Wahlmöglichkeiten, welche es ihm ermöglichen, in derselben Situation anders entscheiden und handeln zu können (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 15). Pauen und Roth (2008) werfen an dieser Stelle einen genauen Blick auf die autonom handelnde Person und analysieren die Merkmale und Fähigkeiten, welche die Wahlmöglichkeiten sowie die Handlung einer Person beeinflussen. Die Gesamtheit der Merkmale definieren sie als das Selbst einer Person. Dabei wird unterschieden zwischen personalen Fähigkeiten und personalen Präferenzen (S. 33).

Die personalen Fähigkeiten sind allgemeine Voraussetzungen, welche eine Person erfüllen muss, um überhaupt selbstbestimmt und frei handeln zu können (Pauen & Roth, 2008, S. 33). Dazu gehört beispielsweise ein Mindestmass an Rationalität, welches der Person ermöglicht, die Konsequenzen aus ihren Handlungen einzuschätzen. Ebenfalls braucht die Person ein Selbstbewusstsein, mit welchem es ermöglicht wird, die Ziele als die eigenen Ziele zu verifizieren. Weiter benötigt die handelnde Person die Fähigkeit, sich in Konfliktsituationen für das wichtigste Motiv zu entscheiden und dieses durch eine reflektierende Beurteilung zu bewerten und somit gegebenenfalls die eigenen Ziele entsprechend anzupassen (S. 34). Die personalen Fähigkeiten sind eine Voraussetzung für alle Personen, um selbstbestimmt handeln zu können. Die personalen Präferenzen dagegen beziehen sich auf die Überzeugungen, die Wünsche oder die Charaktereigenschaften einer Person. Pauen und Roth (2008) beschreiben, dass diese den Kern einer Person ausmachen, da sie grundlegende Einstellungen einer Person darstellen, ohne die sie nicht die Person wäre, die sie faktisch ist. Es handelt sich hier um Merkmale, die ein Individuum spezifisch kennzeichnen und die dazu führen, dass verschiedene Personen, wenn sie frei sind, unter gleichen Bedingungen völlig unterschiedlich handeln. Daher sehen Pauen und Roth (2008) die personalen Präferenzen als Grundlage dafür, ob man bei einer Handlung von Urhebererschaft sprechen kann oder nicht (S. 34). Wird also eine Handlung durch diese ausgeführten Merkmale einer Person determiniert, kann man davon ausgehen, dass sie durch das Selbst der Person bestimmt und somit als selbstbestimmt angesehen werden kann (S. 33).

Drittes Autonomiekonzept: Autonomie als Abwesenheit von Zwang

In dieser Konzeption werden zwei verschiedene Arten von Freiheit aufgegriffen: einerseits die positive Freiheit, welche die Anwesenheit von Wahlmöglichkeiten erfordert, und andererseits die negative Freiheit, welche die Abwesenheit von Zwang und somit die Handlungsfreiheit benötigt. Frei ist man also im negativen Sinne, wenn man nicht gezwungen wird, und im positiven Sinne, wenn Wahlmöglichkeiten vorhanden sind (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 20).

2.2.3 Gesellschaftlicher Einfluss auf die Selbstbestimmung

Selbstbestimmung in Gemeinschaft und Gesellschaft

Reese-Schäfer (2010) geht beim Thema Autonomie und Gemeinschaft der Frage persönlicher Autonomie nach. Dabei unterscheidet er zwischen der Gesellschaft und der Gemeinschaft, welche ihm zufolge unterschiedliche Wesensmerkmale aufweisen. So erfordert das Leben in einer Gemeinschaft teilweise den Verzicht auf individuelle Autonomie. Zudem braucht das Leben in einer Gemeinschaft eine tiefergehende Beziehungsgestaltung als das Leben in einer Gesellschaft (Reese-Schäfer in List & Stelzer, 2010, S. 65). Während das Leben in einer Gemeinschaft mit einem Verzicht an individueller Autonomie einhergeht, vermag das Leben in der Gesellschaft die individuelle Autonomie zu fördern und zu entwickeln. Dies ist in der Gesellschaft möglich, weil sie darauf verzichtet in „die seelische Gesamtsteuerung der Menschen eingreifen zu wollen“ (Reese-Schäfer in List & Stelzer, 2010, S. 65). Reese-Schäfer gelangt in seinen Ausführungen zur Schlussfolgerung, dass die Autonomie eines Individuums mit der Komplexität eines Sozialsystems zu wachsen vermag. Ein komplexeres Sozialsystems erhöht die Wahlmöglichkeiten eines Individuums. Diese erhöhten Wahlmöglichkeiten wiederum stellt das Individuum in seinem Alltag vor schwierige Entscheidungsfragen (Reese-Schäfer in List & Stelzer, 2010, S. 69).

Rahmenbedingungen zur Verwirklichung der Autonomie

Zur vertieften Betrachtung des gesellschaftlichen Aspektes dient die Autonomiepyramide von Schumacher (2013). Diese zeigt vier Bedingungsfelder auf, innerhalb welcher sich Autonomie realisiert. Zur Veranschaulichung der vier Bedingungsfelder dient die nachfolgende Abbildung.



Abbildung 2: Die Autonomiepyramide. Nach Schumacher, 2013, S. 223.

Nachfolgend werden die vier Bedingungsfelder erläutert. Das Bedingungsfeld des „Ichs“ steht für die Person und beinhaltet die individuellen Qualitäten und Fähigkeiten eines Individuums. Die Pyramide steht auf dem Bezugsfeld des „Ichs“, da die Interessen des Individuums entfaltet werden sollen. Das zweite Bedingungsfeld des Mitmenschen stellt das „Du“ dar und steht für die zwischenmenschlichen Beziehungen, welche Grenzen für das eigenmächtige Handeln setzen. Das dritte Bedingungsfeld, die Gemeinschaft „Wir“, steht für die Gemeinschaft, in der ein Individuum lebt, sowie die dazugehörigen lebensweltlichen Strukturen. Das vierte Bedingungsfeld wird als „Natur“ benannt und meint die Umwelt (Schumacher, 2013, S. 222).

Die Autonomiepyramide veranschaulicht, dass die Interessen des „Ichs“ am meisten zum Ausdruck kommen, wenn die Interessen der Mitmenschen und der Gemeinschaft angemessene Beachtung erhalten und die Natur entsprechend berücksichtigt wird (S. 223). Diese Bedingungsfelder der Autonomie zeigen auf, dass der Anspruch nach Selbstbestimmung in Grenzen gedacht werden muss. Der Selbstbestimmungsanspruch formt und realisiert sich innerhalb der zur verfügbaren Möglichkeiten eines Individuums. Die vier Bedingungsfelder können somit als Rahmen angesehen werden. Innerhalb dieses Rahmens wird festgesetzt, wie sich Autonomie entfalten kann (S. 222).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die beiden dargelegten Ansätze auf den Begriff der Autonomie und der Selbstbestimmung in Verbindung zur Gemeinschaft eingehen. Die Gemeinschaft steht hierbei für die lebensweltlichen Strukturen und die Gemeinschaft, in welcher ein Individuum lebt (Schumacher, 2013, S. 222). Der Begriff der Gemeinschaft wird bei Reese-Schäfer (2010) aufgenommen und vom Begriff der Gesellschaft abgegrenzt. Nach Reese-Schäfer geht das Leben in einer Gemeinschaft mit einem Verzicht an individueller Autonomie einher (Reese-Schäfer in List & Stelzer, 2010, S. 69). So sagt auch Schumacher (2013), dass jedes Bedingungsfeld, so auch das Bedingungsfeld der Gemeinschaft, einen Rahmen festsetzt, in welchem sich die Autonomie entfalten kann (S. 223). Beide Autoren sehen, dass Selbstbestimmung in Grenzen betrachtet werden muss, und als eine dieser Grenzen wird die Gemeinschaft genannt.

2.2.4 Legitimierung zur Beschränkung von Selbstbestimmung

Paternalismus meint den Eingriff des Staates in die Freiheit des Individuums. Dabei ist ein fürsorglicher Eingriff gemeint, welcher dem Wohl des Individuums zugutekommen soll. Dieser Eingriff kann gegebenenfalls auch ohne Einverständnis und gegen den Willen des Individuums vorgenommen werden. Dabei stützt sich der Paternalismus auf das utilitaristische Prinzip, welches den Eingriff in die Freiheit des Individuums erlaubt, wenn dessen Handlungen dem Gemeinwohl schaden. Diese Eingriffe sind für Kinder und geistig behinderte Menschen vorgesehen, da diese nicht die Fähigkeit besitzen, moralische Grundsätze zu erkennen und sie zu Maximen ihres Handelns zu machen. Die Intervention des staatlichen Eingriffes wird also durch geistige und moralische Inkompetenz eines Individuums legitimiert (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, 2010, S. 21). Nach Mill sind paternalistische Interventionen nur erlaubt, wenn dadurch verhindert werden kann, dass anderen Menschen geschadet wird (zitiert nach Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 21). Eine Intervention ist gerechtfertigt, wenn die Selbstbestimmung eines Individuums dazu führt, dass andere Menschen daran Schaden nehmen. Dabei steht die Frage nach dem objektiven Wohl des einzelnen Menschen im Zentrum. Diese Frage ist umstritten, wenn der Handelnde sich Selbstschaden zufügt (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 21).

Reese-Schäfer (2010) geht in seinem Text gestützt auf Amitai Etzioni auf vier Kriterien ein, welche vermeiden sollen, dass die staatliche Regulation die individuelle Autonomie bedroht:

- Zwangsmassnahmen dürfen nicht vorbeugend, sondern erst beim Vorhandensein einer klaren und konkreten Gefahr ergriffen werden.
- Beim Vorhandensein einer solchen Gefahr sollte zunächst ohne Einschränkung der Autonomie versucht werden auszukommen.
- Wenn eine Einschränkung der Autonomie nötig ist, sollen die Massnahmen nur von minimalem Umfang sein.
- Eine autonomieeinschränkende Massnahme bringt Nebenwirkungen mit sich, welche meist unbeabsichtigt sind, auch diese müssen minimiert werden (zitiert nach Reese-Schäfer in List & Stelzer, 2010, S. 68).

2.2.5 Selbstbestimmung aus der philosophischen Perspektive

Selbstbestimmung erfordert gemäss der philosophischen Perspektive das Vorhandensein individueller Voraussetzungen. Insofern ist die Frage nach der Freiheit des Menschen bei der philosophischen Betrachtung des Begriffes der Selbstbestimmung zentral. Dabei ist die Willensfreiheit als innere Freiheit des Menschen wie auch die Handlungsfreiheit im Sinne der äusseren Freiheit von Bedeutung (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 21). Die Willensfreiheit erfordert, dass das Individuum selbstbestimmt eine Wahl zwischen verschiedenen Optionen trifft und diese begründen kann. Dabei ist der autonom handelnde Mensch mit seinen personalen Fähigkeiten und personalen Präferenzen als Urheber seiner Handlung anzusehen (Pauen & Roth, 2008, S. 34; Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 15).

Wie die Autonomiepyramide von Schumacher (2013) aufzeigt, realisiert sich Autonomie innerhalb von vier Bedingungsfeldern (S. 222). Dies erweitert die philosophische Perspektive insofern, dass nebst dem Individuum auch die zwischenmenschlichen Beziehungen, die Gemeinschaft und die Natur Bestandteil der Diskussion um den Begriff der Selbstbestimmung werden. Diese Bedingungsfelder zeigen auf, dass der Anspruch auf Selbstbestimmung nicht grenzenlos zu betrachten ist. Nur innerhalb des Rahmens der Bedingungsfelder kann sich Selbstbestimmung entfalten (S. 223). Der Begriff des Paternalismus beschäftigt sich ebenfalls mit der Begrenzung von Selbstbestimmung. Dabei wird begründet, unter welchen Voraussetzungen ein staatlicher Eingriff in die Freiheit des Individuums legitimiert werden kann (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 21). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei der philosophischen Perspektive der Begriff der Selbstbestimmung nur unter Berücksichtigung von verschiedenen Faktoren definiert werden kann. Einerseits muss das Individuum persönliche Faktoren mitbringen, welche ihm ein selbstbestimmtes Dasein ermöglichen. Andererseits stellen auch die Gemeinschaft und Gesellschaft, der Staat sowie die Natur Faktoren dar, welche auf die Selbstbestimmung eines Individuums förderlich oder hinderlich wirken können.

2.3 Rechtliche Perspektive

Die rechtliche Perspektive der Selbstbestimmung ist für die vorliegende Arbeit von grosser Relevanz. Dies aus dem Grund, dass das Erwachsenenschutzrecht auf rechtlichen Grundlagen beruht. Für das Verständnis und die Auseinandersetzung über die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht erachten es die Autorinnen als unabdingbar, dass der Begriff der Selbstbestimmung aus rechtlicher Sichtweise betrachtet wird.

2.3.1 Zusammenhang zwischen der rechtlichen Perspektive mit der Selbstbestimmung und dem Erwachsenenschutzrecht

Zusammenhang zwischen der rechtlichen Perspektive und der Selbstbestimmung

Die Selbstbestimmung kann, wie im folgenden Kapitel dargelegt wird, aus rechtlicher Perspektive betrachtet werden. Sowohl die Handlungsfähigkeit und ihre Voraussetzungen wie auch die Grundrechte und deren Einschränkung stehen in einem Verhältnis zum Begriff der Selbstbestimmung. Inwiefern dieses Verhältnis besteht, wird im nachfolgenden Kapitel aufgezeigt. Der Begriff der Selbstbestimmung wird in den Rechtsnormen aufgenommen und ist somit als Bestandteil der Disziplin anzusehen.

Zusammenhang zwischen der rechtlichen Perspektive und dem Erwachsenenschutzrecht

Den Zusammenhang zwischen der rechtlichen Perspektive und dem Erwachsenenschutzrecht begründen die Autorinnen damit, dass sich das Erwachsenenschutzrecht auf die Definition der Handlungsfähigkeit und den Grundrechtskatalog stützt. Die Handlungsfähigkeit beinhaltet die Voraussetzungen der Volljährigkeit und der Urteilsfähigkeit. Wer in Bezug auf eine konkrete Handlung nicht urteilsfähig ist, wird gemäss der Stufenleiter in seiner Handlungsfähigkeit als eingeschränkt betrachtet. In der untenstehenden Tabelle der Stufenleiter wird jeweils der Bezug zum Erwachsenenschutzrecht hergestellt. Die Einschränkung der Handlungsfähigkeit bedeutet eine Beschneidung der Selbstbestimmung der Person. Das Erwachsenenschutzrecht bedient sich der Definition der Volljährigkeit gemäss Art. 14 Zivilgesetzbuch¹ (ZGB) und somit zählen zur Zielgruppe des Erwachsenenschutzes jene Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 117-119). Der Grundrechtskatalog steht ebenfalls in einem Verhältnis zum Erwachsenenschutzrecht. Da die Anordnung einer behördlichen Massnahme jeweils einen Eingriff in die Rechtsstellung der Person bedeutet, ist das Grundrecht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung² (BV) betroffen. Eine Einschränkung dieses Grundrechts bedeutet eine Beschneidung der Selbstbestimmung.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101).

2.3.2 Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit ermöglicht einer Person durch ihre Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, aufzuheben oder zu ändern. Art. 12 bis 19 ZGB regeln die Handlungsfähigkeit. Daraus ergibt sich die Handlungsfähigkeit als Voraussetzung zur Tätigkeit von Rechtsgeschäften wie beispielsweise zum Abschliessen oder Kündigen eines Vertrages. Bei unerlaubten Handlungen wird eine handlungsfähige Person schadenersatzpflichtig (Mösch Payot und Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 117). Von der Handlungsfähigkeit abzugrenzen ist die Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit einer Person, Trägerin oder Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Durch die Rechtsfähigkeit werden keine Rechte und Pflichten verliehen, sondern sie bedeutet die reine Möglichkeit einer Person, Rechte und Pflichten innezuhaben. In Art. 11 ZGB wird „jedermann“ als rechtsfähig benannt, der Beginn liegt bei der vollendeten Geburt und das Ende bei der Todesfeststellung durch einen Arzt (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 116).

Die Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit

Eine Person ist handlungsfähig, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen der Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit erfüllt (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 117). Zur Veranschaulichung dient die folgende Tabelle:

Tabelle 2

Die Handlungsfähigkeit

<i>Handlungsfähigkeit</i> (Art. 12 bis 19 ZGB)	<i>Volljährigkeit (Art. 14 ZGB)</i> Die Voraussetzung der Volljährigkeit ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.
	<i>Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)</i> „Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen Kindesalter, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.“

Erläuterung: Eigene Darstellung in Anlehnung an Art. 12 – 19 ZGB.

Die Volljährigkeit wurde vom Gesetzgeber bestimmt, da aufgrund von allgemeiner Lebenserfahrung davon ausgegangen wird, dass eine Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Fähigkeit besitzt, die Konsequenzen ihres Handelns zu erkennen (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 117).

Die Urteilsfähigkeit erfordert einerseits, dass der Sinn, die Zweckmässigkeit und die Wirkung einer bestimmten Handlung erkannt werden, und andererseits den freien Willen, gemäss diesen Erkenntnissen zu handeln. Es wird stets die Urteilsfähigkeit vermutet und deren Nichtvorhandensein muss bewiesen werden. Über die Urteilsunfähigkeit ist jeweils im Hinblick auf eine konkrete Handlung zu entscheiden. Daraus ergibt sich, dass eine Person für die eine Handlung als urteilsfähig gilt, wohingegen sie für die andere Handlung als urteilsunfähig gilt. Infolgedessen resultiert eine Stufenleiter der Handlungsfähigkeit (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 117).

Die Stufen der Handlungsfähigkeit

Die Tabelle zeigt die vier Stufen der Handlungsfähigkeit, welche sich in ihren Folgen für die Handlungen einer Person unterscheiden.

Tabelle 3

Die Stufenleiter der Handlungsfähigkeit

<i>Stufe der Handlungsfähigkeit</i>	<i>Folgen für die Handlung einer Person</i>
<i>Volle Handlungsfähigkeit</i>	Eine Person besitzt die volle Handlungsfähigkeit, wenn sie sowohl volljährig als auch urteilsfähig ist. Die Person kann durch Handlungen Rechte und Pflichten begründen, aufheben oder ändern.
<i>Beschränkte Handlungsfähigkeit</i>	Verbeiständete Personen gelten als beschränkt handlungsfähig. Je nach angeordneter Beistandschaft ergeben sich andere Konsequenzen für die Folgen der Handlung einer Person.
<i>Beschränkte Handlungsunfähigkeit</i>	Personen, welche aus rechtlicher Sicht grundsätzlich als handlungsunfähig gelten, können dennoch für bestimmte Handlungen urteilsfähig sein. Sie können ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen. Es handelt sich um urteilsfähige Minderjährige und Volljährige unter umfassender Beistandschaft.
<i>Volle Handlungsunfähigkeit</i>	Voll handlungsunfähig ist eine dauerhaft urteilsunfähige Person, dies führt zur Anordnung einer umfassenden Beistandschaft. Das bedeutet, dass eine handlungsunfähige Person es nicht vermag selber Rechte und Pflichten zu begründen, aufzuheben oder zu ändern.

Erläuterung: Eigene Darstellung in Anlehnung an Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 118-119.

Eine urteilsfähige handlungsunfähige Person kann Rechte ausüben, welche ihr um „ihrer Persönlichkeit willen zustehen“ (Art. 19c Abs. 1 ZGB). Diese Rechte mit hohem persönlichkeitsbezogenen Gehalt sind sogenannte absolut höchstpersönliche Rechte. Eine urteilsfähige minderjährige Person oder eine Person unter umfassender Beistandschaft kann bei absolut höchstpersönlichen Rechten ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung rechtswirksam handeln. Eine Vertretung bei absolut höchstpersönlichen Rechten gilt als ausgeschlossen, da diese sehr eng mit der Persönlichkeit verbunden sind. Beispielsweise sind absolut höchstpersönliche Rechte das Begehren um Scheidung der Ehe oder die Anerkennung eines Kindes. Davon zu unterscheiden sind die sogenannten relativ höchstpersönlichen Rechte, diese können durch den gesetzlichen Vertreter entschieden werden. Zum Beispiel ist ein relativ höchstpersönliches Recht der Entscheid bei einem ärztlichen Eingriff in die physische Integrität einer zu dem Zeitpunkt urteilsunfähigen Person. Dieser Entscheid kann, anstelle der betroffenen Person, durch die gesetzliche Vertretung erfolgen (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 119).

2.3.3 Grundrechte

Begriff der Grundrechte und deren Einteilung

Die Verfassung gewährleistet dem Individuum grundlegende Rechte gegenüber dem Staat. Insofern stellen die Grundrechte jene Aspekte des menschlichen Daseins sicher, welche sich als besonders verletzlich und schutzbedürftig erwiesen haben (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 93). Die einzelnen Grundrechte sind in Art. 7 bis 34 BV festgehalten. In Art. 35 BV wird die Umsetzung der Grundrechte geregelt und in Art. 36 BV wird deren Einschränkung festgehalten. Der Grundrechtskatalog lässt keine Systematik oder Hierarchie zwischen den einzelnen Grundrechten erkennen. Art. 7 BV verankert den Schutz der Menschenwürde, dies ist sowohl ein eigenes Grundrecht wie auch Orientierung für die Auslegung anderer Grundrechte und erhält dadurch eine Sonderstellung (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 94). Der Schutz der Menschenwürde wird wie folgt festgehalten: „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen“ (Art. 7 BV).

Die Grundrechte sind Abwehr-, Schutz- und Leistungsrechte und können in Freiheitsrechte und soziale Grundrechte eingeteilt werden (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 93). Freiheitsrechte sind beispielsweise das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV) oder das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV). Die sozialen Grundrechte sind etwa das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) oder der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV) (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 94).

Art. 10 Abs. 2 BV regelt das Recht auf persönliche Freiheit; dies ist im Zusammenhang mit der Selbstbestimmung und dem Erwachsenenschutzrecht relevant, da sich die Frage stellt, ob die Hilfe notfalls gegen den Willen einer Person geleistet werden darf oder allenfalls sogar geleistet werden muss. Art. 10 Abs. 2 BV lautet: „Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit“. Insofern ist der Eingriff in die persönliche Freiheit einer Person als Grundrechtseinschränkung zu betrachten. Auf die Einschränkung von Grundrechten wird nachfolgend genauer eingegangen.

Einschränkung der Grundrechte

Art. 36 BV regelt die Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff. Dies sind die folgenden vier Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- Gesetzliche Grundlage

Dies bedeutet, dass eine Grundrechtseinschränkung im Gesetz klar ersichtlich sein muss, damit für die Person voraussehbar ist, ob und wann eine Grundrechtseinschränkung erfolgen kann (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 105).

- Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse umfasst alle Aufgaben, welche die Verfassung dem Staat zuweist, wie beispielsweise den Schutz der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, aber auch den Grundrechtsschutz Dritter. Das öffentliche Interesse muss in diesem Sinne bedroht oder gestört sein (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 105).

- Verhältnismässigkeit

Eine Grundrechtseinschränkung muss verhältnismässig sein, dies erfordert die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Zumutbarkeit (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 105). Auf diese drei Aspekte zur Erfüllung der Verhältnismässigkeit wird in Kapitel 3.3.3 vertieft eingegangen.

- Keine Verletzung des Kerngehalts

Der sachliche Bereich eines Grundrechts entspricht dem Kerngehalt. Es ist rechtlich nicht zulässig in den Kerngehalt eines Grundrechts einzugreifen. Um den Kerngehalt festzustellen, muss das Grundrecht unter Beachtung und Orientierung an der Menschenwürde ermittelt werden (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 106).

2.3.4 Selbstbestimmung aus der rechtlichen Perspektive

Damit eine Person aus rechtlicher Perspektive Selbstbestimmung ausüben kann, muss sie im Sinne der Stufenleiter der Handlungsfähigkeit über die volle Handlungsfähigkeit verfügen. Die volle Handlungsfähigkeit setzt wie beschrieben die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit einer Person voraus. Personen, welche diese Komponenten nicht oder teilweise nicht erfüllen, weisen eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit auf. Diese Einschränkung der Handlungsfähigkeit wirkt sich auf die Selbstbestimmung der Person aus.

Der Grundrechtskatalog gemäss Art. 7 bis 34 BV spricht dem Einzelnen Rechte gegenüber dem Staat zu. Besonders relevant für die Selbstbestimmung erachten die Autorinnen das Recht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV. Dieses spricht dem Individuum alle Freiheiten zu, welche die grundlegenden Erscheinungen der Entfaltung seiner Persönlichkeit beinhalten. Dieses Freiheitsrecht steht in einem Zusammenhang mit dem Begriff der Selbstbestimmung. So bedarf die selbstbestimmte Lebensführung des Rechts auf persönliche Freiheit. In Art. 36 BV wird festgehalten, unter welchen Bedingungen eine Grundrechtseinschränkung zulässig ist. Diese Bedingungen verunmöglichen eine willkürliche Einschränkung der Grundrechte und schützen dadurch die Selbstbestimmung einer Person.

2.4 Sozialarbeiterische Perspektive

Im folgenden Abschnitt wird die sozialarbeiterische Perspektive erläutert. Die Autorinnen wollen damit den Zusammenhang zwischen der Selbstbestimmung, der Sozialen Arbeit sowie dem Erwachsenenschutzrecht herleiten und begründen. Um die sozialarbeiterische Perspektive zu erfassen, orientieren sie sich an den Ausführungen von Schuhmacher (2013) zum Menschenbild in der Sozialen Arbeit. Schuhmacher nimmt in seinen Überlegungen verschiedene Merkmale auf, welche für ein Menschenbild in der Sozialen Arbeit kennzeichnend sind. Die Autorinnen nehmen zur Kenntnis, dass viele weitere Menschenbilder existieren, nach welchen sich die Profession der Sozialen Arbeit ausrichten kann. Ein Menschenbild beinhaltet die grundlegenden Werte, an welchen sich die Profession der Sozialen Arbeit orientiert, und kann somit als Grundlage für das Verständnis der Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit verstanden werden. Nebst der Literatur stützen sich die Ausführungen auf den Berufskodex der Sozialen Arbeit sowie auf den Autonomieansatz in der Sozialen Arbeit von Schuhmacher (2013).

2.4.1 Zusammenhang zwischen der sozialarbeiterischen Perspektive mit der Selbstbestimmung und dem Erwachsenenschutzrecht

Zusammenhang zwischen der Sozialer Arbeit und der Selbstbestimmung

Im Berufskodex der Sozialen Arbeit ist festgehalten, an welchen ethischen Richtlinien sich die professionellen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in ihrem beruflichen Handeln orientieren sollen (Avenir Social, 2006, S. 4). Es werden die grundlegenden Werte Sozialer Arbeit festgehalten. Dabei orientiert sich der Berufskodex an mehreren internationalen ethischen Prinzipien und internationalen Übereinkommen beispielsweise der United Nations Organisation (UNO) oder des Europarates (Avenir Social, 2006, S. 5). Der Berufskodex nimmt die ethischen Prinzipien auf und legt sie auf die Profession der Sozialen Arbeit aus. Einen zentralen Grundsatz stellt die Förderung und Wahrung der Selbstbestimmung dar. Der Grundsatz wird im Berufskodex wie folgt ausgeführt:

„Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interesse Anderer“ (Avenir Social, 2006, S. 8).

Der Begriff der Selbstbestimmung ist durch die Berücksichtigung im Berufskodex ein integrativer Bestandteil des Handelns in der Sozialen Arbeit. Die Autorinnen schliessen daraus, dass der Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit ein hoher Stellenwert zugeschrieben wird. Denn für die Professionellen der Sozialen Arbeit bedeutet dies, dass sie die freie Wahl und die Entscheidungen der Adressatinnen und Adressaten jederzeit respektieren und fördern sollen. Dadurch ist der Zusammenhang zwischen Selbstbestimmung und Sozialer Arbeit gegeben.

Zusammenhang zwischen der Sozialer Arbeit und dem Erwachsenenschutzrecht

Aus dem Berufskodex ergibt sich, dass der Gegenstand der Sozialen Arbeit die Bewältigung Sozialer Probleme ist. Dabei hat sie sich mit der Vorbeugung, der Linderung und der Lösung sozialer Probleme zu beschäftigen (Avenir Social, 2006, S. 6). Soziale Arbeit hat das Ziel, den Menschen durch Ermächtigung und Befreiung zu einem grösseren Wohlbefinden zu verhelfen. Sie wirkt an Orten, „wo Menschen und ihre sozialen Umfeldler aufeinander einwirken“ (Avenir Social, 2006, S. 8).

Gegenstand des Erwachsenenschutzes ist es, das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Personen sicherzustellen (Rosch in KOKES, 2012, S. 2). Das Erwachsenenschutzrecht kommt zum Zug, wenn eine Person infolge eines sogenannten Schwächezustandes nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage ist, ihr Leben selbstständig zu führen.

Die Aufgabe des Erwachsenenschutzrechts besteht darin, mit unterschiedlichen Instrumenten den Schwächezustand wenn möglich zu beheben, zu mildern oder auszugleichen und dabei die Interessen der betroffenen Person zu sichern (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 5). Der spezifische Hilfs- und Schutzbedarf, welcher im Erwachsenenschutzrecht zentral ist, ergibt sich nach Zobrist (2009) als eine Folge von sozialen Problemen (S. 224). Den Begriff „soziale Probleme“ definiert er nach Staub-Bernasconi (2007). Nach dieser Definition können soziale Probleme durch folgende drei Eigenschaften entstehen:

- Als biologische Eigenschaften von Menschen gelten eine Behinderung oder eine Altersschwäche.
- Als psychische Eigenschaften von Menschen werden beispielsweise eine psychische Erkrankung, eine Suchterkrankung oder psychisch bedingte Entwicklungsdefizite genannt.
- Die sozialen und kulturellen Eigenschaften sind bedingt durch tiefes Bildungsniveau, Erwerbslosigkeit, Überschuldung oder soziale Isolation, dies führt zu einer fehlenden sozialen Teilhabe (zitiert nach Zobrist, 2009, S. 224).

Zusammengefasst wird von bio-psycho-sozialen Problemen gesprochen. Diese nehmen in ihrer Komplexität rasch zu, sofern nicht nur Einzelpersonen, sondern auch ganze Familiensysteme zu Adressatinnen und Adressaten des Erwachsenenschutzrechts werden. Gemäss Zobrist (2009) können die bio-psycho-sozialen Zustände der Individuen im Kontext von Erwachsenenschutz als soziale Probleme bezeichnet werden (S. 225).

Aus den Gegenstandsbeschreibungen ergibt sich, dass die Soziale Arbeit wie auch das Erwachsenenschutzrecht „soziale Probleme“ zum zentralen Inhalt haben. Die Profession der Sozialen Arbeit beinhaltet von Grund auf eine interdisziplinäre Ausrichtung. Das meint, sie integriert in ihr Professionswissen das Wissen aus Disziplinen wie der Medizin, Psychologie, Soziologie, Ökonomie, Ethik und Rechtswissenschaft (S. 226). Dazu kommt, dass sich das Methodenrepertoire der Sozialen Arbeit nicht nur auf Einzelpersonen richtet, sondern auch auf Paare, Familien, soziale Gruppen oder gar das ganze Gemeinwesen (S. 227).

Die Autorinnen gehen aufgrund dieser Ausführungen davon aus, dass ein Zusammenhang zwischen der Sozialen Arbeit und dem Erwachsenenschutzrecht besteht. Zum einen ergibt sich dieser Zusammenhang aus dem Gegenstand der sozialen Probleme und zum anderen daraus, dass die Soziale Arbeit als Profession geeignet ist, sich mit der Bearbeitung von sozialen Problemen, wie sie im Erwachsenenschutzrecht anzutreffen sind, zu beschäftigen.

2.4.2 Menschenbild in der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit geht von einem modernen Menschenbild aus, denn Soziale Arbeit ist eine neuzeitliche Wissenschaft und beinhaltet ein aktuelles Gesellschaftsverständnis. So versteht sie den Menschen als Individuum und anerkennt dessen Anspruch auf Autonomie. Nach Schumacher (2013) ist „die Individualität als die Gültigkeit einer Lebenssituation“ zu verstehen (S. 80). Der Begriff der Autonomie wird daher nach Schumacher so verstanden, dass der Mensch das Recht hat, selbst das Subjekt des Hilfeprozesses zu bleiben (S. 80). Neben den grundlegenden Ausführungen nennt Schumacher weitere drei Bezugspunkte, welche auf das inhaltliche Verständnis des Menschenbildes in der Sozialen Arbeit einwirken (S. 81):

- Gesellschaft und Individuum im Fokus

Als Erstes betont Schumacher (2013), dass das Menschenbild in der Sozialen Arbeit immer von einem menschlichen Zusammenleben ausgeht. Das Zusammenleben hängt von Beziehungen und sozialen Strukturen ab. Das Menschenbild in der Sozialen Arbeit nimmt daher, neben den Bedürfnissen des Individuums, auch die Bedürfnisse der Gemeinschaft auf. Nur durch den Einbezug beider Interessen ist ein gelingendes Zusammenleben möglich (S. 81). Im Berufskodex ist dieser Aspekt ebenfalls festgehalten. Er nennt dabei eine ausgleichende gerechte Kooperation der Menschen sowie gerechte Sozialstrukturen als Voraussetzungen für ein erfülltes Menschsein (Avenir Social, 2006, S. 6).

- Fokus auf Gefährdungssituationen

Weiter nennt Schumacher (2013) die Schnittstelle der Faktoren, welche das Zusammenleben ermöglichen und belasten. Passend dazu aus dem Berufskodex von Avenir Social (2006) ist die Umschreibung „wo Menschen und ihre sozialen Umfeldler aufeinander wirken“ (Avenir Social, 2006, S. 8). Die Soziale Arbeit beschäftigt sich vor allem mit Menschen, die in soziale Notlagen geraten sind. Das Menschenbild in der Sozialen Arbeit hat daher einen besonderen Fokus auf Menschen in Gefährdungssituationen (Schumacher, 2013, S. 82). Daraus ergeben sich die Ziele der Sozialen Arbeit, Menschen zu begleiten, zu schützen und deren Entwicklung zu fördern hat (Avenir Social, 2006, S. 8).

- Kulturelles Menschenbild mit einer globalen Grundlage

Ein Menschenbild ist immer geprägt durch nationale Gegebenheiten. Die Soziale Arbeit wird auf der ganzen Welt ganz unterschiedlich realisiert und definiert. Trotzdem gehört es zum Anspruch der Profession, dass sie die Gesellschaft, in welche sie hineinwirkt, so mitgestaltet, dass sie nach neuzeitlichen und humanistischen Vorstellungen lebenswert ist.

Aus diesem Grund orientiert sich das Menschenbild in der Sozialen Arbeit stark an den allgemein gültigen Rechtsgrundlagen zu den Menschenrechten. Dadurch wird ermöglicht, dass die Soziale Arbeit, trotz unterschiedlichem Verständnis, durch eine globale Grundlage handlungsfähig bleibt (Schumacher, 2013, S. 82).

2.4.3. Der Autonomieansatz in der Sozialen Arbeit nach Schumacher

Bereits aus der Erläuterung des Menschenbildes in der Sozialen Arbeit ergibt sich, dass die Selbstbestimmung, ausgedrückt im Begriff Autonomie, einen zentralen Aspekt im Berufsverständnis einnimmt. Die Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit ist nicht als reine Theorie gedacht, sondern sie bietet der Sozialen Arbeit Denk- und Handlungsweisen für das Zusammenspiel von individuellen und sozialen Interessen (Schumacher, 2013, S. 227). Schumacher (2013) unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen einem Wirkungsfeld innerhalb des Adressatenkreises von Sozialer Arbeit, welche im selben Werterahmen leben, dies meint einen Kulturkreis mit dem gleichen Verständnis von Sozialer Arbeit. Davon unterscheidet er Adressatinnen und Adressaten, die nicht im selben Werterahmen leben. Leben sie im gleichen Werterahmen, kann die Soziale Arbeit Selbstbestimmungsprozesse initiieren, welche auf das soziale Leben abzielen. Der Mensch soll durch die Soziale Arbeit zur Selbstbestimmung motiviert werden. Die Soziale Arbeit bedient sich dabei lebensweltorientierter und ressourcenorientierter Ansätze, welche das Individuum ins Zentrum stellen (S. 227).

Die besagten Prozesse kommen nach Schumacher (2013) auch in Gang, „wenn gesellschaftliche Strukturen auf den Menschen hin geformt werden“ (S. 227). Dadurch wird Inklusion und Teilhabe der Mitglieder einer Gesellschaft ermöglicht. Da Soziale Arbeit in eine Gesellschaft hineinwirkt, kann auch von dieser Perspektive aus gehandelt werden, um Autonomie zu ermöglichen. Das meint, Soziale Arbeit wirkt nicht nur auf der individuellen Ebene, sondern hat auch die Möglichkeit, auf der gesellschaftlichen Ebene zu intervenieren. Nach Avenir Social (2006) hat sich Soziale Arbeit an Lösungen von strukturellen Problemen sowie der sozialräumlichen Gestaltung der Lebensfelder in einer Gesellschaft zu beteiligen (S. 6). Dafür nützt sie ihre Netzwerke und initiiert sozialpolitische Interventionen (Avenir Social, 2006, S. 6).

Zudem haben sich die Professionellen der Sozialen Arbeit am Grundsatz der Partizipation und der Integration zu orientieren. Der Grundsatz der Partizipation beinhaltet, dass die Soziale Arbeit die Beteiligung der Klientinnen und Klienten am gesellschaftlichen Leben sowie deren Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit fördern soll. Der Grundsatz der Integration beinhaltet, dass „die Verwirklichung des Menschseins in demokratisch verfassten Gesellschaften einer integrativen Berücksichtigung und der Achtung der psychischen, physischen, spirituellen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen, sowie ihrer natürlichen, sozialen und kulturellen Umwelt, bedarf“ (Avenir Social, 2006, S. 9). Durch diese Ausführungen wird klar, dass Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit ein Begriff ist, welcher auf allen Ebenen gewahrt und umgesetzt werden muss. Dabei ist der Fokus nicht nur auf das Individuum, sondern auch die Struktur einer Gesellschaft zu legen.

2.4.4. Selbstbestimmung aus der sozialarbeiterischen Perspektive

Im Berufskodex der Sozialen Arbeit wird der Selbstbestimmung ein Grundsatz gewidmet. Es wird beschrieben, dass das Recht, die eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, höchste Achtung genießt; dadurch wird bereits klar, wie zentral die Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit ist (Avenir Social, 2006, S. 8). Soziale Arbeit beschäftigt sich vor allem mit Menschen, welche in soziale Notlagen geraten sind. Sie hat die Aufgabe, den Menschen in diesen schwierigen Lebenssituationen zu schützen und zu begleiten (Avenir Social, 2006, S. 8). Dies hat sie gemäss den Ausführungen zum Menschenbild von Schuhmacher so zu gestalten, dass der Mensch selbst das Subjekt des Hilfeprozesses bleibt (Schuhmacher, 2013, S. 80). Damit wird die Bedeutung der Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit nochmals bestärkt. Ein wichtiger Aspekt aus der sozialarbeiterischen Perspektive ist die Bedeutung des gesellschaftlichen Lebens, welche im Menschenbild sowie auch im Autonomieansatz aufgeführt wird. Selbstbestimmung findet nicht nur auf individueller, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene statt. Für die Soziale Arbeit entsteht hieraus die Aufgabe, in beiden Feldern zu intervenieren. Das meint, einerseits den Menschen individuell zur Selbstbestimmung zu motivieren, andererseits hat sie sich an der Gestaltung der gesellschaftlichen Strukturen zu beteiligen (Schuhmacher, 2013, S. 227).

2.5 Zusammenhänge und Unterschiede der verschiedenen Perspektiven im Hinblick auf die Selbstbestimmung

In diesem Kapitel greifen die Autorinnen relevante Zusammenhänge und Unterschiede der philosophischen, rechtlichen und sozialarbeiterischen Perspektive auf, welche für den Begriff der Selbstbestimmung von Bedeutung sind.

Zusammenhänge der verschiedenen Perspektiven

- Nennung des Begriffes der Selbstbestimmung

Eine grundlegende Gemeinsamkeit aller drei Perspektiven ist, dass sie den Begriff der Selbstbestimmung verwenden und diskutieren. Insofern ist Selbstbestimmung in allen vorgestellten Disziplinen Bestandteil des Fachvokabulars.

- Gesellschaftlicher Einfluss auf die Selbstbestimmung

In der philosophischen, der sozialarbeiterischen und der rechtlichen Perspektive wird der Begriff der Selbstbestimmung in Verbindung zur Gesellschaft gesetzt. So greift die Soziale Arbeit bei der Diskussion über die Selbstbestimmung auf das Zusammenspiel von individuellen und sozialen Interessen zurück (Schumacher, 2013, S. 227). Dies wird auch vom Menschenbild in der Sozialen Arbeit aufgenommen, bei welchem das Individuum stets vom menschlichen Zusammenleben abhängig ist und somit von den Beziehungen und sozialen Strukturen beeinflusst wird. Sowohl die Bedürfnisse des Individuums wie auch jene der Gemeinschaft müssen für ein gelingendes Zusammenleben berücksichtigt werden (S. 81). Die philosophische Perspektive greift den Aspekt der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Selbstbestimmung ebenfalls auf. Die Gemeinschaft wird als Bedingungsfeld der Autonomie genannt, dies stellt eine Rahmenbedingung dar, in welcher sich die Autonomie entfalten kann (S. 223). Auch die rechtliche Perspektive geht auf den Zusammenhang von Selbstbestimmung und Gesellschaft ein. So wird in Art. 36 BV unter anderem das öffentliche Interesse als Voraussetzung für einen Grundrechtseingriff genannt. Dabei wird darauf eingegangen, dass es die Aufgabe des Staates ist, den Grundrechtsschutz Dritter sicherzustellen (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 105). Dies widerspiegelt, dass die Gesellschaft mit dem Individuum und dessen Selbstbestimmung in Verbindung steht. Es kann festgehalten werden, dass alle Perspektiven folglich einen Zusammenhang zwischen der Gesellschaft, dem Individuum und der Selbstbestimmung herstellen.

- Beschränkung der Selbstbestimmung

Alle drei beleuchteten Perspektiven beschäftigen sich mit der Legitimierung zur Beschränkung von Selbstbestimmung. Die philosophische Perspektive behandelt dies unter dem Begriff des Paternalismus (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 21), während sich die rechtliche Perspektive gemäss Art. 36 der BV auf die Voraussetzungen zur Einschränkung der Grundrechte stützt. Die Legitimation der sozialarbeiterischen Perspektive basiert auf dem Berufskodex, welcher ausführt, dass Selbstbestimmung nur bis zur Selbstgefährdung, zur Gefährdung von Rechten oder legitimen Interessen Dritter möglich ist (Avenir Social, 2006, S. 8).

Unterschiedlichkeit der verschiedenen Perspektiven

Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass der Begriff der Selbstbestimmung von keiner Disziplin auf eine grundlegend andere Art und Weise verstanden oder ausgelegt wird. Daher können nur Unterschiede festgestellt werden, welche sich auf die Ausrichtung der einzelnen Disziplinen beziehen. Als Beispiel dafür wäre zu nennen, dass die Philosophie den Begriff der Selbstbestimmung ausführlich und facettenreich beschreibt. Hierzu gehören beispielsweise die Ausführungen zu den Voraussetzungen, welche ein Individuum besitzen muss, um selbstbestimmt handeln zu können. In der rechtlichen Perspektive wird der Begriff dagegen präzise und konkret beschrieben. Ziel ist es, dass die Rechtsnormen verstanden, ausgelegt und angewendet werden können. Es steht nicht im Zentrum, Selbstbestimmung zu ergünden und eine ausführliche Begriffsdefinition zu finden. Den Autorinnen scheint es, dass sich die sozialarbeiterische Perspektive, als jüngste Profession, des Wissens der beiden anderen Disziplinen bedient, sei es der Philosophie, um eine Begriffsdefinition zu erlangen, oder des Rechts, um die gültigen Rechtsnormen aufzunehmen. Trotzdem erbringt die Perspektive der Sozialen Arbeit eine Eigenleistung, in dem sie die übernommenen Inhalte auf das eigene Professionsfeld auslegt. Damit schafft sie für sich ein eigenes Verständnis des Begriffes, welches sich auf die Denk- und Handlungsweisen von professionellen Sozialarbeitenden sowie auf die Weiterentwicklung ihres Methodenrepertoires auswirkt.

3 Erwachsenenenschutzrecht

Die Autorinnen gehen in diesem Kapitel auf die rechtlichen Grundlagen des Erwachsenenenschutzrechts ein und stellen die dazugehörigen Rechtsquellen vor. In einem weiteren Schritt führen sie die Grundsätze des Erwachsenenenschutzrechts, die behördliche Massnahme der Beistandschaft sowie die Massschneidung der Massnahmen aus. Es gilt der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass das Erwachsenenenschutzrecht folgende Rechtsinstitute kennt:

- die eigene Vorsorge, dies umfasst den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung
- die Massnahmen von Gesetzes wegen bei Urteilsunfähigen, dies beinhaltet das gesetzliche Vertretungsrecht und die Vertretung bei medizinischen Massnahmen
- die behördlichen Massnahmen, dazu zählen die Beistandschaft und die fürsorgerische Unterbringung

In dieser Arbeit werden ausschliesslich die behördlich angeordneten Massnahmen im Sinne der Beistandschaft thematisiert.

3.1 Begriff des Erwachsenenenschutzrechts

Das Vormundschaftsrecht war bis zum Erlass des ZGB 1907 kantonal geregelt. Durch diesen Erlass kam es zu einer Vereinheitlichung des Vormundschaftsrechts in der Schweiz. Seit dem Inkrafttreten des ZGB am 01. Januar 1912 wurden am Vormundschaftsrecht keine grossen Änderungen vorgenommen. Doch Revisionsbestrebungen kamen bereits in der Mitte des 20. Jahrhunderts auf. Das bisher geltende Vormundschaftsrecht wurde revidiert und am 01. Januar 2013 trat das Erwachsenen- und Kinderschutzrecht in Kraft (Hausheer, Geiser & Aebi-Müller, 2014, S. 1-2).

3.2 Rechtsgrundlagen des Erwachsenenschutzrechts

Im folgenden Kapitel werden die relevanten rechtlichen Grundlagen des Erwachsenenschutzrechts vorgestellt.

3.2.1 Internationales Recht

Art. 85 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht³ (IPRG) wird bei internationalen Sachverhalten angewendet. In Art. 1 Abs. 1 IPRG wird der Geltungsbereich aufgezeigt. Demzufolge regelt das Gesetz bei internationalen Verhältnissen unter anderem die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden und setzt das anzuwendende Recht fest; das Gesetz überprüft bei ausländischen Entscheidungen deren Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung. Das IPRG gilt insofern, als kein Vorbehalt in völkerrechtlichen Verträgen enthalten ist. Als einschlägiger völkerrechtlicher Vertrag ist insbesondere das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen⁴ zu nennen. Dies findet zum Schutz von Erwachsenen bei internationalen Sachverhalten Anwendung (Hausheer et al., 2014, S. 6). In Art. 1 des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens wird festgehalten, dass dieses Anwendung findet, insofern die betroffenen Personen nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen. Als Gründe, weshalb die eigenen Interessen nicht geschützt werden können, wird in Art. 1 des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens die Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit der persönlichen Fähigkeiten genannt.

3.2.2 Bundesrecht

Die Bundesverfassung überträgt dem Bundesgesetzgeber gemäss Art. 122 Abs. 1 BV die Befugnis auf dem ganzen Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts, Normen zu erlassen. Darunter fällt auch das Erwachsenenschutzrecht. Dies bedeutet, dass der Bundesgesetzgeber die Kompetenz innehat, die Rechtsnormen des Erwachsenenschutzrechts sowie die dazugehörigen Verfahren zu regeln. Die Verfahren werden durch den Gesetzgeber nur rudimentär und punktuell vereinheitlicht geregelt, dies nur im Fall, wenn eine einheitliche bundesrechtliche Regelung als dringend erforderlich erachtet wird. Wo der Gesetzgeber von einer Vereinheitlichung abgesehen hat, gilt das kantonale Recht (Hausheer et al., 2014, S. 4-5). In Art. 360 bis 456 ZGB sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts enthalten.

³ Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

⁴ Haager Erwachsenenschutzübereinkommen vom 01. Juli 2009 (SR 0.211.232.1).

Mit der Überschrift „Der Erwachsenenschutz“ ist dies somit die dritte Abteilung innerhalb des Familienrechts. Die Abteilung ist in die folgenden drei Titel unterteilt:

- „Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen“ (Art. 360 bis 387 ZGB)
- „Die behördlichen Massnahmen“ (Art. 388 bis 439 ZGB)
- „Organisation“ (Art. 440 bis 456 ZGB)

Im ZGB werden die Grundsätze festgehalten, die Konkretisierung der Grundsätze wird dem kantonalen Recht überlassen. Ein Entscheid des Erwachsenenschutzrechts kann in letzter Instanz an das Bundesgericht gelangen. Dadurch ist das Bundesgerichtsgesetz als Rechtsquelle des Erwachsenenschutzrechts anzusehen (Hausheer et al., 2014, S. 5).

3.2.3 Kantonales Recht

Das Erwachsenenschutzrecht wird bei Bedarf im kantonalen Recht konkretisiert und der Kanton kann in Bereichen, in welchen das Bundesgericht ihm die Kompetenz zugesprochen hat, selbst legislieren. Dabei gelten die Grundsätze, dass das kantonale Recht dem Bundesrecht nicht widersprechen darf und die Mindestanforderungen des Bundesrechts eingehalten werden müssen. Ausführungsbestimmungen auf der Kantonsrechtsebene existieren beispielsweise bei der Organisation und Zuständigkeit der Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Bezeichnung der Aufsichts- und Rechtsmittelinstanzen oder bei der Mandatsführung (Rosch in Rosch, Büchler und Jakob, 2011, S. 11). Im Kanton Bern existiert hierzu das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz⁵ (KESG). Dies regelt gemäss Abs. 1 insbesondere den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, 2012). Gestützt auf das KESG wurde die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz⁶ (KESV) erlassen (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, 2012).

3.3 Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts

Das Erwachsenenschutzrecht sieht vor, dass eingegriffen wird, wenn eine Person aufgrund eines Schwächezustandes ihre eigenen Interessen oder ihr Wohl gefährdet. Dies kann beispielsweise eine an Alzheimer erkrankte Person betreffen, welche nicht mehr in der Lage ist, ihre finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Aufgrund des vorliegenden Schwächezustandes wird die Person schutzbedürftig (Rosch in KOKES, 2012, S. 1).

⁵ Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01. Februar 2012 (SR 213.316).

⁶ Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24. Oktober 2012 (SR 213.316.1).

Erst wenn ein Schwächezustand vorliegt und, unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzips, eine Gefährdung gegeben ist, welche eine behördliche Massnahme rechtfertigt, kann eine solche angeordnet werden (S. 2-3). Auf die relevanten Grundsätze, welche beim Erlass einer behördlichen Massnahme zu beachten sind, gehen die Autorinnen nachfolgend genauer ein.

3.3.1 Schutz und Selbstbestimmung

Die behördlichen Massnahmen stehen in einem Spannungsverhältnis von selbstbestimmter Lebensführung und deren Begrenzung zum Schutz der Person. Ziel der behördlichen Massnahmen ist die Sicherstellung des Wohles und des Schutzes einer hilfsbedürftigen Person, wobei gemäss Art. 388 Abs. 2 ZGB die Selbstbestimmung der Person soweit wie möglich erhalten und gefördert werden soll. Es gilt zunächst von der Selbstbestimmung einer Person auszugehen. Behördliche Massnahmen werden eingesetzt, wenn ein Schwächezustand einer Person dazu führt, dass sie sich in einer oder mehreren wesentlichen und wichtigen Angelegenheiten gefährdet. Der Schwächezustand führt dazu, dass die Fähigkeit zur Selbstbestimmung in Bezug auf die zu erledigenden Aufgaben ausgeschlossen, beeinträchtigt, erschwert oder nicht mehr möglich ist. Die behördliche Massnahme muss diese wichtigen und wesentlichen Angelegenheiten im Einzelfall beheben oder zumindest mildern können. So sollen behördliche Massnahmen nur eingesetzt werden, wenn sie eine Linderung der Situation ermöglichen (Rosch in KOKES, 2012, S. 2-3).

In Art. 390 Abs. 1 und 2 ZGB wird auf die Voraussetzung für die Errichtung einer Beistandschaft eingegangen. Dabei werden geistige Behinderung, psychische Störung oder ein ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand genannt. Dieser Schwächezustand führt dazu, dass die Erledigung der anfallenden Aufgaben teilweise oder komplett eingeschränkt ist. Ebenfalls wird benannt, dass eine Beistandschaft errichtet wird bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, wenn weder selber gehandelt werden kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet wurde. Gemäss Rosch gehören zu den Schwächezuständen auch schwere Verwahrlosung, Unerfahrenheit, Misswirtschaft, Unwilligkeit, Starrsinn und die Unfähigkeit einer Person (Rosch in KOKES, 2012, S. 3). Dies weist darauf hin, dass die Auffassung eines Schwächezustandes von den Wertmassstäben abhängt, welche in der Gesellschaft gelten. Es führt einerseits dazu, dass die Einschätzung für den Erlass einer behördlichen Massnahme auf gesellschaftlichen Werten beruht und deshalb die behördliche Massnahme nur behutsam und nach sorgfältiger Prüfung angeordnet werden darf. Andererseits hebt es die Selbstbestimmung als zunehmend wichtiges Gut hervor (S. 3).

Zwischen Schutz und Selbstbestimmung gilt es eine Interessenabwägung vorzunehmen. Das Erwachsenenschutzrecht zählt zum Eingriffssozialrecht, somit kann in die Rechtsstellung der betroffenen Person eingegriffen werden. Der Grundrechtskatalog schützt die Person vor Eingriffen des Staates in seine Freiheitsrechte. Art. 10 BV spricht jeder Person das Grundrecht auf persönliche Freiheit zu, dieses Grundrecht ist im Erwachsenenschutzrecht mitbetroffen. Wie in Kapitel 2.3.3 bereits ausgeführt, kann der Eingriff in die Grundrechte unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt werden (S. 4).

3.3.2 Subsidiarität

Das Subsidiaritätsprinzip geht ursprünglich auf die liberalen Gesellschaftstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts zurück. Dieses Prinzip besagt, dass das soziale Handeln vom Individuum über die Familie, die Nachbarschaft, die Gemeinde, den Kanton und den Bund entfaltet werden soll. Ein helfender Eingriff der übergeordneten Instanz soll erst erfolgen, wenn die unteren Instanzen zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben nicht mehr ausreichen. Diese Auffassung des Subsidiaritätsprinzips hat auch das schweizerische Sozialwesen geformt (Häfeli, 2013, S. 108). Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips im Erwachsenenschutzrecht wird in Art. 389 Abs. 1 ZGB ausgeführt. In diesem Artikel werden Voraussetzungen festgehalten, welche für den Erlass einer behördlichen Massnahme erforderlich sind. Diese Voraussetzungen erfordern, dass auf eine Gefährdungsmeldung ausführliche und differenzierte Abklärungen erfolgen, welche die Notwendigkeit einer behördlichen Massnahme überprüfen (S. 109). Durch das Subsidiaritätsprinzip wird staatliches Handeln immer nachrangig zum privaten Handeln behandelt (Rosch in KOKES, 2012, S. 5).

Eine behördliche Massnahme wird nur angewendet, wenn die Schutzbedürftigkeit nicht durch andere Mittel ebenso geeignet behoben werden kann. Art. 389 Abs. 1 ZGB zeigt die vorgesehenen subsidiären Instrumente und Institute auf, welche vorrangig zu einer behördlichen Massnahme zu berücksichtigen sind. Dies ist die Unterstützung durch die Familie, die Unterstützung durch andere nahestehende Personen und die Unterstützung durch private Dienste wie zum Beispiel Pro Senectute oder einen öffentlichen Dienst wie die Sozialhilfe. Wenn der Schutzbedarf nicht ausreichend oder von vornherein als ungenügend durch diese subsidiären Instrumente oder Institute gedeckt werden kann, können behördliche Massnahmen erlassen werden. Das Gesetz betont, dass die private Lebensgestaltung und die privaten Lösungen Vorrang haben und nur wenn diese nicht dem objektiven Bedarf einer hilfsbedürftigen Person entsprechen, ein Eingriff legitim ist. Folglich soll der Staat lediglich eingreifen, wenn dies zwingend erforderlich ist (Rosch in KOKES, 2012, S. 5).

Häfeli (2013) erkennt bereits in der Systematik des Erwachsenenschutzrechts das Subsidiaritätsprinzip wieder. So lässt schon die systemische Anordnung der Gesetze den Grundsatz der Subsidiarität erkennen, indem die eigene Vorsorge vor den behördlichen Massnahmen aufgeführt und geregelt wird. Die Systematik zeigt sich auch bei den Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen, bei welchen der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner als erste Instanz die Vertretung übernehmen kann. Die Subsidiarität in der Systematik des Erwachsenenschutzrechts spiegelt sich ebenfalls bei den Bestimmungen über die rechtliche Vertretung urteilsunfähiger Personen in medizinischen Massnahmen wider. Als erste Instanz gelten hier eine Patientenverfügung oder eine vertretungsberechtigte Person aus dem sozialen Umfeld. Erst als zweite Instanz wird die behördlich eingesetzte Beiständin oder der behördlich eingesetzte Beistand herbeigezogen. Dies verdeutlicht den Vorrang privater Vorsorge vor den behördlichen Massnahmen (S. 108-109).

3.3.3 Verhältnismässigkeit

Eine angeordnete behördliche Massnahme greift in das Grundrecht auf „persönliche Freiheit“ gemäss Art. 10 Abs. 2 BV ein. Zur Einschränkung eines Grundrechts müssen die Voraussetzungen nach Art. 36 BV gegeben sein. Um die Anordnung einer Massnahme zu prüfen, ist eine Auslegung der Grundrechtseinschränkung nötig. Diese Auslegung erfolgt nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Durch das Verhältnismässigkeitsprinzip wird sichergestellt, dass eine behördliche Massnahme möglichst wenig Fremdbestimmung zulässt und dennoch wirksam ist. Die Auslegung erfordert die Prüfung der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit einer behördlichen Massnahme (Rosch in Rosch et al., 2011, S. 130). Auf diese drei Aspekte wird nachfolgend genauer eingegangen:

- Geeignetheit

Zur Prüfung der Verhältnismässigkeit müssen der Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit ermittelt werden, daraus lässt sich eine Prognose ableiten. Die Prognose zeigt einerseits auf, was ohne die Anordnung einer behördlichen Massnahme passieren würde, und andererseits werden daraus Ziele für die behördliche Massnahme abgeleitet. Die Prognose dient folglich der Konkretisierung der Gefährdungssituation. Im Idealfall wird das in der Prognose herausgearbeitete Ziel erreicht, dies zeigt die Geeignetheit einer behördlichen Massnahme auf. Eine behördliche Massnahme wird so auf ihre Zwecktauglichkeit hin geprüft (Rosch in KOKES, 2012, S. 6).

- Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit einer behördlichen Massnahme ist gegeben „wenn nicht eine in sachlicher, zeitlicher, personeller und räumlicher Hinsicht gleich geeignete, aber mildere Massnahme für das angestrebte Ziel ausreichend ist“ (Rosch in KOKES, 2012, S. 6). Hierbei wird die Notwendigkeit einer Massnahme abgeschätzt (S. 6).

- Zumutbarkeit

Das Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung einer behördlichen Massnahme wird bestimmt. Es wird überprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse im Vergleich zu den privaten Interessen vorhanden ist. Dies meint die Prüfung, ob die Interessen der Öffentlichkeit im Sinne einer Anordnung einer behördlichen Massnahme gegenüber dem privaten Interesse des Betroffenen überwiegen. Die Überprüfung der Zumutbarkeit ist von grosser Bedeutung bei schweren Eingriffen, welche geeignet sind, und wenn keine alternativen erforderlichen Massnahmen existieren. Bei einem schweren geeigneten Eingriff wie beispielsweise einer umfassenden Beistandschaft gilt es zu prüfen, ob die Relation von Eingriffszweck und Eingriffswirkung gegeben ist. Der Zweck bei einer umfassenden Beistandschaft entspricht dem Wohl der schutzbedürftigen Person und die Wirkung bedeutet den Entzug der Handlungsfähigkeit (Rosch in KOKES, 2012, S. 7). Dies meint „so viel staatliche Fürsorge wie nötig, so wenig staatlicher Eingriff wie möglich“ (Biderbost in KOKES, 2012, S. 163).

Subsidiarität und Verhältnismässigkeit werden hier als zwei eigenständige Grundprinzipien dargestellt. Jedoch stehen diese beiden Grundprinzipien im Erwachsenenschutzrecht in einem Verhältnis zueinander. Subsidiarität und Verhältnismässigkeit werden in Art. 389 ZGB aufgeführt, dieser Artikel beinhaltet beide Begriffe. In Art. 389 Abs. 1 ZGB wird auf das Prinzip der Subsidiarität hingewiesen und in Art. 389 Abs. 2 ZGB auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Wie bereits dargelegt, erfordert das Prinzip der Verhältnismässigkeit die drei Komponenten der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit einer behördlichen Massnahme. Diese drei Komponenten stehen im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Je nachdem, welche privaten und nichtbehördlichen Ressourcen zur Behebung eines Schwächezustandes vorhanden sind, dies im Sinne der Subsidiarität, kann entschieden werden, ob die Massnahme verhältnismässig legitim ist (Häfeli, 2013, S. 111).

3.3.4 Stufenfolge der Massnahmen

Die Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts greifen unterschiedlich stark in die Rechtsstellung einer Person ein. Die Eingriffsintensität variiert demnach je nach Massnahme. Die unterschiedliche Intensität der Eingriffe ermöglicht eine Massnahme anzuordnen, welche dem angestrebten Ziel am meisten entspricht. Diese unterschiedliche Eingriffsintensität der behördlichen Massnahmen lässt sich als eine Stufenfolge darstellen (Hausheer et al., 2014, S. 9).

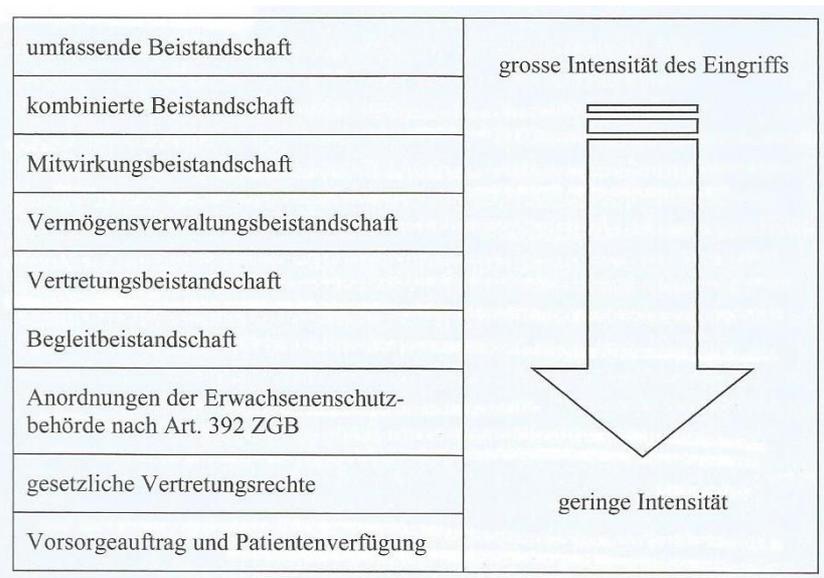


Abbildung 3: Stufenfolge der Massnahmen. Nach Hausheer et al., 2014, S. 10.

Die höchste Eingriffsintensität weist die umfassende Beistandschaft auf, deshalb ist sie in der Abbildung als Erste aufgeführt. Die umfassende Beistandschaft bewirkt eine komplette Handlungsunfähigkeit und ist somit der schwerste Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person.

Die weiteren Beistandschaften variieren in ihrer Eingriffsintensität, wobei die verschiedenen Arten von Beistandschaften im Einzelfall unterschiedlich ausgestaltet werden können und somit die Schwere der Eingriffsintensität jeweils im Einzelfall betrachtet werden muss.

In der Abbildung folgen mit abnehmender Eingriffsintensität die kombinierte Beistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft, die Vermögensbeistandschaft und die Begleitbeistandschaft. Es wird ersichtlich, dass die Begleitbeistandschaft die mildeste Eingriffsintensität der behördlich angeordneten Massnahmen aufweist, da sie die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht tangiert. Art. 392 ZGB ermöglicht es der KESB Anordnungen zu erlassen, welche eine geringe Eingriffsintensität aufweisen, weil der Eingriff punktuell stattfindet. Die gesetzlichen Vertretungsrechte sowie der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung haben die mildeste Eingriffsintensität, weil sie keine behördlichen Massnahmen sind, sondern die eigene Vorsorge betreffen (Hausheer et al., 2014, S. 9).

3.3.5 Typengebundenheit

Der Grundsatz der Typengebundenheit erfordert, dass die Massnahmen den Vorgaben eines bestimmten gesetzlich generell-abstrakt festgehaltenen Massnahmentyps entsprechen. Durch diesen Grundsatz erhält die KESB bestimmte Vorgaben und kann nicht je nach Sachlage individuell, massgeschneidert und ohne inhaltliche Vorgaben eine Massnahme anordnen. Das Prinzip der „Typengebundenheit“ setzt in diesem Sinne dem Grundsatz der „Verhältnismässigkeit“ Grenzen. Die vorgegebenen Massnahmentypen lassen Spielraum für einzelfallgerechte Lösungen. Dies beispielsweise indem die unterschiedlichen Beistandschaften kombiniert werden können und im Einzelfall jeweils eine Gestaltungsfreiheit bei den Aufgabenbereichen besteht (Hausheer et al., 2014, S. 11).

3.4 Die behördlich verordneten Massnahmen

Hrubesch-Millauer und Jakob (2013) beschreiben die Beistandschaft als die wichtigste behördliche Massnahme (S. 75). Dabei werden im neuen Erwachsenenschutzrecht vier Arten von Beistandschaften unterschieden. Die Hauptunterschiede liegen in den verschiedenen Aufgabenbereichen sowie in der unterschiedlichen Intensität des Eingriffs in die Handlungsfähigkeit einer betroffenen Person (S. 75-76). Folgend werden die vier Arten der Beistandschaften vorgestellt.

3.4.1 Begleitbeistandschaft

Die Begleitbeistandschaft ist die mildeste Form der Beistandschaften und ist in Art. 394 ZGB geregelt. Als Voraussetzung gilt, dass die betroffene Person mit der Massnahme einverstanden ist und zu einer Zusammenarbeit mit der Beiständin bzw. dem Beistand gewillt ist (Bundesblatt (BBL), 2006, S. 7045). Die Errichtung einer Begleitbeistandschaft setzt somit die Urteilsfähigkeit der schutzbedürftigen Person voraus (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 77).

Massschneidung und Inhalt

Die Begleitbeistandschaft wird als eigenständige Massnahme angeordnet. Sie kann jedoch bei Bedarf jederzeit mit einer Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft kombiniert werden. Eine Begleitbeistandschaft ist geeignet für betagte Menschen, die Unterstützungsbedarf haben, weil sie alleine nicht mehr zurechtkommen. Ebenfalls können durch eine Begleitbeistandschaft Menschen auf dem Weg in die Selbstständigkeit begleitet werden, welche ein geringfügige geistige Behinderung haben (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 77). Der Aufgabenbereich ist individuell festzulegen. Er umfasst immer unterstützende Hilfe und Begleitung.

Da keine Vertretungsrechte vorgesehen sind, wird aber davon ausgegangen, dass es sinnvoll ist die Begleitbeistandschaft vollumfänglich anzuordnen (S. 78). Dies aus dem Grund, dass sie nicht einschneidend wirkt, sondern als unterstützende Massnahme nur in Erscheinung tritt, wenn die betroffene Person danach verlangt. Die Begleitbeiständin bzw. der Begleitbeistand ist in einer rein beratenden Funktion tätig. Nach Hrubesch-Millauer und Jakob (2013) schaut die Begleitbeiständin bzw. der Begleitbeistand der verbeiständeten Person „über die Schultern“. Dadurch übt die Begleitbeiständin bzw. der Begleitbeistand bloss eine gewisse Kontrolle aus, welche Sicherheit vermitteln kann (Hausheer et al., 2014, S. 63). Auf Wunsch der betroffenen Person kann sie der Beiständin bzw. dem Beistand weitere Befugnisse einräumen. Als Grenze gilt Art. 416 Abs. 3 ZGB. Darin ist festgehalten, dass entgeltliche Verträge zwischen den Parteien immer durch die Zustimmung der KESB geregelt werden müssen (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 76). Verhält sich die verbeiständete Person aber passiv, wahrt sie die eigenen Interessen nicht und verschlechtert sich ihr Zustand, kann die Begleitbeiständin bzw. der Begleitbeistand bei der KESB eine geeignetere Massnahme beantragen (Hausheer et al., 2014, S. 63).

Handlungsfähigkeit

Ein wichtiges Merkmal ist, dass die Begleitbeistandschaft die Handlungsfähigkeit und -freiheit nicht einschränkt. Die verbeiständete Person verpflichtet sich durch ihr eigenes, selbstständiges und unabhängiges Handeln (Hausheer et al., 2014, S. 63). Die Beiständin bzw. der Beistand hat lediglich die Aufgabe zur Begleitung und Unterstützung. Sie stehen der verbeiständeten Person beratend zur Seite und haben keinerlei Vertretungs-, Verwaltungs- oder Mitwirkungsbefugnisse (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 76).

Zusammenhang zur Selbstbestimmung

Die verbeiständete Person kann trotz einer Begleitbeistandschaft selbstbestimmt handeln. Sie verfügt über die volle Handlungsfähigkeit und die Beiständin bzw. der Beistand hat nur eine beratende Rolle. In diesem Sinne wird die Selbstbestimmung nicht durch eine behördliche Intervention eingeschränkt. Die betroffene Person setzt sich dadurch, dass ihr jemand über die Schulter schaut, der Gefahr aus, dass die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger bei Bedarf jederzeit eine geeignetere Massnahme beantragen kann. Durch eine andere Massnahme könnte die Selbstbestimmung tangiert werden.

3.4.2 Vertretungsbeistandschaft

Die Vertretungsbeistandschaft wird in Art. 394 ZGB geregelt. Eine Vertretungsbeistandschaft wird angeordnet, wenn eine Person in gewissen Angelegenheiten vertreten werden muss, weil sie diese nicht selber erledigen kann. Ein möglicher Grund dafür wäre, wenn sich eine Person in gewissen Belangen vollständig passiv verhält. Ist die betroffene Person weder in der Lage, ihre Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen, noch eine andere Person mit der Vertretung ihrer Interessen zu bevollmächtigen und entsprechend zu überwachen, wird die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft notwendig. Für die Errichtung der Massnahme genügt eine Schutz- und Hilfebedürftigkeit. Die betroffene Person muss nicht urteilsunfähig sein (Hausheer et al., 2014, S. 64).

Massschneidung und Inhalt

Der Aufgabenbereich ist jeweils individuell auszugestalten. Dies kann von einzelnen Geschäften bis hin zu umfangreicheren Aufgaben gehen. Daher kann die Vertretungsbeistandschaft im Umfang sehr unterschiedlich ausgestaltet sein (Biderbost in KOKES, 2012, S. 149). Zur Vereinfachung in der Praxis werden auch generelle Varianten mit eher umfangreicheren Aufgabenstellungen benötigt. Als Beispiel für eine generelle Vertretungsbeistandschaft gelten die Altersbeistandschaften (S. 149). Die Altersbeistandschaft ist daher die Variante der Vertretungsbeistandschaft, welche das Maximum an Aufgaben beinhaltet. Trotz der Standardisierbarkeit sollte immer im Einzelfall überprüft werden, ob die Aufgabenbereiche ebenso wie eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit angezeigt und sinnvoll sind. Denn schlussendlich ist durch individuelle Gestaltung einer umfassenden Vertretungsbeistandschaft die Abgrenzung zur umfassenden Beistandschaft möglich (S. 149).

Handlungsfähigkeit

Bei der Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft wird die Handlungsfähigkeit grundsätzlich nicht eingeschränkt. Das bedeutet, dass die Handlungen der verbeiständeten Person volle Wirkung entfalten. Gleichzeitig handelt die eingesetzte Vertretungsbeiständin oder der eingesetzte Vertretungsbeistand gemäss den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen und agiert in diesen Bereichen als gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter der verbeiständeten Person (Hausheer et al., 2014, S. 64). Diese Vertretung ist nur für zulässige Rechtsbereiche möglich. Eine Vertretung in relativ höchstpersönlichen Rechten ist nicht zulässig, solange die betroffene Person gemäss Art. 19c ZGB urteilsfähig ist. Bei absolut höchstpersönlichen Rechten ist eine Vertretung nie möglich (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 78).

Da bei der Vertretungsbeistandschaft beide Parteien wirkungsvoll handeln können, wird in diesem Zusammenhang von einer konkurrierenden Handlungsbefugnis gesprochen (Hausheer et al., 2014, S. 64). Dies bedeutet, dass sich die verbeiständete Person die Handlungen der Beiständin bzw. des Beistandes gefallen lassen muss, auch wenn die eigene Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 80). Die Selbstbestimmung der betroffenen Person bleibt daher nicht unberührt. Auch wenn formell kein Eingriff in ihre Handlungsfähigkeit besteht, führt eine Vertretungsbeistandschaft doch hier und da zur Beschränkung der Handlungsfreiheit (Biderbost in KOKES, 2012, S. 148). Erfolgen durch die Parallelzuständigkeit von Beiständin bzw. Beistand und der betroffenen Person kollidierende Handlungen, ist dies nach den Grundsätzen des Obligationenrechts aufzulösen (S. 148).

Vorbehalten bleibt es, dass die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nach Art. 394 Abs. 2 ZGB je nach Fall punktuell oder für erweiterte Aufgabenbereiche eingeschränkt werden kann. Dies hat immer nach dem Bedarfsprinzip, also individuell massgeschneidert, stattzufinden (S. 147-148). Eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit ist dann sinnvoll, wenn die Person durch ihr Handeln die Erledigung wichtiger Geschäfte verunmöglicht (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 79). Durch die Einschränkung der Handlungsfähigkeit wird der Beiständin bzw. dem Beistand die ausschliessliche Vertretungsbefugnis eingeräumt. Damit verliert die verbeiständete Person ihre Verpflichtungs- und Verfügungsbefugnis (S. 79). Ob die Handlungsmöglichkeit der Beiständin bzw. des Beistandes konkurrierend oder ausschliesslich geregelt ist, muss von der KESB bei jeder Massnahme im Entscheidungsdispositiv festgehalten werden (Hausheer et al., 2014, S. 64).

Spezialform: Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung

In Art. 395 ZGB wird die Vertretungsbeistandschaft für Vermögensverwaltungen geregelt. Die Vertretungsbeistandschaft für Vermögensverwaltungen ist angezeigt, wenn eine Person nicht in der Lage ist, ihr Vermögen zu verwalten (Hausheer et al., 2014, S. 64). Das Vermögen wird im engen Sinne verstanden. Das beinhaltet nicht nur grosse Vermögenswerte, sondern auch gewöhnliches Einkommen wie Lohn und Renten sowie das Negativvermögen, welches aus Schulden besteht. Wird eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung angeordnet, ist es unabdingbar, dass genau festgelegt wird, welche Vermögenswerte verwaltet werden sollen. Die KESB verfügt in jedem Fall, ob einzelne Vermögensstücke oder das gesamte Vermögen zur Verwaltung gehören. Es findet folglich eine Massschneidung statt (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 80).

Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit kann der verbeiständeten Person gelassen werden. Jedoch kann die Beiständin bzw. der Beistand veranlassen, dass der betroffenen Person der tatsächliche Zugriff auf einen bestimmten Vermögenswert entzogen wird (Hausheer et al., 2014, S. 65), beispielsweise durch eine Kontosperrung oder einen Vorenthalt des Besitzes einer beweglichen Sache (Biderbost in KOKES, 2012, S. 149). Bei der vermögensverwaltenden Beistandschaft hat die betroffene Person immer ein Anrecht auf angemessene Beiträge zur freien Verfügung (S. 149).

Zusammenhang zur Selbstbestimmung

Eine Vertretungsbeistandschaft führt dazu, dass eine Person gemäss der Stufenleiter der Handlungsfähigkeit aus Kapitel 2.3.2 als beschränkt handlungsfähig gilt. Daraus lässt sich ableiten, dass eine Vertretungsbeistandschaft Auswirkungen auf die Selbstbestimmung einer Person hat. Obwohl die Handlungsfähigkeit grundsätzlich erhalten bleibt, muss sich die betroffene Person die Handlungen der Beiständin bzw. des Beistandes gefallen lassen. Grundsätzlich hat die Beiständin oder der Beistand die bisherige Lebensführung zu berücksichtigen sowie Wünsche und den Willen der betroffenen Person zu berücksichtigen (Rosch, 2010, S. 185). Eine Vertretungsbeistandschaft, auch ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit, bedeutet einen Eingriff in die Handlungsfreiheit und somit in die Selbstbestimmung einer Person (Biderbost in KOKES, 2012, S. 148).

3.4.3 Mitwirkungsbeistandschaft

Die Mitwirkungsbeistandschaft ist in Art. 396 ZGB geregelt und bezieht sich immer auf eine bestimmte Handlung. Das bedeutet, dass die verbeiständete Person in einem bestimmten Bereich ein Schutzbedürfnis aufweist. In diesen Situationen ist die betroffene Person grundsätzlich urteilsfähig und handelt selbstständig. Es besteht jedoch die Gefahr, dass sie zu ihrem Nachteil handelt und Schaden nimmt (Hausheer et al., 2014, S. 65). Zum Schutz der Person kann die KESB eine Mitwirkungsbeistandschaft errichten. Bei der Mitwirkungsbeistandschaft hat die Beiständin bzw. der Beistand keine Vertretungsbefugnisse. Der Zweck ist, dass die Mitwirkungsbeiständin bzw. der Mitwirkungsbeistand mit der betroffenen Person gemeinsam handelt (Hausheer et al., 2014, S. 65).

Massschneidung und Inhalt

Bei der Mitwirkungsbeistandschaft ist im Einzelfall festzulegen, welche Geschäfte der Mitwirkung der Beiständin bzw. des Beistandes bedürfen, um rechtsgültig zu werden. Dies ist von der KESB genau festzulegen und im Entscheiddispositiv festzuhalten (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 82).

Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person bleibt erhalten, jedoch von Gesetzes wegen durch das beiständliche Mitwirken beschränkt. Kurz gesagt, besteht ein Mitwirkungs-vorbehalt. Das bedeutet, dass die Handlungen der verbeiständeten Person in einem bestimmten Bereich erst rechtswirksam werden, wenn die Zustimmung der Beiständin bzw. des Beistandes vorliegt (Biderbost in KOKES, 2012, S. 152). Dabei kann die Zustimmung der Mitwirkungsbeiständin bzw. des Mitwirkungsbeistandes ausdrücklich oder stillschweigend sein. Ebenfalls kann eine Einwilligung im Voraus geschehen oder ein Geschäft im Nachhinein genehmigt werden (S. 153). Zum Abschluss gültiger Rechtsgeschäfte braucht es immer die Beiständin bzw. den Beistand und die verbeiständete Person. Aus diesem Grund ist ein Mindestmass an Kooperation zwischen den beiden notwendig. Denn handelt nur eine Seite, bleibt das Geschäft letztlich ungültig (BBL, 2006, S. 7047).

Zusammenhang zur Selbstbestimmung

Bei der Mitwirkungsbeistandschaft bleibt die Handlungsfähigkeit einer Person bestehen. Für bestimmte Bereiche kann sie jedoch ohne das beiständliche Mitwirken nicht mehr handeln. In diesem Sinne wird bei der Mitwirkungsbeistandschaft das Selbstbestimmungsrecht in punktuellen Bereichen eingeschränkt.

3.4.4 Umfassende Beistandschaft

In Art. 398 ZGB ist die umfassende Beistandschaft geregelt. Sie stellt das Nachfolgeinstitut zur altrechtlichen Vormundschaft dar, bei welcher der Entzug der Handlungsfähigkeit erfolgte (Hrubesch-Millauer, 2013, S. 84). In Art. 398 ZGB ist festgehalten, dass eine umfassende Beistandschaft zu errichten ist, wenn eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit besonders ausgeprägt hilfebedürftig ist (Art. 398 Abs. 1 ZBG). Trotzdem gilt es immer zu prüfen, ob nicht im Sinne der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit eine Vertretungsbeistandschaft mit breit gefasstem Auftrag in Frage kommen würde (Hausheer et al., 2014, S. 67). Somit könnte erreicht werden, dass die umfassende Beistandschaft weniger angewendet wird als die altrechtliche Vormundschaft.

Die Idee des Gesetzgebers wäre, dass die neuen Massnahmen, welche weniger einschneidend sind, bevorzugt angewendet würden. Aufgrund der einschneidenden Rechtsfolgen wird die umfassende Beistandschaft als Ultima Ratio – als letztes geeignetes Mittel – bezeichnet (Hrubesch-Millauer, 2013, S. 84). Für die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft ist die Zustimmung der betroffenen Person nicht nötig (S. 84). Die ernannte Beiständin bzw. der ernannte Beistand legitimiert sich durch die Entscheiddisposition der KESB (S. 85). Bei der Errichtung einer Massnahme erfolgen eine Meldung an das Zivilstandesamt sowie der Ausschluss für das politische Stimmrecht (Hausheer et al., 2014, S. 67).

Massschneidung und Inhalt

Eine umfassende Beistandschaft bezieht sich von Gesetzes wegen auf alle Angelegenheiten. Das heisst, die Personensorge, die Vermögenssorge sowie der Rechtsverkehr sind betroffen (Art. 398 Abs. 2 ZGB). Damit ist es die einzige Beistandschaft, welche nicht massgeschneidert wird, sondern per se vollumfänglich ist (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 84). Das bedeutet, dass die Beiständin bzw. der Beistand die ausschliessliche gesetzliche Vertretung in allen Belangen übernimmt. Die Vertretungsbefugnisse sind von Gesetzes wegen umfassend, jedoch unterliegen sie gewissen Einschränkungen beispielsweise für verbotene oder zustimmungsbedürftige Geschäfte (S. 85). Bei einem zustimmungsbedürftigen Geschäft muss die KESB ihre Zustimmung geben. Ebenfalls sind die Vertretungsbefugnisse wie bei den weiteren Beistandschaftsformen für die absolut höchstpersönlichen Rechte nicht anwendbar (S. 86).

Handlungsfähigkeit

Die umfassende Beistandschaft kommt zum Einsatz, wenn es nicht zu verantworten ist, dass eine Person Rechtshandlungen vornimmt, oder wenn eine Person überhaupt nicht mehr handeln kann (BBL, 2006, S. 7048). Bei Letzterem ist die Handlungsfähigkeit ohnehin nicht mehr gegeben. Es soll eine Massnahme sein, welche Schutz vor sich selbst oder vor Dritten ermöglicht. Grundsätzlich gilt, dass bei der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen entfällt (Art. 398 Abs. 3 ZGB). Ist eine Person urteilsunfähig, ist der Entzug der Handlungsfähigkeit nicht erforderlich. Die Handlungsfähigkeit ist in diesem Fall von Gesetzes wegen nicht gegeben, da sie die Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit bedingt (Art. 13 ZGB). Ist eine Person urteilsfähig und wird unter umfassende Beistandschaft gestellt, ist die Handlungsfähigkeit grundsätzlich entzogen. Trotzdem bleibt ihr eine gewisse Handlungsfähigkeit. Denn die betroffene Person kann ihre absolut höchstpersönlichen Rechte im Sinne von Art. 19c ZGB selber ausüben. Dies entspricht der beschränkten Handlungsunfähigkeit (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 85).

Zusammenhang zur Selbstbestimmung

Die umfassende Beistandschaft erfordert die dauerhafte Urteilsunfähigkeit der Person. Insofern ist die Handlungsfähigkeit gemäss Art. 12 bis 19 ZGB nicht gegeben. Der Entzug der Handlungsfähigkeit bedeutet für die Person, dass sie nicht mehr selbstbestimmt handeln kann. Bei der umfassenden Beistandschaft kann es durchaus möglich sein, dass aufgrund einer dauernden Urteilsunfähigkeit die betroffene Person selbst gar nicht (mehr) in der Lage ist, selbstbestimmt zu handeln. Durch den Schwächezustand und die daraus folgende ausgeprägte Hilfsbedürftigkeit ist die Person auf den Schutz durch behördliche Massnahmen angewiesen.

3.4.5 Kombination von Beistandschaften

Die Kombination von Beistandschaften ist ein Ausdruck der Massschneidung sowie des Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzips. Dadurch wird ermöglicht, dass falladäquate Lösungen erzielt werden und letztendlich auf eine Ultima Ratio – die umfassende Beistandschaft – verzichtet werden kann (Häfeli, 2013, S. 145).

Drei der vier Beistandschaften lassen sich miteinander kombinieren (Häfeli, 2007, S. 10). Einzig die Kombination der umfassenden Beistandschaft mit anderen Beistandschaftstypen ist ausgeschlossen (BBL, 2006, S. 7048). Dies aus dem Grund, dass der Auftrag von Gesetzes wegen umfassend ist und alle Bereiche abdeckt (Art. 398 Abs. 2 ZGB). Ebenso entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen (Art. 398 Abs. 3 ZGB). Folglich ergibt eine Kombination keinen Sinn.

Eine Kombination der Beistandschaften muss gut durchdacht sein. Denn wird für zwei identische Bereiche eine Kombination angeordnet, kann dies paralysierend wirken. Eine paralysierende Wirkung verunmöglicht es zu handeln. Das wäre der Fall, wenn für einen Bereich gleichzeitig eine Mitwirkungs- und eine Vertretungsbeistandschaft angeordnet ist (Biderbost in KOKES, 2012, S. 168).

Im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Möglichkeiten, die Beistandschaftstypen zu kombinieren, spricht Häfeli (2007) von der Entstehung eines individuellen Betreuungsportfolios (S. 10). Zur Veranschaulichung der Kombinationsmöglichkeiten dient die folgende Tabelle, welche sich an die Ausführungen von Häfeli anlehnt.

Tabelle 4

Kombinationsmöglichkeiten der Beistandschaften

Beistandschaftstyp	Gesetzesartikel
<ul style="list-style-type: none">• Begleitbeistandschaft• Vertretungs-/Verwaltungsbeistandschaft	Art. 393 ZGB und Art. 394-395 ZGB
<ul style="list-style-type: none">• Begleitbeistandschaft• Mitwirkungsbeistandschaft	Art. 393 ZGB und Art. 396 ZGB
<ul style="list-style-type: none">• Vertretungs-/Verwaltungsbeistandschaft• Mitwirkungsbeistandschaft	Art. 394-395 ZGB und Art. 396 ZGB
<ul style="list-style-type: none">• Begleitbeistandschaft• Vertretungs-/Verwaltungsbeistandschaft• Mitwirkungsbeistandschaft	Art. 393 ZGB und Art. 394-395 ZGB und Art. 396 ZGB

Erläuterung: Eigene Darstellung in Anlehnung an Häfeli, 2013, S. 146.

3.5 Massschneidung der Massnahmen

Ergänzend zum vorherigen Kapitel, in welchem die unterschiedlichen Beistandschaftstypen sowie die Kombination von Beistandschaften vorgestellt wurden, ist im folgenden Kapitel die Massschneidung der neuen Massnahmen im Blickwinkel. Sie stellt die zentrale Errungenschaft in Bezug auf die Förderung der Selbstbestimmung des neuen Erwachsenenschutzrechts dar. Bei den neuen Massnahmen soll Mass genommen und schliesslich auch Mass gehalten werden (Biderbost in KOKES, 2012, S. 162). Daher der Begriff der Massschneidung. Das Ziel ist, dass individuelle Bedürfnisse berücksichtigt werden und dadurch eine ideale und persönliche Massnahme geschneidert wird. Das neue Gesetz bietet unterschiedliche Elemente, welche individuell und falladäquat festgelegt und gestaltet werden sollen. Für die Massschneidung soll die KESB immer von der ermittelten Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person ausgehen (S. 163). Im folgenden Kapitel werden nun die einzelnen Elemente genauer vorgestellt. Die nachstehende Tabelle soll den Inhalt und die Elemente der Massschneidung in einem ersten Schritt vereinfacht aufzeigen.

Tabelle 5

Die Massschneidung

Individuelle Schutzdüchtigkeit	<p>Behördlich verordnete Massnahme: Auswahl der passenden Massnahme anhand der Schutzbedürftigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitbeistandschaft • Vertretungsbeistandschaft • Mitwirkungsbeistandschaft • Umfassende Beistandschaft <p style="text-align: right;">} kombinierbar</p>
	<p>Aufgabenbereich: Festsetzung des Aufgabenbereichs anhand der Schutzbedürftigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personensorge • Vermögenssorge • Rechtsverkehr
	<p>Handlungsfähigkeit: Eventuelle Beschränkung der Handlungsfähigkeit je nach Fall.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuell-punktuelle Beschränkung • Vollumfängliche Beschränkung

Erläuterung: Eigene Darstellung in Anlehnung an Biderbost in KOKES, 2012, S. 140-175.

3.5.1 Auswahl der Massnahme

In einem ersten Schritt geht es darum, das Schutzbedürfnis der betroffenen Person möglichst präzise festzulegen. Anhand dessen wird dann die geeignete Beistandschaftsform bestimmt (Biderbost in KOKES, 2012, S. 163). Zur Auswahl stehen die unterschiedlichen Beistandschaftstypen. Je nach Fall muss geprüft werden, ob allenfalls eine Kombination Sinn macht. Die Auswahl einer Massnahme erfolgt daher nicht mehr automatisiert, sondern ist individuell zu treffen (S. 140-141). Nach der Auswahl des Beistandschaftstyps werden der Inhalt der Beistandschaft anhand der Aufgabenbereiche sowie die Entscheidung über eine allfällige Einschränkung der Handlungsfähigkeit massgeschneidert (Biderbost in KOKES, 2012, S. 161-163).

3.5.2 Aufgabenbereiche

Die Aufgabenbereiche sollen den schutzbedürftigen Bereichen der betroffenen Person entsprechen und eine gezielte Unterstützung bieten (Biderbost in KOKES, 2012, S. 162). Zu diesem Zweck sind die Aufgabenbereiche individuell auszuarbeiten und festzuhalten. Damit die Massnahmen umsetzbar bleiben, ist von einem zu hohen Detaillierungsgrad der Aufgaben abzusehen. Denn dieser würde eine ständige Anpassungsbedürftigkeit hervorrufen (S. 162). Folgende drei Aufgabenbereiche werden unterschieden:

- Personensorge

Die Personensorge beinhaltet die Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten sowie die Hilfe im Alltag. Dazu gehören Wohnungsangelegenheiten, der Postverkehr, die gesundheitliche Betreuung und die soziale und berufliche Integration. Je nach Schwächezustand und Schutz- und Hilfsbedürftigkeit werden entsprechende Leistungen festgehalten (Häfeli, 2013, S. 121). Beispielsweise in der Gesundheitsvorsorge kann dies Entscheide über die Anstellung von Pflegepersonal oder Spital- und Heimaufenthalte umfassen (Noser & Rosch, 2013, S. 25). Das Ziel in der Personensorge sind grundsätzlich Hilfe zur Lebensbewältigung sowie die Erschliessung von Ressourcen, damit die grösstmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung erhalten werden kann (Häfeli, 2013, S. 121). Gemäss den Ausführungen von Biderbost (2012) ist die Personensorge immer zu leisten, da sie das persönliche Verhältnis zwischen der Beiständin bzw. dem Beistand und der betroffenen Person betrifft und folglich die persönliche Note der Beistandschaft ausmacht. In diesem Sinne wird von der beiläufigen Personensorge gesprochen (Biderbost in KOKES, 2012, S. 163).

- Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst alle finanziellen Belange. Dabei geht es um das Einkommen, das Vermögen oder das negative Vermögen wie Schulden. Als Aufgabe gilt die Verwaltung des Einkommens. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Lohn oder eine Rente handelt (Noser & Rosch, 2013, S. 25). Die Beiständin bzw. der Beistand ist zudem beauftragt, einkommens-, versicherungs- und vermögensrechtliche Ansprüche geltend zu machen, einzufordern und zu verwalten. Ebenfalls müssen Ansprüche, welche sich gegen die schutzbefohlene Person richten, überprüft und die Vermögenswerte gegenüber dem Zugriff von Dritten geschützt werden (Häfeli, 2013, S. 121).

- Rechtsverkehr

Der Vertretung im Rechtsverkehr ist nötig, um die Personen- und Vermögenssorge überhaupt wahrnehmen zu können. Eine Vertretung im Rechtsverkehr bedeutet, dass die Beiständin bzw. der Beistand für die betroffene Person handeln kann. Das heisst, dass die Beiständin oder der Beistand mit Amtsstellen, Versicherern, privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie mit Privatpersonen gültige Verträge und Verpflichtungen abschliessen oder auch auflösen kann (Noser & Rosch, 2013, S. 25).

Bedarfsgerechte Ausgestaltung und präzise Beschreibung

Jeder Aufgabenbereich hängt immer mit der festgestellten Schutzbedürftigkeit und der Achtung der Selbstbestimmung zusammen. Der Hilfsbedürftigkeit soll stets falladäquat begegnet werden. Ebenfalls soll der bisherigen Lebensführung sowie erkennbaren Wünschen und dem Willen der schutzbedürftigen Person Rechnung getragen werden (Rosch, 2010, S. 185). Dabei muss stets überlegt werden, welche Bereiche sinnvoll und notwendig sind, um den Bedarf an Hilfe zu garantieren, der notwendig ist. Für die Festlegung im Einzelfall sollten immer die gegenwärtige Situation sowie voraussehbare Entwicklungen in Betracht gezogen werden (Biderbost in KOKES, 2012, S. 163). In Bereichen, in welchen Dauermassnahmen notwendig werden, sollten diese als solche festgehalten werden. Im konkreten Fall wäre dies bei Personen erforderlich, welche von fortschreitenden Krankheiten betroffen sind. Allfällige, mögliche Entwicklungen müssen jedoch einigermaßen konkret sein, denn rein hypothetische Annahmen sind nicht zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Festlegung von Aufgaben als Reserve nicht vorgesehen (S. 164). Rosch (2010) bezeichnet rein präventive und hypothetische Aufgaben gar als unzulässig. Bei einem Eingriff in die persönliche Freiheit, welcher auf präventiven und hypothetischen Grundlagen beruht, kann man nicht von Verhältnismässigkeit ausgehen (S. 187).

Die Aufgabenbereiche sind von Gesetzes wegen masszuschneiden und entsprechend festzuhalten. Jedoch lässt das Gesetz auch generellere Umschreibungen zu. Dies macht in Fällen Sinn, wo es sonst zu einer grossen Anpassungsanfälligkeit führen würde (Biderbost in KOKES, 2012, S. 166). In der Praxis ist es ausreichend, wenn die Aufgabenbereiche umschrieben werden. Es muss nicht jede Aufgabe einzeln festgehalten werden. Die Aufgaben müssen jedoch klar, verständlich und möglichst eindeutig umschrieben werden (Rosch, 2010, S. 185). Dadurch entsteht mehr Klarheit über die Rechte und Pflichten der Beiständin bzw. des Beistandes. Dies ist vor allem im Rechtsverkehr mit Dritten wichtig und schafft wiederum Sicherheit für die verbeiständete Person (Biderbost in KOKES, 2013, S. 164). Einzig bei der umfassenden Beistandschaft sind die Aufgabenbereiche nicht zu umschreiben. Wie der Name beinhaltet, sind auch die Aufgabenbereiche als umfassend zu begreifen (S. 164).

3.5.3 Punktuelle Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Nebst der genauen Feststellung der Aufgabenbereiche und der Kombination der Beistandschaftstypen ist es im neuen Erwachsenenschutzrecht möglich, die Einschränkung der Handlungsfähigkeit nun individuell und punktuell festzulegen. Biderbost (2012) spricht in diesem Zusammenhang von einer Feinjustierung (S. 172). Im Vergleich dazu war es in den alten vormundschaftlichen Massnahmen von Gesetzes wegen abschliessend vorgeschrieben, in welchem Mass die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird (S. 172). Eine individuelle Anpassung war unmöglich.

Mit einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit wird die eingesetzte Beiständin bzw. der Beistand zur ausschliesslichen Vertretung. Damit entfällt eine mögliche Parallelzuständigkeit, wie sie in Kapitel 3.4.2 „Vertretungsbeistandschaft“ beschrieben ist. Wenn eine Person durch die Einschränkung der Handlungsfähigkeit ausschliesslich vertreten wird, bedeutet das aber nicht, dass ihr Wille, ihre Wünsche und ihre Ideen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Beiständin bzw. der Beistand hat die Aufgabe, die Persönlichkeit der verbeiständeten Person so weit als möglich einzubeziehen und zu achten (Biderbost in KOKES, 2012, S. 173).

Da die Massschneidung der Beistandschaft falladäquate Lösungen findet, ist es durchaus möglich, dass die Aufgabenstellung in einer Beistandschaft umfassender ist als die nötige Einschränkung der Handlungsfähigkeit (S. 173). Konkret bedeutet das, dass die betroffene Person in mehreren Bereichen eine Schutzbedürftigkeit aufweist, jedoch die Einschränkung der Handlungsfähigkeit nur für ein spezielles Geschäft zu ihrem Schutz entzogen werden muss. Umgekehrt muss die Einschränkung der Handlungsfähigkeit aber immer mit einer oder mehreren Aufgaben korrelieren (S. 173). Folglich ergibt es keinen Sinn die Handlungsfähigkeit einer Person für einen Bereich einzuschränken, wenn er nicht in der Massnahme enthalten ist und kein Schutzbedürfnis besteht. Mit einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit werden also keine weiteren Aufgaben erteilt. Es werden bestehende oder neu aufzunehmende Aufgaben mit einer zusätzlichen Kompetenz der gesetzlichen Vertretung ergänzt (S. 173).

Die Massschneidung der Handlungsfähigkeit durch eine individuelle und punktuelle Einschränkung bezieht sich daher immer auf die Vertretungsbeistandschaft. Denn bei einer Begleitbeistandschaft ist von Gesetzes wegen keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit möglich. Bei der Mitwirkungs- sowie der umfassenden Beistandschaft dagegen wird die Einschränkung von Gesetzes wegen vorgesehen und definiert (S. 173).

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht ist es der KESB möglich, den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte einzuschränken, ohne dass die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt werden muss. In diesem Zusammenhang wird von einer Einschränkung der Handlungsfreiheit gesprochen (S. 173-174). Denkbar ist dies vor allem in Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung. In diesem Bereich kann von einer grossen Errungenschaft gesprochen werden, da die Angelegenheit mit einer deutlich mildereren Massnahme geregelt werden kann. Für die Einschränkung der Handlungsfähigkeit ist in jedem Fall eine schriftliche Begründung nötig. Diese wird im Entscheiddispositiv von der KESB festgehalten. Dabei ist ausdrücklich zu beschreiben, in welchem Umfang die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird. Sofern die Anordnung fehlt, hat dies zur Folge, dass die Beiständin bzw. der Beistand für die Aufgabenbereiche nicht ausschliesslich zuständig ist. Werden Beistandschaften kombiniert, ist es besonders wichtig festzuhalten, auf welche sich die Beschränkung der Handlungsfähigkeit bezieht (S. 174). Ansonsten kann eine paralyisierende Wirkung auftreten, wie in Kapitel 3.4.2 „Vertretungsbeistandschaft“ bereits beschrieben.

3.5.4 Nötige Anpassungen bei bestehenden Massnahmen

Die Festlegung einer Massnahme bezieht sich immer auf eine Momentaufnahme. Voraussehbare Entwicklungen sind in adäquater Weise zu berücksichtigen. Verändert sich die Situation, bedingt dies eine Anpassung der Massnahme. Die Beiständin bzw. der Beistand ist verpflichtet die KESB zu informieren, sobald sie Kenntnis über die veränderten Umstände haben. Bei jeder Massnahme ist zum Zeitpunkt des periodischen Rechenschaftsberichts, folglich alle zwei Jahre, von Amts wegen zu prüfen, ob die Massnahme noch angemessen ist. Das bedeutet, dass die Massschneidung nicht mit der Anordnung der Massnahme aufhört, sondern bei Bedarf fortlaufend anzupassen ist (Biderbost in KOKES, 2012, S. 175).

4 Verfahrensgrundsätze und Abklärungsprozess

Im nachfolgenden Kapitel werden die grundlegenden sowie die in Bezug auf die Selbstbestimmung relevanten Verfahrensgrundsätze vorgestellt. Zudem wird der Abklärungsprozess in Anlehnung an KOKES aufgezeigt. Abschliessend wird festgehalten, inwiefern die Selbstbestimmung in den Verfahrensgrundsätzen und im Abklärungsprozess berücksichtigt wird.

4.1 Verfahrensgrundsätze

Die Grundsätze, welche nachfolgend ausgeführt werden sind zentral für die Gewährleistung eines rechtmässigen Verfahrens im Bereich des Erwachsenenschutzrechts. In einem ersten Schritt wird auf die Einleitung des Verfahrens, auf den Untersuchungsgrundsatz und die Officialmaxime sowie die örtliche und sachliche Zuständigkeit eingegangen. Anschliessend werden die Grundsätze, welche während dem Verfahrensprozess zu tragen kommen vorgestellt und abschliessend das Beschwerderecht dargelegt.

4.1.1 Einleitung des Verfahrens

Ein Verfahren wird entweder auf Meldung von Privaten oder von Amts wegen durch die zuständige KESB eingeleitet. Dabei gilt, dass jede Person berechtigt ist, eine Mitteilung über die Hilfsbedürftigkeit einer anderen Person zu machen (Art. 443 Abs. 1 ZGB). Eine derartige Mitteilung verletzt weder den Datenschutz noch das Amtsgeheimnis. Einzig Personen, welche unter dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis stehen, müssen sich vorgängig von ihrer Geheimhaltungspflicht entbinden lassen. Besteht jedoch eine ernsthafte Gefahr, dass die Person sich selbst oder Dritte gefährdet, sind Personen mit amtlichen Aufgaben sogar dazu verpflichtet, eine Meldung zu erstatten, ohne dass sie sich vorerst vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbinden müssen (Art. 443 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 453 Abs. 2 ZGB). Eine ernsthafte Gefahr besteht laut Art. 453 Abs. 1 ZGB, wenn eine Person eine andere durch ein Verbrechen oder ein Vergehen körperlich oder seelisch oder materiell schwer schädigen könnte.

4.1.2 Untersuchungsgrundsatz und Officialmaxime

Bereits im alten Recht galten der Untersuchungsgrundsatz und die Officialmaxime. Im neuen Erwachsenenschutzrecht werden diese in Art. 446 ZGB explizit kodifiziert (Häfeli, 2013, S. 286). Die Officialmaxime beinhaltet, dass die KESB von Amts wegen tätig wird, auch wenn dies gegen den Willen der Parteien geschieht (Schwander in Mösch Payot et al., 2013, S. 67).

Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die KESB den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären, welcher als Grundlage für eine Entscheidung dient (Schwander in Mösch Payot et al., 2013, S. 67). Die Abklärungen müssen jedoch nicht zwingend von der KESB selber geführt werden. Sie ist befugt, dafür geeignete Personen oder Stellen innerhalb oder ausserhalb der KESB zu beauftragen oder bei Bedarf ein Gutachten erstellen zu lassen (BBL, 2006, S. 7078). Durch die neue, interdisziplinäre Zusammensetzung der Fachbehörde wird ermöglicht, dass der Sachverstand innerhalb der KESB bereits vertreten ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Notwendigkeit von Gutachten tendenziell zurückgehen sollte. Die KESB ist nicht mehr verpflichtet, bei bestimmten Tatbeständen ein Gutachten einzuholen, wie es im alten Recht der Fall war. Es steht in ihrem Ermessen, wann sie ein Gutachten als notwendig erachtet (Häfeli, 2013, S. 287). Die Botschaft des Erwachsenenschutzrechts hält fest, dass die Anordnung eines Gutachtens weiterhin sinnvoll erscheint bei bevorstehender Einschränkung der Handlungsfähigkeit aufgrund einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung (BBL, 2006, S. 7078). Aufgrund der Oficialmaxime ist die KESB nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Art. 446 Abs. 3 ZGB). Dies mit der Begründung, dass sie das Recht von Amts wegen anwendet (Art. 446 Abs. 4 ZGB). Nach Häfeli (2013) gilt dies auch für die Würdigung allfälliger Gutachten (S. 287).

4.1.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Als Folge der Untersuchungs- und Oficialmaxime hat die KESB bei der Einleitung eines Verfahrens zu entscheiden, ob sie örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 444 Abs. 1 ZGB). Kommt sie zum Schluss, dass sie nicht zuständig ist, überweist sie die Sache unverzüglich an die KESB, welche sie für zuständig hält (Art. 444 Abs. 2 ZGB). Die örtliche Zuständigkeit regelt, an welchem Ort über die Sache befunden werden muss. Sie ist im Zivilgesetzbuch geregelt (Hausheer et al., 2014, S. 21). In Art. 442 ZGB ist festgehalten, dass die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig ist. Dabei orientiert sich das Gesetz am Begriff des „stabilen Wohnsitzes“. Dieser umfasst mehr als den gewöhnlichen Aufenthalt und nimmt den Lebensmittelpunkt der Betroffenen auf. Als Lebensmittelpunkt gilt der Ort, an welchem die Person sozial integriert ist und die Absicht des dauernden Verbleibens hat (Hausheer et al., 2014, S. 21). Dadurch kann sichergestellt werden, dass auch für Personen, welche ihren zivilrechtlichen Aufenthalt immer wieder wechseln, die Zuständigkeit der KESB festgelegt werden kann (S. 21). Da es im Erwachsenenschutzrecht vorkommt, dass sehr rasch gehandelt werden muss, regelt das ZGB auch die Zuständigkeit in Nottfällen. Es schreibt vor, dass bei Gefahr in Verzug die Zuständigkeit der KESB am Ort des Geschehens zufalle (Art. 442 Abs. 2 ZGB).

4.1.4 Vorsorgliche Massnahmen

Wie bereits erörtert, kommt es im Erwachsenenschutzrecht vor, dass bestimmte Massnahmen teilweise innert kürzester Zeit angeordnet werden müssen, um eine unmittelbare persönliche oder wirtschaftliche Gefährdung abwenden zu können. Die KESB kann in einer solchen Situation vorsorgliche Massnahmen anordnen. Muss die KESB von diesen Eilmassnahmen Gebrauch machen, hat sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit hier besonders zu berücksichtigen (Häfeli, 2013, S. 285). Die Situation muss sofortiges Handeln erfordern, denn ein späterer Entscheid kann zum Schutz der betroffenen Person nicht abgewartet werden, ohne dass für die betroffene Person erhebliche Nachteile daraus entstehen (BBL, 2006, S. 7077). Als vorsorgliche Massnahmen nennt Häfeli (2013) nebst der Anordnung einer Beistandschaft verschiedene Einzelmassnahmen wie die Aufhebung eines Zugangs zu einem bestimmten Konto oder eine Grundbuchsperrung (S. 285).

In absoluten Notfällen ist es der KESB erlaubt, eine Massnahme zu verfügen, ohne eine vorgängige Anhörung der betroffenen Parteien durchzuführen. Diese Massnahmen werden als superprovisorisch bezeichnet. Wird eine superprovisorische Massnahme angeordnet, folgt ein anschliessendes ordentliches Verfahren, in welchem die Parteien nachträglich Stellung nehmen können (Art. 455 Abs. 2 ZGB).

4.1.5 Mitwirkungspflichten am Verfahren

Infolge des Untersuchungsgrundsatzes gilt eine Mitwirkungspflicht für Personen, die am Verfahren beteiligt sind. Die Mitwirkungspflicht ist in Art. 448 ZGB festgehalten und umfasst sowohl mündliche als auch schriftliche Auskünfte. Darunter fallen Zeugenaussagen, die Aushändigung von Urkunden sowie das Zulassen von ärztlichen und behördlichen Untersuchungen (BBL, 2006, S. 7080). Verweigert oder vernachlässigt eine Partei die Mitwirkungspflicht, so kann die KESB diese durch rechtliche Zwangsmittel durchsetzen. Dabei sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar (Häfeli, 2013, S. 292). Eine zwanghafte Umsetzung der Mitwirkungspflicht stellt jedoch einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte einer Person dar. Aus diesem Grund ist die KESB in jedem Fall verpflichtet, eine Interessenabwägung vorzunehmen (BBL, 2006, S. 7080).

4.1.6 Persönliche Anhörung

Da bei der Anordnung von Massnahmen im Erwachsenenschutzrecht in die persönlichen Rechte oder gar in die Handlungsfähigkeit von betroffenen Personen eingegriffen wird, ist ein Anrecht auf eine persönliche Anhörung nicht wegzudenken (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 136). Aus diesem Grund geht die Regelung des ZGB hier weiter als das in der BV garantierte „rechtliche Gehör“.

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 ZGB umfasst die vorgängige Äusserung und Anhörung, jedoch beinhaltet dies keine persönliche Anhörung (Häfeli, 2013, S. 288). Die Äusserung und Anhörung kann schriftlich erfolgen. Für das Verfahren im Erwachsenenschutzrecht wird die persönliche Anhörung in Art. 447 ZGB ausdrücklich geregelt. Bereits im alten Vormundschaftsrecht war vorgesehen, dass einer Person die Handlungsfähigkeit nicht entzogen werden konnte, ohne dass sie persönlich angehört wurde (S. 288). Mit dem Art. 447 ZGB wird eine Anhörung ermöglicht, welche im Rahmen eines persönlichen Gesprächs stattfinden soll. Dies kann am Sitz der KESB, bei der betroffenen Person selbst oder gegebenenfalls in einer Einrichtung stattfinden (Häfeli, 2013, S. 288). Das Gesetz sieht vor, dass von der persönlichen Anhörung nur abgesehen werden darf, sofern diese unverhältnismässig wäre (Art. 447 Abs. 1 ZGB). Ebenfalls darf sich die KESB nicht mit einer schriftlichen Stellungnahme oder einer Vertretung durch eine Beiständin bzw. einen Beistand oder eine Anwältin bzw. einen Anwalt begnügen. Die persönliche Anhörung ist unumgänglich und stützt sich auf Art. 388 ZGB. In Art. 388 ZGB ist festgehalten, dass die behördlichen Massnahmen das Wohl und den Schutz der hilfsbedürftigen Person sicherstellen. Mit dem zweiten Absatz wird gar noch festgehalten, dass die behördlichen Massnahmen die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich erhalten und fördern sollen (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Um Art. 388 ZGB zu wahren, ist die KESB verpflichtet eine persönliche Anhörung durchzuführen. Auf der einen Seite dient dies der KESB, um einen Eindruck von der betroffenen Person zu erhalten. Auf der anderen Seite dient die persönliche Anhörung zur Klärung und Feststellung des Sachverhaltes (S. 288). Zudem hält Häfeli (2013) fest, dass die persönliche Anhörung für die betroffene Personen einen Ausdruck von Respekt darstellt, da Menschen mit einem Schwächezustand oftmals nicht mehr oder nicht in der Lage sind, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör mit den üblichen Mitteln wahrzunehmen, sei es, dass sie die Verfügung der KESB nicht verstehen oder eine schriftliche Stellungnahme nicht möglich ist (S. 288).

4.1.7 Anordnung einer Beistandschaft

Sofern die betroffene Person nicht selber in der Lage ist, am Verfahren teilzunehmen, kann ihr die KESB eine Verfahrensbeiständin oder einen Verfahrensbeistand zur Seite stellen. Die KESB hat die zur Vertretung beauftragte Person nach folgenden Kriterien auszuwählen: Die beauftragte Person muss in rechtlichen und fürsorgerischen Fragen erfahren sein, damit der Schutz der hilfsbedürftigen Person so weit als möglich gewahrt werden kann (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 137). Die Regelungen betreffend eine Vertretung während eines Verfahrens werden in Art. 449a ZGB festgehalten.

4.1.8 Akteneinsichtsrecht

In jedem Verfahren vor der KESB haben die beteiligten Personen das Recht auf Akteneinsicht. Damit wird das in Art. 29 Abs. 1 BV verankerte Recht auf ein faires Verfahren gewährt. Ebenfalls stellt das Recht auf Akteneinsicht einen Teil des Rechts auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV dar. Dies gilt für laufende sowie für geschlossene Verfahren. Für die KESB ergibt sich daraus die Pflicht, die Akten so abzulegen, dass die beteiligten Personen ihren Entscheid nachvollziehen können. Der Rechtsanspruch auf Akteneinsicht ist jedoch nicht absolut. Aufgrund überwiegender privater oder öffentlicher Interessen kann dies verweigert werden (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 137). Das Bundesgericht hält in einem Entscheid fest, dass an einer Verweigerung der Akteneinsicht nur festgehalten werden darf, sofern die betroffene Person über den wesentlichen Inhalt des Aktenstücks mündlich oder schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde (BGE 117 Ib 481). Das Akteneinsichtsrecht kann am Sitz der KESB ausgeübt werden (BGE 122 I 109).

4.1.9 Beschwerderecht

In Art. 450 ZGB wird das Beschwerderecht geregelt. Es hält fest, dass gegen die Entscheide der KESB Beschwerde geführt werden kann. Dies können gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB nicht nur die betroffene Person machen, sondern auch eine am Verfahren beteiligte Person, eine Person, welche der betroffenen Person nahesteht, oder Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse daran haben, dass der Entscheid aufgehoben oder abgeändert wird (Art. 450 Abs. 2 ZGB). Hrubesch-Millauer & Jakob (2013) führen dazu aus, dass die betroffene Person selbst die blosse Urteilsfähigkeit benötigt, um eine Beschwerde zu führen. Die weiteren Personen, die zur Beschwerde befugt sind, müssen handlungsfähig sein (S. 140).

Als nahestehende Personen gelten Personen, die in einer Beziehung zur betroffenen Person stehen. Das beinhaltet, dass diese die Person gut kennen und in einer faktischen Verbundenheit stehen. Als Beispiel wäre hier an Kinder oder Eltern, eine Ärztin bzw. ein Arzt sowie eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer zu denken. Diese Personen kommen jedoch nur in Frage, sofern sie die betroffene Person betreut und begleitet haben (S. 140). Zur Beschwerde befugt sind nur Drittpersonen, welche ein rechtliches Interesse haben, das durch die KESB geschützt werden muss. Das heisst, sie können nur eine Beschwerde führen, sofern sie geltend machen können, dass ihre eigenen Rechte verletzt werden (S. 140). Weiter regelt Art. 450 in Abs. 3 ZGB, dass eine Beschwerde beim Gericht in schriftlicher Form und begründet einzureichen ist. Da das Erwachsenenschutzrecht schutzbedürftige Personen zum Gegenstand hat, besteht keine hohe Anforderung an diese Vorschriften (S. 141).

Der Entscheid der KESB kann nach Art. 450a ZGB wie folgt gerügt werden:

- bei Rechtsverletzung,
- bei unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts,
- bei Unangemessenheit.

Weiter kann auch gegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden (Art. 450a Abs. 2 ZGB).

In Art. 450b ZGB ist festgehalten, dass die Frist für eine Beschwerde dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids beträgt. Diese dreissig Tage gelten für alle beschwerdeberechtigten Personen, auch wenn ihnen der Entscheid nicht mitgeteilt worden ist (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Gegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gibt es keine Frist. Es kann jederzeit darüber Beschwerde geführt werden (Art. 450b Abs. 3 ZGB).

Eine Beschwerde hat zur Folge, dass eine aufschiebende Wirkung für den Entscheid eintritt. Dies ist aber nur der Fall, sofern die KESB oder eine gerichtliche Beschwerdeinstanz nicht etwas anderes verfügt hat (Art. 450c ZGB). Es liegt im Ermessen der KESB, je nach Gefährdung und Schutzbedürftigkeit einer Person, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde im Voraus zu entziehen (Affolter in KOKES, 2012, S. 53).

4.2 Abklärungsprozess

Die KESB und die am Verfahren beteiligten Personen stehen in einem Verfahrens- bzw. einem Prozessverhältnis; dies sobald die KESB von Amts wegen handeln muss. Der Fachbegriff dafür lautet „Rechtshängigkeit“. Während dieses Verhältnisses gilt es die Verfahrensgrundsätze, wie vorhergehend beschrieben, einzuhalten. Ein solches Verfahren lässt sich in vier Phasen einteilen, dies sind die Einstiegs-, die Abklärungs-, die Auswertungs- und die Entscheidungsphase (Affolter in KOKES, 2012, S. 48). Nachfolgend werden diese vier Phasen näher erläutert, wobei es festzuhalten gilt, dass diese Phasen nicht immer linear verlaufen, sondern auch zirkulär auftreten können (S. 53). Dabei ist die abzuklärende Person jene Person, für welche eine Gefährdungsmeldung vorliegt, und die abklärende Person die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter ist, welche/r die Abklärung durchführt.

4.2.1 Einstiegsphase

Zunächst erfolgt die Prüfung der örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit sowie der Glaubwürdigkeit der erhaltenen Informationen. Anschliessend wird eine Einschätzung des Gefährdungsgrades vorgenommen, diese ist massgebend für die Interventionsstrategie. Zudem wird untersucht, ob der Bedarf besteht, dass die Strafjustiz mitwirkt.

Der Bedarf des Mitwirkens besteht, wenn eine Gefährdungssituation auch strafbare Handlungen beinhaltet wie beispielsweise häusliche Gewalt. Nach diesen ersten Schritten erfolgt die Zuweisung des Verfahrens an ein Mitglied oder an das Präsidium der KESB. Die Verantwortung für die Verfahrensinstruktion wird immer einem KESB-Mitglied zugesprochen. Das instruierende Mitglied hat die Möglichkeit, bei dringlichem Handlungsbedarf vorsorgliche Massnahmen zu erlassen. Zum Verfahren ist zu sagen, dass bei Bedarf eine Vertretung der abzuklärenden Person durch eine Person, welche über fürsorgerische und rechtliche Kompetenzen verfügt, angeordnet werden kann. Dies schützt die abzuklärende Person vor übermässigen Eingriffen und stellt den nötigen Schutz sicher. Ihrerseits kann die abzuklärende Person eine Anwältin bzw. einen Anwalt damit beauftragen ihre Interessen zu wahren, dabei hat die KESB zu entscheiden, ob die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wird (Affolter in KOKES, 2012, S. 49).

4.2.2 Abklärungsphase

Zuständigkeit und Auftrag

Eine Abklärung erfordert das mutmassliche oder offensichtliche Vorliegen eines Schwächezustandes oder einer Schutzbedürftigkeit einer Person. Die KESB hat gemäss Art. 446 ZGB den Auftrag inne, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Dabei herrscht ein Spannungsfeld zwischen der gewissenhaften Informationsbeschaffung und dem Persönlichkeitsschutz der abzuklärenden Person. Aus diesem Grund sind bei einer Abklärung die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Subsidiarität, der Komplementarität und der Legalität zu wahren. Gemäss diesen Grundsätzen gilt es beispielsweise die Abklärung auf jene Lebensbereiche zu beschränken, welche als Gegenstand der behördlichen Intervention betrachtet werden können, und die Abklärungsmethoden müssen gesetzlich zulässig sein (Affolter in KOKES, 2012, S. 43). Gemäss der Untersuchungsmaxime obliegt die Verantwortung für den Ablauf und die Ergebnisse einer Abklärung der zuständigen KESB. Die KESB kann die Abklärung als Gremium, über Hilfspersonen ihres Sekretariats sowie durch geeignete Drittpersonen oder Stellen durchführen. Zudem besteht die Möglichkeit, ein Gutachten bei einer sachverständigen Person anzuordnen. Wird der Abklärungsauftrag an eine Drittstelle überwiesen, gilt es durch die KESB zu prüfen, ob der Auftrag mit dem Kompetenzprofil der Stelle kompatibel ist. Zudem muss die KESB den Auftrag mit konkreten Fragestellungen an die beauftragte Stelle überweisen, damit die erforderlichen Informationen generiert und die fachliche Einschätzung ausgearbeitet werden kann (S. 44-45).

Inhalt und Umfang

Der Interventionsgrund bestimmt über den Inhalt und Umfang einer Abklärung. Je nachdem, welche behördliche Massnahme angeordnet wird, benötigt dies unterschiedliche Informationen aus der Sach-, Lebens- und Persönlichkeitsebene. Die Informationsbeschaffung erhält ihre Grenzen sowie den Bedarf also durch die Begründungspflicht, welche für den jeweiligen Sachentscheid erforderlich ist (Affolter in KOKES, 2012, S. 45).

Affolter (2012) hält folgende standardisierte Leitlinien zur Erarbeitung eines Abklärungsberichtes fest (S. 47):

Tabelle 6

Standardisierte Leitlinie

Strukturelemente	Inhalt
Angaben zur Person	Dies beinhaltet die korrekte Erfassung und Verifizierung der Stammdaten wie beispielsweise Name, Wohnsitz oder Zivilstand.
Auftrag	Hier wird festgehalten, wer den Auftrag wann erteilt hat und wie die Auftragsformulierung sowie die konkreten Fragestellungen lauten.
Abklärungsgrundlagen	Dabei werden alle Grundlagen, auf welche sich der Abklärungsbericht stützt, genannt. Dies sind beispielsweise Vorakten, Gesuche, eingeholte Berichte, Befragungen, Gesprächsnotizen oder Protokolle.
Abklärungsvorgehen	Hier wird das methodische Vorgehen dargestellt und aufgezeigt, auf welche Art die abzuklärende Person involviert wurde.
Persönliche sowie familiäre Situation	Bei diesem Element wird die persönliche und familiäre Situation der abzuklärenden Person beschrieben. Dazu können z.B. auch rechtliche und soziale Beziehungen, die beruflichen und finanziellen Gegebenheiten, gesundheitliche Aspekte oder andere involvierte Fachstellen aufgenommen werden.
Faktensammlung	Unter diesem Element wird die chronologische Schilderung des Sachverhaltes verstanden.
Problemwahrnehmung der Betroffenen	Dabei werden die Ergebnisse aus der Anhörung der abzuklärenden Person sowie des beobachteten Verhaltens festgehalten.

Fachliche Erklärung des Problemfundus	Hierbei ist es zentral, dass Vermutungen und Interpretationen klar getrennt werden und dies wertfrei geschieht. Es handelt sich bei der fachlichen Erklärung um eine soziale Diagnose des Befundes.
Bedarf nach fachspezifischen Zusatzabklärungen	Falls der Bedarf nach einer fachspezifischen Zusatzabklärung gegeben ist, muss dies hier begründet werden. Dabei gilt es zu beachten, dass die Abklärungsstelle diese Zusatzabklärung aufgrund fehlender Legitimation oder Mittel nicht selber durchführen kann. Eine solche fachspezifische Zusatzabklärung ist beispielsweise ein psychiatrisches Gutachten.
Einschätzung der Gefährdungssituation	Dabei werden die Dringlichkeit sowie der Gefährungsgrad dargelegt.
Einschätzung der eigenen Ressourcen der Person sowie des Systems	Die Ressourcen der abzuklärenden Person sowie die des Systems werden hier aufgezeigt. Diese Ressourcen im System werden z.B. nach Zusammenhalt und Stabilität des Systems oder durch Fähigkeit und Motivation begründet.
Einschätzung des Unterstützungs- und Förderungsbedarfs	Hier gilt es die Lösungsoptionen aufzuzeigen. Dies können behördliche Massnahmen oder nichtbehördliche Massnahmen sein.
Fazit	Das Fazit entspricht einer Gesamtbeurteilung des vorliegenden Sachverhalts.
Empfehlung	Abschliessend spricht die Abklärungsstelle eine Empfehlung aus. Diese Empfehlung kann eine behördliche Massnahme oder auch eine nichtbehördliche Massnahme sein.

Erläuterung: Eigene Darstellung in Anlehnung an Affolter in KOKES, 2012, S. 46-47.

Zu diesem Abklärungsraster gilt es festzuhalten, dass sich die Abklärungsgründe jeweils stark unterscheiden und dies auch eine Abweichung des Rasters erfordern kann (Affolter in KOKES, S. 47). Zobrist (2009) sieht die psychosoziale Abklärung als zentralen Bestandteil der materiellen Sachverhaltsklärung an. Die einzelfallgerechte Massschneiderung der Massnahmen erfordert es, dass die bio-psycho-soziale Ausprägung der Problemstellung einer betroffenen Person differenziert analysiert und eine soziale Diagnose daraus abgeleitet wird. Die Abklärung stellt einen Analyse-Diagnose-Prozess dar. Die Interaktion mit der abzuklärenden Person ermöglicht deren subjektive Sichtweise zu erfassen. Es gilt die subjektive Sichtweise der abzuklärenden Person mit dem professionellen Fachwissen in Verbindung zu setzen (S. 227-228).

4.2.3 Auswertungsphase

Hierbei werden die eingeholten Informationen zusammengetragen, somit kann festgestellt werden, ob alle erforderlichen Informationen vorliegen oder ob noch ergänzende Informationen benötigt werden. Anschliessend erfolgen eine interdisziplinäre Problemerkklärung sowie das Entwerfen von Lösungsoptionen. Dabei muss der vorhandene Schutzbedarf mit oder ohne Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts abgedeckt werden. Werden keine Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts benötigt, kann das Verfahren durch einen Einstellungsentscheid der KESB förmlich abgeschlossen werden. Wird eine Massnahme des Erwachsenenschutzrechts gebraucht, müssen die Betreuungsbereiche im Sinne der Massschneidung definiert werden. Die KESB hat der abzuklärenden Person das Material sowie Lösungsvorschläge zum rechtlichen Gehör zu unterbreiten. Dies stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abklärungsergebnisse sicher und spricht der abzuklärenden Person ein Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides zu. Auch in diesem Verfahrensschritt ist bei besonderer Dringlichkeit die Möglichkeit vorgesehen, dass das instruierende Mitglied der KESB vorsorgliche Massnahmen anordnen kann (Affolter in KOKES, 2012, S. 51-52).

4.2.4 Entscheidungsphase

Hat ein Behördenmitglied nicht die Einzelkompetenz zu entscheiden, trifft die KESB den Entscheid mit mindestens drei Behördenmitgliedern. Nach der Fällung des Entscheides wird dieser den Verfahrensbeteiligten und allenfalls Drittadressatinnen und Drittadressaten eröffnet. Bei Gefahr im Verzug oder anderen relevanten Gründen kann einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden (Affolter in KOKES, 2012, S. 53).

4.2.5 Selbstbestimmung in den Verfahrensgrundsätzen und im Abklärungsprozess

Durch Elemente der vorhergehend vorgestellten Verfahrensgrundsätze und den Abklärungsprozess wird der abzuklärenden Person einerseits Selbstbestimmung zugesprochen, andererseits wird die Selbstbestimmung jedoch auch beschränkt, um ein geregeltes und rechtmässiges Verfahren zu gewährleisten.

Als einschränkend für die Selbstbestimmung einer betroffenen Person können sich die vorsorglichen Massnahmen auswirken. Diese ermöglichen der KESB superprovisorische Massnahmen auszusprechen, welche ohne vorgängige Anhörung angeordnet werden können. Diese superprovisorischen Massnahmen werden ausgesprochen, wenn eine akute Gefährdung vorliegt. Trotzdem wird dadurch im ersten Moment massiv in das Selbstbestimmungsrecht einer Person eingegriffen, ohne dass sie sich wehren kann.

Zum Schutz der Person wird jedoch anschliessend ein ordentliches Verfahren angehängt, in welchem sich die betroffene Person nachträglich äussern kann (Art. 455 Abs. 2 ZGB). Ebenfalls stehen der Untersuchungsgrundsatz sowie die Officialmaxime in einem Spannungsverhältnis zur Selbstbestimmung. Einerseits wird die KESB durch den Untersuchungsgrundsatz von Amts wegen tätig, auch wenn es gegen den Willen einer Person ist (Schwander in Mösch Payot et al., 2013, S. 67). Andererseits ist die KESB nicht an Anträge der am Verfahren beteiligten Person gebunden. Dadurch hat die KESB eine Machtposition inne, welche sie nicht zum Nachteil der betroffenen Personen nutzen darf.

Die Verfahrensgrundsätze sowie der Abklärungsprozess beinhalten jedoch viele Elemente, welche die Selbstbestimmung fördern und schützen. Als zentral erachten die Autorinnen hierbei die persönliche Anhörung gemäss Art. 447 ZGB. Diese persönliche Anhörung bietet der abzuklärenden Person ein persönliches Gespräch, in welchem sie ihre Sicht darlegen kann. Ein weiteres Element der Selbstbestimmung ist das Akteneinsichtsrecht, somit kann die abzuklärende Person die Akten einsehen. Dadurch wird ermöglicht, dass der Entscheid der KESB nachvollzogen werden kann. Im Weiteren wird der abzuklärenden Person eine Mitwirkungspflicht gemäss Art. 448 ZGB zugesprochen. Diese Mitwirkungspflicht kann insofern als Ausdruck der Selbstbestimmung betrachtet werden, als die abzuklärende Person so die Möglichkeit hat, den Abklärungsprozess mitzugestalten. In Art. 450 ZGB wird das Beschwerderecht geregelt, dies ermöglicht es Beschwerde zu führen. Wenn die abzuklärende Person nicht einverstanden ist, wird es ihr so ermöglicht eine Beschwerde einzureichen. Die Formvorschriften zur Beschwerde sind absichtlich ohne hohe Anforderungen, damit es Personen mit einem Schwächezustand auch möglich ist, eine Beschwerde zu führen (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 141).

Ist es der abzuklärenden Person nicht möglich am Verfahren teilzunehmen, kann sie durch eine Verfahrensbeiständin bzw. einen Verfahrensbeistand vertreten werden (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 137). Damit wird deutlich, dass die Sichtweise und Interessen der abzuklärenden Person auch bei Nichtteilnahme am Verfahren berücksichtigt werden.

In Bezug auf den Abklärungsprozess erachten es die Autorinnen als relevant, dass der Inhalt und Umfang der Abklärung durch den Bedarf an Begründungspflicht begrenzt wird (Affolter in KOKES, 2012, S. 45). Dies ermöglicht es der abzuklärenden Person ihre Privatsphäre zu bewahren und ausserhalb der Informationsbeschaffung selbstbestimmt zu leben. Der Abklärungsprozess beinhaltet die Erstellung des Abklärungsberichtes. Darin ist explizit die Rubrik der Problemwahrnehmung der betroffenen Personen enthalten (S. 47). Dies ermöglicht es der abzuklärenden Person ihre Sichtweise kundzutun. Dies ist ein wichtiges Element der Selbstbestimmung, da sich so die abzuklärende Person mit ihren Interessen und Bedürfnissen äussern kann.

5 Methodische Herangehensweise

In diesem Kapitel wird die methodische Herangehensweise des empirischen Teils der vorliegenden Bachelor-Thesis vorgestellt. Als Erstes begründen die Autorinnen die Vorgehensweise, welche sie für die empirische Untersuchung gewählt haben. Danach wird das Forschungsdesign vorgestellt, das die Ziele sowie den Ablauf der Untersuchung beinhaltet. In einem weiteren Schritt wird aufgezeigt, welche Methoden zur Datenerhebung gewählt und genutzt werden. Als Letztes werden die Datenaufbereitung sowie das Auswertungsverfahren dargestellt, mit welchen die Autorinnen die gesammelten Daten bearbeiten und analysieren wollen. Die gewonnenen Erkenntnisse der empirischen Untersuchung werden anschliessend als Zusammenfassung der Ergebnisse präsentiert und mit der Theorie verknüpft. Nach diesem Kapitel folgt der Schlussteil, in welchem die Fragestellung aufgegriffen und beantwortet wird sowie die Schlussgedanken festgehalten werden.

5.1 Auswahl der qualitativen Vorgehensweise

Für empirische Untersuchungen stehen der Wissenschaft qualitative und quantitative Analysen zur Verfügung. Nach Mayring (2015) können diese beiden Methoden gleichzeitig eingesetzt werden (S. 17). Die quantitative Vorgehensweise orientiert sich am Allgemeinen und versucht daraus Schlussfolgerungen für den Einzelfall zu finden. Das Vorgehen wird als deduktiv beschrieben (S. 19). Die qualitative Vorgehensweise orientiert sich am Einzelfall und versucht daraus Schlussfolgerungen für die Allgemeinheit abzuleiten. Dieses Vorgehen wird induktiv genannt (S. 19).

In der vorliegenden Bachelor-Thesis werden drei Expertinnen aus der Berufspraxis befragt. Für die Beantwortung der Fragenstellung wollen die Autorinnen anhand der Ergebnisse der geführten Interviews allgemeine Schlüsse für die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess ableiten. Aus diesem Grund eignet sich für das methodische Vorgehen in dieser Abhandlung die qualitative Forschung.

5.2 Forschungsdesign

Zu Beginn jeder Forschung steht ein Untersuchungsplan, welcher die Ziele und Abläufe einer Untersuchung beinhaltet. Dieser Untersuchungsplan wird auch Forschungsdesign genannt (Mayring, 2002, S. 40). Gemäss Mayring (2002) gilt es in der Startphase den Forschungsstand zu prüfen, um zu klären, weshalb Daten erhoben werden sollen (S. 40). Wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, liegen zu der vorliegenden Fragestellung keine expliziten Untersuchungen vor (Kap. 1.5). Aus diesem Grund haben sich die Autorinnen entschieden, eine empirische Untersuchung durchzuführen.

Ziele der Untersuchung

Das Hauptziel der empirischen Studie ist es, die Fragestellung „Wie wird Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlichen Massnahmen gewahrt und umgesetzt?“ anhand der Interviews mit Expertinnen aus der praxisorientierten Sichtweise beantworten zu können. Die Zielsetzung wurde in zwei Hauptteile aufgegliedert. Einerseits sollte die Wahrung der Selbstbestimmung untersucht werden, andererseits die Umsetzung der Selbstbestimmung. Zur Erweiterung des Kontextes wurden förderliche und hinderliche Aspekte in die Zielsetzung aufgenommen.

Weiter haben sich die Autorinnen überlegt, aufgrund der komplexen Thematik die Untersuchung mit einer klärenden Frage zum Begriffsverständnis der Selbstbestimmung sowie einer Frage zur persönlichen Haltung zu ergänzen.

Ablauf der Untersuchung

Die Fragestellung stützt sich auf den professionellen Umgang der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters, welche/r eine Abklärung vornimmt. Aus diesem Grund haben sich die Autorinnen dazu entschieden die Interviews mit Sozialarbeitenden zu führen. Der Zugang zu den Interviewpartnerinnen war aufgrund beruflicher Kontakte erleichtert. Mit einem Schreiben der Autorinnen wurden die sich zur Verfügung stellenden Interviewpartnerinnen über den Inhalt des baldigen Gesprächs informiert. Durch ein gutes Zeitmanagement konnten die Interviews planmässig jeweils am Arbeitsort der Interviewten durchgeführt werden.

5.3 Methoden zur Datenerhebung

Leitfadenbefragung

Durch die Festlegung der Ziele der Untersuchung ist den Autorinnen bewusst geworden, dass das Interview eine gewisse Struktur braucht, jedoch den Interviewpartnerinnen die Möglichkeit geboten werden soll, individuell und frei auf die Fragen zu antworten. Diese Voraussetzungen erfüllt die Methode des Leitfadeninterviews.

Durch das Leitfadeninterview wird eine offene Gestaltung der Situation hergestellt, welche es ermöglicht, dass die subjektive Sichtweise des Befragten zur Geltung kommt. Das Ziel ist es, dass die Sicht der Interviewten erfahren, beschrieben und analysiert werden kann. Das Leitfadeninterview stützt sich auf einen Leitfaden mit offen formulierten Fragen und ermöglicht es, konkrete Aussagen über einen Gegenstand zu erheben, wobei die befragte Person frei antworten kann und keine Antwortkategorien vorgegeben sind. Der Leitfaden bietet eine Struktur und lässt es zu, dass Vergleiche unter den Leitfadeninterviews durchgeführt werden können. Durch den Leitfaden wird gewährleistet, dass wesentliche Aspekte zur Fragestellung abgedeckt werden. Es ist festzuhalten, dass der Leitfaden als Orientierung dient, jedoch muss die Reihenfolge des Leitfadens nicht strikt eingehalten werden und sind zusätzliche Fragen möglich (Mayer, 2009, S. 36). Die Forschungsfrage wird durch die Interviewten nicht beantwortet, sondern die Transkription der Leitfadeninterviews bietet das Material zur Interpretation, Analyse und Kontextualisierung (Dannecker und Vossemer in Dannecker und Englert, 2014, S. 159).

Expertinnen- bzw. Experteninterview

Das Expertinnen- bzw. Experteninterview ist eine Form der Leitfadenbefragung, dabei steht die befragte Person repräsentativ für eine bestimmte Gruppe im Fokus des Interesses (Mayer, 2009, S. 38). Hierbei ist es relevant zu klären, wer sich als Expertin bzw. als Experte für die genannte Fragestellung eignet. Als Expertin oder Experte gilt eine Person, welche auf einem Gebiet über klares und abrufbares Wissen verfügt. Dies sind Personen, die eine spezifische Funktion in einer Organisation innehaben und dadurch Erfahrungswissen haben (S. 40).

In der vorliegenden Arbeit wählten die Autorinnen nach den oben genannten Kriterien drei Expertinnen auf dem Gebiet des Forschungsgegenstandes aus. Dass es sich bei den Befragten um weibliche Personen handelt ergab sich zufällig. Durch dieses Kriterium wird in den folgenden Ausführungen ausschliesslich die weibliche Form genannt.

Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass die Expertinnen im Kanton Bern als Berufsbeiständinnen arbeiten und dementsprechend über Erfahrungswissen über den Abklärungsprozess verfügen. Zudem wurde darauf geachtet, dass die Expertinnen sich darin unterscheiden, ob sie auf einem ländlichen oder städtischen Sozialdienst arbeiten. Anhand dieser Kriterien haben sich die Autorinnen für folgende Interviewpartnerinnen entschieden:

A, Sozialarbeiterin, polyvalenter Sozialdienst

B, Sozialarbeiterin, Dienst für Erwachsene

C, Sozialarbeiterin, polyvalenter Sozialdienst

5.4 Datenaufbereitung und Auswertungsverfahren

Datenaufbereitung mittels Transkription

Die drei durchgeführten Leitfadeninterviews werden in einem digitalen Sprachmemo aufgenommen und danach wortwörtlich transkribiert. Die Transkription ist die Verschriftlichung menschlicher Kommunikation auf Grundlage von Aufzeichnungen (Internet-Lexikon der Methoden der empirischen Sozialforschung (ILMES), 1999). Im Rahmen von empirischen Untersuchungen benötigen Transkriptionen ein festes Regelsystem, damit eine klare Nachvollziehbarkeit und eine einheitliche Gestaltung ermöglicht werden (Kuckartz, Dresing, Rädiker und Stefer, 2008, S. 27). Nebst der einheitlichen Gestaltung arbeiten die Autorinnen mit Zeilenzahlen. Dies erleichtert die Auswertung der transkribierten Interviews.

Auswertung anhand eines eigenen Kriterienrasters

Mittels des eigenständig erarbeiteten Kriterienrasters werden die Leitfadeninterviews ausgewertet und analysiert. Das heisst, die Aussagen der Interviewten (in Form von Textstellen) werden in die unterschiedlichen Kriterien eingeteilt. Dabei wird die Textpassage aus der Transkription zusammengefasst. Dadurch kann das Material reduziert werden und die wesentlichen Aspekte kommen zum Vorschein (Deutschmann in Dannecker & Englert, 2014, S. 102-103). Schlussendlich dient das Kriterienraster dazu, den Theorie-Praxis-Transfer herzustellen.

Das Kriterienraster baut sich wie folgt auf: In der linken Spalte sind die Kriterien festgehalten, welche ermöglichen, dass ein Bezug zur Forschungsfrage hergestellt werden kann. Das Kriterienraster ist in zwei Teile unterteilt. Im ersten Teil werden die Aspekte der Wahrung von Selbstbestimmung aufgenommen und im zweiten Teil die Aspekte der Umsetzung von Selbstbestimmung. Die Spalten A, B und C stehen für die Aussagen der Interviewpartnerinnen. Darin sollen die passenden Aussagen eingefügt werden, welche sich auf das Kriterium in der ersten Spalte beziehen.

Die Verwendung des Kriterienrasters ergibt sich aus der Differenzierung der Untersuchungsziele, wobei Wahrung und Umsetzung getrennt wurden. Nach den Autorinnen ist somit eine differenzierte Zusammenführung von Theorie und Praxis möglich.

Tabelle 7

Kriterienraster

Kriterium	A	B	C
Wahrung von Selbstbestimmung			
Wahrnehmung der Selbstbestimmung durch die Sozialarbeitenden			
Einfluss der persönlichen Haltung auf die Wahrung von Selbstbestimmung			
Wo und wie wird Selbstbestimmung im Abklärungsprozess gewahrt?			
Hinderliche Aspekte bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess			
Förderliche Aspekte bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess			
Umsetzung von Selbstbestimmung			
Wo und wie wird Selbstbestimmung im Abklärungsprozess umgesetzt?			
Hinderliche Aspekte bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess			
Förderliche Aspekte bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess			

Erläuterung: Eigene Darstellung.

5.5 Zusammenfassung der Ergebnisse und Verknüpfung mit der Theorie

In diesem Kapitel werden die Verbindungen zwischen den Ergebnissen der geführten Expertinneninterviews erarbeitet sowie die theoretischen Bezüge zum Thema hergestellt. Das Kapitel wird anhand des Kriterienrasters strukturiert. In einem ersten Schritt folgen die Aspekte der Wahrung von Selbstbestimmung (Kap. 5.5.1) und in einem zweiten Schritt die Aspekte der Umsetzung der Selbstbestimmung (Kap. 5.5.2).

5.5.1 Aspekte der Wahrung von Selbstbestimmung

Wahrnehmung der Selbstbestimmung durch die Sozialarbeitenden

Sozialarbeiterin A geht bei den Ausführungen zum Begriff der Selbstbestimmung vor allem auf individuelle Voraussetzungen einer Person ein, indem sie sagt, dass Selbstbestimmung für sie bedeute, dass sich eine Klientin bzw. ein Klient selber einbringen kann und mitteilen kann, was sie/er möchte (Interview A, Z. 40-41). Diese Aussage ist mit den Erläuterungen von Pauen & Roth (2008) zu den personalen Fähigkeiten in Verbindung zu bringen, dass eine Person über bestimmte Voraussetzungen verfügen muss, um selbstbestimmt handeln zu können. Das Individuum muss seine eigenen Ziele kennen, um diese einbringen zu können (S. 34). Genau diese Voraussetzungen spricht Sozialarbeiterin A an. Mit „das Gefühl zu haben, der eigene Herr von seinem Leben zu sein“ (Interview A, Z. 41-42) schildert sie ebenfalls eine wichtige Voraussetzung aus der philosophischen Perspektive für Selbstbestimmung. Dies kann mit den Erklärungen von Zoglauer (2010) in Verbindung gebracht werden, dass der autonom handelnde Mensch eine Steuerungs- und Kontrollfähigkeit über seine eigenen Handlungen haben muss (Zoglauer in List & Stelzer, 2010, S. 15). Die Redewendung „Herr des eigenen Leben zu sein“ ist im Volksmund eine treffende Beschreibung dafür, die Kontrolle über sein Leben und seine Handlungen zu haben.

Selbstbestimmung bedeute die Autonomie des Handelns und beinhalte ein Recht auf freie Meinung und freies Handeln, so Sozialarbeiterin B (Interview B, Z. 5-6). Diese Aussage weist einen Bezug zur rechtlichen Definition der Selbstbestimmung auf. Das Recht auf freie Meinung wird gestützt in Art. 16 Abs. 1 und 2 BV. Ebenfalls besteht ein Bezug zu Art. 10 BV, welcher dem Individuum das Recht auf persönliche Freiheit zuspricht. Für das Recht auf freies Handeln, im Rahmen des Legalen, wird im Gesetz als Voraussetzung die Handlungsfähigkeit genannt. Sie beinhaltet die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit (Art. 12 bis 19 ZGB). Beides sind Elemente, welche wiederum in einer Person selber liegen. Damit eine Person urteilsfähig ist, muss sie vernunftgemäss handeln können (Art. 16 ZGB).

Dies bedeutet, dass, wie bereits Sozialarbeiterin A geäußert hat, die Person selbst Voraussetzungen erfüllen muss, um diese Rechte wahrzunehmen. Selbstbestimmung bedingt auch aus rechtlicher Sicht personale Voraussetzungen.

Wie beschrieben, benötigt das Individuum personale Fähigkeiten, welche jedoch Adressatinnen bzw. Adressaten des Erwachsenenschutzes teils nicht aufweisen. Daher bringt Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht immer ein Spannungsfeld mit sich zwischen den Rechten und Pflichten der Klientin bzw. des Klienten einerseits und deren Schutzbedürftigkeit andererseits (Interview C, Z. 23-25). Damit bringt Sozialarbeiterin C den Begriff der Selbstbestimmung in einen Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht. Sie führt weiter aus, dass Selbstbestimmung nicht etwas Starres und Gleichbleibendes ist (Interview C, Z. 26-27). Genau dieses Verständnis von Selbstbestimmung nimmt das neue Erwachsenenschutzrecht auf und ermöglicht mit der Massschneidung, dass bei bestehenden Massnahmen nötige Anpassungen jederzeit vollzogen werden können (Kap. 3.5.4).

Weiter schildert Sozialarbeiterin C, dass unter dem Begriff der Selbstbestimmung ein einzelfallgerechtes Arbeiten verstanden werden kann (Interview C, Z. 6). Mit dieser Aussage werden mehrere Punkte angesprochen. Einerseits kann sie auf das Erwachsenenschutzrecht bezogen werden, wo durch die Massschneidung und die neuen Beistandstypen einzelfallgerechtes Arbeiten angestrebt werden soll, um mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen. Andererseits bezieht sich die Aussage auf die Arbeitsweise von Sozialarbeitenden. Dies konkretisiert Sozialarbeiterin C in Z. 21 noch, dass der Begriff für sie die Ausführung der Zusammenarbeit präge (Interview C). In ihren Schilderungen zum Begriff der Selbstbestimmung wird klar, dass Sozialarbeiterin C den Begriff aus einer sehr praxisorientierten Sicht versteht. Dabei bezieht sie die Selbstbestimmung konkret auf die Soziale Arbeit und stützt sich auf den Berufskodex: „Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit meint Veränderungen zu fördern und den Menschen unabhängiger werden zu lassen“ (Interview C, Z. 10-11). Damit spricht sie an, dass Soziale Arbeit dem Menschen zur Verfügung stehen und ihm zu mehr Selbstbestimmung verhelfen soll. Schumacher (2013) betont in diesem Zusammenhang, dass die Soziale Arbeit die Möglichkeit hat, auf persönlicher Ebene mit den Menschen zu arbeiten, ebenso wie auf gesellschaftlicher Ebene um Prozesse zu initiieren, bei welchen die Rahmenbedingungen hin zu mehr Selbstbestimmung für das Individuum geändert werden (S. 227).

Abschliessend kann festgestellt werden, dass die Antworten von allen drei Interviewpartnerinnen mit theoretischen Grundlagen in Verbindung stehen. Die Ausführungen weisen Zusammenhänge zur philosophischen, rechtlichen und sozialarbeiterischen Perspektive auf. Die Wahrnehmung der Selbstbestimmung durch die Sozialarbeiterinnen ist jedoch erwartungsgemäss sehr individuell, daher sind die Aussagen untereinander wenig vergleichbar und Gemeinsamkeiten schwierig zu finden. Für die Beantwortung der Fragestellung ist es jedoch von Interesse, einen Bezug aus der Praxis und somit ein praxisorientiertes Begriffsverständnis der Selbstbestimmung aufzunehmen. Durch die Aussagen der Sozialarbeiterinnen wird sichtbar, welche Aspekte der Begriff der Selbstbestimmung in der Praxis hat und wie er dadurch das sozialarbeiterische Handeln prägt.

Einfluss der persönlichen Haltung auf die Wahrung von Selbstbestimmung

Die Sozialarbeiterinnen A und B nennen eine offene und interessierte Haltung gegenüber der abzuklärenden Person als wichtig (Interview A, Z. 23-24; Interview B, Z. 15). Von Sozialarbeiterin C wird eine grundsätzlich wertschätzende Haltung erwähnt (Interview C, Z. 118). Mit dieser Haltung ist es möglich, der abzuklärenden Person gut zuzuhören und neugierig nachzufragen. Ebenfalls äussert Sozialarbeiterin A in diesem Zusammenhang, dass es hilfreich ist, wenn man sich in die Lage der abzuklärenden Person versetzt, um sich so ein besseres Bewusstsein für deren Situation zu verschaffen (Interview A, Z. 391-393). Dadurch spricht Sozialarbeiterin A lebensweltorientierte Ansätze an, welche das Individuum ins Zentrum stellen. Schuhmacher (2013) nennt lebensweltorientierte Ansätze als Methoden, derer sich Soziale Arbeit bedienen kann, um Selbstbestimmung zu fördern (S. 227).

Während einer Abklärung wird in der abzuklärenden Person ein Prozess ausgelöst, dies sollte gemäss Sozialarbeiterin A gewürdigt und respektiert werden (Z. 318-321). Sozialarbeiterin B betont, dass es wichtig ist keine moralisierende Haltung zu haben (Z. 123-124). Ähnlich äussert Sozialarbeiterin A, dass man sich bewusst sein muss, dass jede Person anders ist, und man nicht schubladisieren kann (Interview A, Z. 7-10). In diesem Sinne führen Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin B aus, dass sich die eigenen Werte unterscheiden und nicht auf die abzuklärende Person zu übertragen sind (Interview A, Z. 12-14; Interview B, Z. 7-9). Beide Sozialarbeiterinnen gehen damit auf Punkte ein, die mit einer bewussten Wahrnehmung der Klientin bzw. des Klienten einhergehen und einen reflektierten Umgang mit der eigenen Haltung und damit verbundenen Schwierigkeiten voraussetzen. Sozialarbeiterin A nennt dazu, dass es förderlich ist, dass sie über ein eigenes Bewusstsein ihrer Haltung verfügt und somit sensibel ist für Situationen, in welchen sie Mühe hat; dies ermöglicht ihr objektiv zu bleiben (Interview A, Z. 400-403).

Durch den Austausch im Team und mit anderen Fachleuten kann die eigene Haltung diskutiert werden (Interview A, Z. 396-403). Sozialarbeiterin B beschreibt, dass sie in den letzten Jahren eine Haltung entwickelt hat, dass sie vom Prinzip ausgeht, dass es keine Beistandschaft braucht (Z. 20-21). Das ermöglicht ihr, dass sie vom Standpunkt der Klientin bzw. des Klienten ausgehen kann und deren Wünsche und Lösungsansätze aufnimmt (Z. 21-25). Somit kann der Selbstbestimmung Rechnung getragen werden. Ähnlich äussert C, dass Selbstbestimmung ein wichtiger Grundsatz in der alltäglichen Zusammenarbeit mit der Klientin bzw. dem Klienten ist (Z. 110-114). Dies kann in Verbindung mit den Grundsätzen der Partizipation und Integration, welche im Berufskodex festgehalten sind, betrachtet werden (Avenir Social, 2006, S. 9). Der Grundsatz der Partizipation besagt, dass die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zu fördern ist. Der Grundsatz der Integration verlangt die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Individuums (Avenir Social, 2006, S. 9). Indem Sozialarbeiterinnen B und C die Wünsche und Lösungsansätze der abzuklärenden Person berücksichtigen, arbeiten sie nach den Grundsätzen der Partizipation und Integration.

Wo und wie wird die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess gewahrt?

Die Wahrung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess erfolgt, wie dem Interviewmaterial zu entnehmen ist, in verschiedenen Stadien der Abklärung. Zunächst steht die Arbeitsbeziehung im Zentrum, darauf folgt die Zusammenarbeit und abschliessend steht die Problemlösungsfindung im Fokus. Auf diese Stadien wird nachfolgend genauer eingegangen.

- **Arbeitsbeziehung**

Sowohl Sozialarbeiterin A wie auch Sozialarbeiterin B halten fest, dass zur Wahrung von Selbstbestimmung zunächst eine Atmosphäre geschaffen werden muss, welche es der abzuklärenden Person erlaubt, ihre Meinung zu äussern und sich zu öffnen (Interview A, Z. 46-48; Interview C, Z. 120-122). Diese Atmosphäre ist für Sozialarbeiterin C die Grundlage, damit sich die abzuklärende Person getraut ihre Selbstbestimmung wahrzunehmen (Interview C, Z. 120-122). Die dafür nötige Vertrauensbasis erarbeitet Sozialarbeiterin C durch eine wertschätzende Haltung gegenüber der abzuklärenden Person (Interview C, Z. 118). Die wertschätzende Haltung drückt sich aus, indem die Wünsche, Meinungen und Interessen der abzuklärenden Person respektiert und einbezogen werden (Interview C, Z. 7-9). Sozialarbeiterin A benennt die Beachtung und Berücksichtigung der Wünsche, der Ressourcen und des Willens der abzuklärenden Person ebenfalls als relevant (Interview A, Z. 18-20 und Z. 35-36). Die Beachtung und Berücksichtigung führt dazu, dass sich die abzuklärende Person ernstgenommen fühlt (Interview A, Z. 15-16).

Damit folgen die Sozialarbeiterinnen Art. 388 Abs. 2 ZGB, welcher besagt, dass die Selbstbestimmung einer Person so weit wie möglich erhalten und gefördert werden soll. Ein weiterer Aspekt zur Wahrung von Selbstbestimmung sieht Sozialarbeiterin A darin, dass sie benötigte Informationen direkt bei der abzuklärenden Person einholt und so Transparenz schafft (Interview A, Z. 209-212).

- Zusammenarbeit

Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin B nennen zur Wahrung der Selbstbestimmung die Ausrichtung ihrer Arbeitsweise an den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität (Interview A, Z. 32-35; Interview B, Z. 42-43). Für Sozialarbeiterin B bedeutet das, dass sie ihre Empfehlung im Hinblick auf die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Notwendigkeit überprüft (Interview B, Z. 44-46). Die Verhältnismässigkeit und die Subsidiarität sind als Grundsätze im Erwachsenenschutzrecht festgehalten. So regelt Art. 389 Abs. 1 ZGB das Subsidiaritätsprinzip und Art. 389 Abs. 2 ZGB das Verhältnismässigkeitsprinzip. Dabei wird in Art. 389 Abs. 2 ZGB ausgeführt, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit die drei Komponenten der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit erfordert. Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin B stützen sich also zur Wahrung von Selbstbestimmung auf gesetzlich festgehaltene Bestimmungen, wobei die Komponente der Notwendigkeit, welche von Sozialarbeiterin C (Z. 44-46) genannt wird, als Umschreibung für die Komponente der Erforderlichkeit, wie in Art. 389 Abs. 2 ZGB genannt, aufgefasst werden kann. So konstatiert Rosch, dass die Komponente der Erforderlichkeit als Abschätzung der Notwendigkeit einer Massnahme betrachtet werden kann (Rosch in KOKES, 2012, S. 6).

Einen weiteren Grundsatz, welcher im Erwachsenenschutzrecht verankert ist, nennt Sozialarbeiterin B. Sie äussert, dass das rechtliche Gehör der abzuklärenden Person gewahrt werden muss (Interview B, Z. 52-53). So wird im Erwachsenenschutzrecht die persönliche Anhörung in Art. 447 ZGB festgehalten. Diese Anhörung ist in Form eines persönlichen Gesprächs durchzuführen, damit geht das Recht auf persönliche Anhörung über das in Art. 29 Abs. 2 BV geschilderte rechtliche Gehör hinaus. Sozialarbeiterin B nennt zur Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess einen weiteren gesetzlich festgehaltenen Grundsatz.

- Problemlösungsfindung

Zur Wahrung der Selbstbestimmung gehen die drei Interviewpartnerinnen auf die Erarbeitung der Problemlösung ein. Hierzu nennt Sozialarbeiterin C, dass die Ideen zur Problemlösung der abzuklärenden Person ernstgenommen werden müssen (Interview C, Z. 53-54). Dies ist ebenfalls Bestandteil der Problemlösungsarbeit bei Sozialarbeiterin A. Diese betont, dass der Entscheid nicht über den Kopf der abzuklärenden Person hinweg zu fällen ist (Interview A, Z. 49-50). Sozialarbeiterin B sagt, dass sie bereits vorgegebene Lösungsansätze ignoriert und sich durch eine offene Haltung ein eigenes Bild der Situation verschafft (Interview B, Z. 16-19). Insofern kann festgehalten werden, dass alle drei Sozialarbeiterinnen die abzuklärende Person bei der Erarbeitung des Lösungsansatzes miteinbeziehen. Der Einbezug der abzuklärenden Person im Problemlösungsprozess wird als Aspekt der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess betrachtet. Die Arbeitshaltung der Sozialarbeiterinnen zur Wahrung von Selbstbestimmung findet sich in den Ausführungen von Avenir Social (2006) wieder. So ist es die Aufgabe der Sozialen Arbeit, die psychischen, physischen, spirituellen und kulturellen Bedürfnisse der betroffenen Personen zu berücksichtigen und zu achten (Avenir Social, 2006, S. 9). In diesem Sinne beschäftigt sich die Soziale Arbeit mit der Lösung von sozialen Problemen und hat dabei das Individuum durch die Berücksichtigung seiner Bedürfnisse zu ermächtigen und zu befreien (Avenir Social, 2006, S. 6-8).

Es lässt sich festhalten, dass die Wahrung der Selbstbestimmung in mehreren Schritten des Abklärungsprozesses zum Tragen kommt. So ist zu Beginn des Abklärungsprozesses zunächst die Erarbeitung einer Vertrauensbasis und einer transparenten Atmosphäre zentral. Dies ermöglicht, dass die Selbstbestimmung wahrgenommen werden kann. Während des Abklärungsprozesses sind die rechtlich verankerten Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Subsidiarität sowie das Gewähren des rechtlichen Gehörs als Ausdruck der Wahrung von Selbstbestimmung ausgeführt worden. Am Ende des Abklärungsprozesses gilt es als Ausdruck der Selbstbestimmung, dass die Bedürfnisse und Ideen der abzuklärenden Person zu wahren und im Hinblick auf die Erarbeitung der Problemlösung zu berücksichtigen sind.

Hinderliche Aspekte bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess

- Strukturelle Gegebenheiten

Sozialarbeiterin B wie auch Sozialarbeiterin C nennen als Hindernis bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess die zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen (Interview B, Z. 76-79; Interview C, Z. 84-85). Sozialarbeiterin B geht darauf ein, dass die Abklärung einer Gefährdungsmeldung innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, wobei eine Fristverlängerung möglich ist.

Jedoch hält Sozialarbeiterin B fest, dass der Zeitdruck für die Zusammenarbeit und somit auch für das selbstbestimmte Handeln der abzuklärenden Person ein Hindernis darstellt (Interview B, Z. 76-79). Sozialarbeiterin C sagt, dass die restliche Fallarbeit während eines Abklärungsprozesses weiterläuft (Interview C, Z. 86). Damit ist die Mandatsführung gemeint. Zudem ist es beim Erhalt eines Abklärungsauftrages schwierig einzuschätzen, wie aufwändig sich der Prozess gestalten wird (Interview C, Z. 90-91). Dies kann dazu führen, dass die zeitlichen Ressourcen zu einem Hindernis bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess werden (Interview C, Z. 84-85). Inwiefern die zeitlichen Ressourcen als Hindernis bei der Wahrung von Selbstbestimmung angesehen werden können, wird in Kapitel 7.2 „Erkenntnisgewinn und kritische Würdigung“ erörtert.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen stellen für die Sozialarbeiterinnen ein Hindernis bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess dar. Diese Ressourcen sind strukturelle Gegebenheiten. Dieses Element der strukturellen Gegebenheiten findet sich im Berufskodex von Avenir Social (2006) wieder. So hat nach Avenir Social (2006) die Soziale Arbeit ebenfalls den Auftrag, sich an der Lösung von strukturellen Problemen und der sozialräumlichen Gestaltung der Lebensfelder in einer Gesellschaft zu beteiligen. Dafür stehen der Sozialen Arbeit ihre Netzwerke und die Initiierung von sozialpolitischen Interventionen zur Verfügung (Avenir Social, 2006, S. 6). So hält Schumacher (2013) fest, dass Soziale Arbeit die Möglichkeit hat, sowohl auf der individuellen Ebene wie auch auf der gesellschaftlichen Ebene zu intervenieren (S. 227). Insofern kann es als Aufgabe der Sozialen Arbeit angesehen werden, die strukturellen Hindernisse bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess zu verändern.

Hinderlich für die Wahrung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess sind gemäss Sozialarbeiterin B Situationen, in welchen Zwang zum Tragen kommt (Interview B, Z. 68-69). Hier spricht Sozialarbeiterin B den Zwangskontext an. Dieser ergibt sich aus dem Spannungsfeld zwischen selbstbestimmter Lebensführung einerseits und deren Begrenzung zum Schutz der Person andererseits (Rosch in KOKES, 2012, S. 2). Gemäss Art. 388 Abs. 2 ZGB gilt es die Selbstbestimmung einer Person so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern. Dies steht in einem Spannungsfeld mit dem Ziel der behördlichen Massnahmen, nämlich der Sicherstellung des Wohls und dem Schutz der hilfsbedürftigen Person (Rosch in KOKES, 2012, S. 2). Das Erwachsenenschutzrecht ist als Eingriffssozialrecht anzusehen und somit besteht die Möglichkeit, in die Rechtsstellung der betroffenen Person einzugreifen (Rosch in KOKES, 2012, S. 4). Dies führt zum Zwangskontext, welcher von Sozialarbeiterin B als Hindernis bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess genannt wurde. Art. 10 Abs. 2 BV hält das Recht auf persönliche Freiheit fest. Ein Eingriff in die persönliche Freiheit ist demzufolge als Grundrechtseingriff anzusehen.

Die Zulässigkeit eines Grundrechtseingriffes wird in Art. 36 BV geregelt. Insofern kann festgehalten werden, dass im Erwachsenenschutzrecht Eingriffe in die Rechtsstellung der Person auch gegen deren Willen verfügt werden können. Sozialarbeiterin B betont in diesem Zusammenhang, dass es für die Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess förderlich ist, sich vom Zwangskontext zu distanzieren und so mehr Selbstbestimmung zuzulassen (Interview B, Z. 103-104). Dies birgt die Gefahr, dass durch zu starke Fokussierung auf die Selbstbestimmung zu lange nicht eingegriffen wird (Interview B, Z. 108-114). Sozialarbeiterin B führt weiter aus, dass im Sinne der Selbstbestimmung nicht eingegriffen und somit toleriert wird, dass es einem Individuum sehr lange schlecht geht (Interview B, Z. 108-114).

- Individuelle Voraussetzungen der abzuklärenden Person

Als weiteres Hindernis bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess nennen Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin B Gründe, die bei der abzuklärenden Person liegen. Sozialarbeiterin B äussert, dass die Wahrung erschwert ist, wenn die abzuklärende Person nicht kooperativ ist oder ihre Selbstbestimmung nicht wahren will (Interview B, Z. 55-58, 125-127). Laut Sozialarbeiterin A ist die Wahrung bei Menschen mit Beeinträchtigung erschwert (Interview A, Z. 266-268). Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin B geben als Hindernis die Schwierigkeit an, die sich ergibt, wenn die Wahrnehmung der abzuklärenden Person nicht mit der Realität übereinstimmt (Interview A, Z. 83-86; Interview B, Z. 65-68). Die von den Sozialarbeiterinnen geschilderten Gründe, welche bei der Person liegen, stehen in Verbindung zu den in Art. 390 Abs. 1 und 2 ZGB verankerten Schwächezuständen. Der Schwächezustand führt dazu, dass die Fähigkeit zur Selbstbestimmung in Bezug auf die zu erledigenden Arbeiten ausgeschlossen, beeinträchtigt, erschwert oder nicht mehr vorhanden ist (Rosch in KOKES, 2012, S. 2-3). Kann die Person infolge eines Schwächezustandes ihr Leben nicht mehr oder nur noch teilweise selbstständig führen, ist es die Aufgabe des Erwachsenenschutzrechts, das Wohl und den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen (Rosch in KOKES, 2012, S. 2; Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 5).

Im Zusammenhang mit Gründen, welche bei der abzuklärenden Person liegen, nennen Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin C die komplexe Beurteilung der Urteilsfähigkeit einer Person (Interview A, Z. 272-273; Interview C, Z. 72-74). Sozialarbeiterin A hält fest, dass die Urteilsfähigkeit einer Person darüber entscheidet, ob sie selbstbestimmt handeln kann (Interview A, Z. 272-273). Sozialarbeiterin C äussert, dass die Beurteilung der Urteilsfähigkeit komplex ist, da dieser Begriff nicht klar definiert ist. Daraus leitet sie ein Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung ab (Interview C, Z. 72-74). Durch das genannte Spannungsfeld wird die Wahrung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess erschwert.

Förderliche Aspekte bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess

- Haltung der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters

Sozialarbeiterin A nennt es förderlich, wenn die abzuklärende Person als Expertin bzw. Experte des eigenen Lebens anerkannt wird (Interview A, Z. 21-22). Dieser förderliche Aspekt zur Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess findet sich ebenfalls im Menschenbild der Sozialen Arbeit nach Schumacher (2013) wieder. Dieser geht davon aus, dass der Mensch das Recht hat, das Subjekt im Hilfsprozess zu bleiben, und der Anspruch auf Autonomie des Menschen anerkannt werden muss (Schumacher, 2013, S. 80).

Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin B erklären, dass es förderlich für die Wahrung von Selbstbestimmung ist, dass bei Ablehnung durch die abzuklärende Person oder im Zweifelsfall wenn möglich mit der Empfehlung einer behördlichen Massnahme zurückhaltend umgegangen werden sollte (Interview A, Z. 237-239; Interview B, Z. 59-60). In diesem Sinne hält auch Rosch (2012) fest, dass zunächst jeweils von der Selbstbestimmung einer Person auszugehen ist (Rosch in KOKES, 2012, S. 2). Nach Reese-Schäfer (2010) dürfen Zwangsmassnahmen nicht vorbeugend sein, sondern sollen erst bei Vorhandensein einer klaren und konkreten Gefahr ergriffen werden. Ebenfalls sollte man zunächst versuchen ohne eine Einschränkung der Autonomie auszukommen (Reese-Schäfer in List & Stelzer, 2010, S. 68). Genau dies nehmen die Sozialarbeiterinnen auf, indem sie sagen, dass im Zweifelsfalle mit behördlichen Massnahmen umgegangen werden soll.

Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass zunächst jeweils von der Urteilsfähigkeit einer Person auszugehen ist und das Nichtvorhandensein bewiesen werden muss (Mösch Payot & Caplazi in Mösch Payot et al., 2013, S. 117). Auch das Subsidiaritätsprinzip ist Ausdruck davon, dass staatliches Handeln jeweils nachrangig zu privatem Handeln anzusehen ist (Rosch in KOKES, 2012, S. 5).

- Massschneiderung der Massnahme

Als förderlichen Aspekt nennt Sozialarbeiterin B, dass die Massschneiderung es ermöglicht spezifische Hilfe zu leisten. Dadurch sei es leichter, die Selbstbestimmung einer betroffenen Person wahrzunehmen (Interview B, Z. 93-93).

5.5.2 Aspekte der Umsetzung der Selbstbestimmung

Wo und wie wird Selbstbestimmung im Abklärungsprozess umgesetzt?

Die Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess erfolgt, wie dem Interviewmaterial zu entnehmen ist, in verschiedenen Stadien der Abklärung. Diese Stadien sind zunächst der Erstkontakt und das Erstgespräch, danach folgen die Zusammenarbeit sowie die Lösungsarbeit, abschliessend der Abklärungsbericht sowie der Abschluss der Abklärungsphase.

○ Erstkontakt und Erstgespräch

Beim Einstieg in die Abklärungsphase hält Sozialarbeiterin A fest, dass als Erstes mit der abzuklärenden Person in Kontakt getreten werden muss (Interview A, Z. 28-29). Der Erstkontakt erfolgt gemäss Sozialarbeiterin A am besten telefonisch, da so der abzuklärenden Person die Möglichkeit gegeben wird, am Prozess mitzuwirken und bereits Stellung zu nehmen (Interview A, Z. 61-68). Beim telefonischen Kontakt wird gemeinsam mit der abzuklärenden Person ein Gesprächstermin vereinbart (Interview A, Z. 61-68), wobei der Ort für das Erstgespräch den Umständen der abzuklärenden Person anzupassen ist (Interview A, Z. 72-74). In diesem Zusammenhang überlässt es Sozialarbeiterin C der abzuklärenden Person zu bestimmen, wo das Erstgespräch stattfinden soll (Interview C, Z. 38). Hierzu hält Sozialarbeiterin A fest, dass es bei fremdsprachigen Personen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Selbstbestimmung wichtig ist, dass eine Übersetzung an den Gesprächen teilnimmt (Interview A, Z. 257-259).

Zu Beginn des Abklärungsprozesses ist es für Sozialarbeiterin C wichtig Unsicherheiten abzubauen, dies wird durch eine Aufgaben- und Rollenklärung ihrerseits gemacht (Interview C, Z. 33-34). Beim Erstgespräch ist es im Sinne der Selbstbestimmung von Bedeutung, dass bei der abzuklärenden Person nachgefragt wird, mit wem die abklärende Person ein Gespräch führen soll (Interview A, Z. 90-92). So halten Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin C fest, dass im Abklärungsprozess das soziale Umfeld, Bezugspersonen oder Drittpersonen einbezogen werden sollten (Interview A, Z. 78-81; Interview C, Z. 41-42). Sozialarbeiterin A führt aus, dass so ermöglicht wird verschiedene Perspektiven im Abklärungsprozess aufzunehmen (Interview A, Z. 78-81). Der Einbezug des sozialen Umfeldes, der Bezugspersonen und der Drittpersonen im Abklärungsprozess steht in Verbindung mit der theoretischen Erarbeitung der Autonomiepyramide von Schumacher (2013). In der Autonomiepyramide wird festgehalten, dass sich Autonomie innerhalb vier Bedingungsfelder realisiert (Schumacher, 2013, S. 222). Diese Bedingungsfelder sind das „Ich“, die „zwischenmenschlichen Beziehungen“, „die Gemeinschaft“ und die „Natur“ (S. 222).

Dadurch dass die Sozialarbeiterinnen A und C das soziale Umfeld sowie Bezugspersonen und Drittpersonen beiziehen, wird gewährleistet, dass den Rahmenbedingungen, unter welchen sich Selbstbestimmung entfalten kann, gebührend Rechnung getragen wird.

- Zusammenarbeit

Im Anschluss an den Erstkontakt und das Erstgespräch rückt die Zusammenarbeit bei der Betrachtung der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess ins Zentrum. Hierzu äussern Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin C, dass die Zusammenarbeit durch Transparenz gekennzeichnet sein sollte (Interview A, Z. 52; Interview C, Z. 35-36). Dazu gehört für Sozialarbeiterin A, dass die abzuklärende Person über den Abklärungsprozess informiert wird und fehlende Informationen wenn möglich direkt bei der abzuklärenden Person eingeholt werden, denn dies schafft Transparenz (Interview A, Z. 94-98, Z. 183-189). Dadurch wird der Mitwirkungspflicht, welche in Art. 488 ZGB festgehalten ist, Rechnung getragen. Demnach ist die abzuklärende Person dazu verpflichtet mündliche wie auch schriftliche Auskünfte zu erteilen.

Für die Zusammenarbeit ist es wichtig, dass die Wünsche, Meinungen und Interessen der abzuklärenden Person aktiv erfragt werden und so ihre Sichtweise erfasst werden kann (Interview A, Z. 24-25, Interview C, Z. 51-52). Insofern bestimmt die abzuklärende Person bei Sozialarbeiterin A die Hauptgesprächspunkte, wobei durch zusätzliches Nachfragen die fehlenden Informationen eingeholt werden (Interview A, Z. 171-176). Somit wird der abzuklärenden Person die Möglichkeit zugesprochen, den Abklärungsprozess mitzugestalten (Interview A, Z. 171-176).

In der Zusammenarbeit mit der abzuklärenden Person setzt Sozialarbeiterin C auf das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe (Interview C, Z. 6-7). Dadurch wird es ermöglicht die Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess zu fördern.

Laut Sozialarbeiterin C werden während des Abklärungsprozesses die Bereiche Gesundheit, Wohnen, Arbeit, soziales Umfeld, administrative Aufgaben und die Einkommens- und Vermögensverwaltung getrennt abgeklärt. Dabei ist jeweils in den einzelnen Bereichen zu entscheiden, ob Hilfe nötig ist (Interview C, Z. 58-66). Diese Bereiche spiegeln sich in der Theorie bei den Aufgabenbereichen wider. So gilt es die Aufgabenbereiche so zu gestalten, dass sie dem schutzbedürftigen Bereich entsprechen und eine gezielte Unterstützung ermöglicht wird (Biderbost in KOKES, 2012, S. 162). Folglich müssen die Aufgabenbereiche individuell ausgearbeitet und festgehalten werden (S. 162). In der Abklärung der Bereiche besteht eine Begrenzung der Informationsbeschaffung. So dürfen nur Bereiche abgeklärt werden, welche für die Begründung des jeweiligen Sachentscheides erforderlich sind (Affolter in KOKES, 2012, S. 45).

Ebenfalls finden sich die von Sozialarbeiterin C genannten Bereiche in der standardisierten Leitlinie zur Erarbeitung des Abklärungsberichtes wieder. So ist unter dem Strukturelement der persönlichen und familiären Situation auf diese Bereiche einzugehen (Affolter, in KOKES, 2012 S. 47).

- Lösungsarbeit

Im Hinblick auf die Lösungsarbeit und die anschliessende Empfehlung an die KESB gilt es für Sozialarbeiterin B die mildeste Form der Unterstützung zu finden (Interview B, Z. 23-24). Dabei geht Sozialarbeiterin B vom Grundsatz aus, dass keine Beistandschaft benötigt wird, und lässt sich im Abklärungsprozess wenn nötig vom Gegenteil überzeugen (Interview B, Z. 20-21). Zur Lösungsfindung ist es für Sozialarbeiterin C wichtig, dass die Situation systemisch betrachtet wird. Dadurch wird es ermöglicht, dass neue Ideen oder Möglichkeiten zur Problemlösung entstehen und möglichst viel Selbstbestimmung erhalten bleibt (Interview C, Z. 122-124). In diesem Sinne ist in der standardisierten Leitlinie zur Erarbeitung des Abklärungsberichtes vorgesehen, dass die Ressourcen des Systems erfasst werden (Affolter in KOKES, 2012, S. 47).

Es gilt sowohl für Sozialarbeiterin B wie auch für Sozialarbeiterin C die abzuklärende Person bei der Erarbeitung der Problemlösung einzubeziehen (Interview B, Z. 25-26; Interview C, Z. 53-55). Sozialarbeiterin B sieht darin die Chance, dass Selbstbestimmung garantiert ist, wenn die abzuklärende Person die Problemlösung selber erarbeitet und ihr dabei lediglich helfend zur Seite gestanden wurde (Interview B, Z. 37-39). So ist es auch in der standardisierten Leitlinie zur Erarbeitung des Abklärungsberichtes vorgesehen, dass die Problemwahrnehmung der abzuklärenden Person festgehalten wird (Affolter in KOKES, 2012, S. 47).

Die Intervention sollte gemäss Sozialarbeiterin A immer unterstützend und nicht behindernd wirken (Interview A, Z. 31-32). Rosch (2012) hält fest, dass eine behördliche Massnahme nur eingesetzt wird, wenn sie eine Linderung der Situation ermöglicht (Rosch in KOKES, 2012, S. 2-3). Auch laut Avenir Social (2006) hat sich Soziale Arbeit mit der Vorbeugung, Linderung und Lösung sozialer Probleme zu beschäftigen (S. 6). Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin B halten fest, dass durch die Massschneidung der Massnahme einzelfall-gerechte Massnahmen empfohlen werden können (Interview A, Z. 197-199; Interview B, Z. 94-96). Die gezielten Eingriffe spiegeln für Sozialarbeiterin A wie auch für Sozialarbeiterin B die Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess wider (Interview A, Z. 197-199; Interview B, Z. 39-41). Als Ausdruck der Selbstbestimmung nennt Sozialarbeiterin A bei Bedarf einer behördlichen Massnahme die Möglichkeit, dass die abzuklärende Person eine Mandatsträgerin bzw. einen Mandatsträger aus dem familiären Umfeld vorschlagen kann (Interview A, Z. 199-209).

- Abklärungsbericht und Abschluss der Abklärungsphase

Zum Abschluss des Abklärungsprozesses gilt es für Sozialarbeiterin B zu überprüfen, ob der Umsetzung der Selbstbestimmung in der Empfehlung genügend Rechnung getragen wird (Interview B, Z. 32-33). Wie im theoretischen Teil erläutert, wird in Form eines Abklärungsberichtes die Empfehlung an die KESB weitergeleitet. Für Sozialarbeiterin A ist es wichtig, dass die abzuklärende Person über den Inhalt des Abklärungsberichtes informiert wird (Interview A, Z. 106-108). Der Abklärungsbericht bietet die Möglichkeit, dass die Weltanschauung der abzuklärenden Person festgehalten wird (Interview A, Z. 213-218). Sozialarbeiterin A lässt in den Fällen, wo eine behördliche Massnahme empfohlen wird, die abzuklärende Person den Abklärungsbericht unterschreiben (Interview A, Z. 125-128). Auch Sozialarbeiterin B lässt die abzuklärende Person eine Einverständniserklärung unterzeichnen, welche festhält, ob die abzuklärende Person mit der Empfehlung einverstanden ist oder nicht (Interview B, Z. 53-55). Bei einem Abschlussgespräch informiert Sozialarbeiterin A die abzuklärende Person, wie es nach der Abgabe des Abklärungsberichtes an die KESB weitergeht (Interview A, Z. 144-147). Dies ist im Sinne der Selbstbestimmung relevant, da vor dem Erlass des Entscheides der KESB eine Anhörung der abzuklärenden Person möglich ist. Dem kommt insbesondere bei Empfehlungen, mit welchen die abzuklärende Person nicht einverstanden ist, grosse Bedeutung zu (Interview A, Z. 162-165). Zudem besteht, wie in der Theorie dargelegt wurde, gegen Entscheide der KESB gemäss Art. 450 ZGB ein Beschwerderecht.

Hinderliche Aspekte bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess

- Strukturelle Gegebenheiten

Als hinderlicher Aspekt bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess nennen alle drei Sozialarbeiterinnen die zeitlichen Ressourcen (Interview A, Z. 313-315; Interview B, Z. 135-136; Interview C, Z. 84-85). Sozialarbeiterin A führt hierzu aus, dass der Zeitdruck hinderlich ist, um sich einen Situationsüberblick zu verschaffen und die Wünsche der abzuklärenden Person zu berücksichtigen (Interview A, Z. 313-315). Der Aspekt der zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen wurde bereits bei den hinderlichen Aspekten zur Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess genannt. Im Zusammenhang mit der zeitlichen Ressource werden ebenfalls die finanziellen Möglichkeiten als strukturelles Hindernis angeführt (Interview B, Z. 80-82). Dies begründet Sozialarbeiterin B damit, dass zur Umsetzung von kreativen Lösungen teils die finanziellen Möglichkeiten auf Seiten der abzuklärenden Person fehlen (Interview B, Z. 80-82).

Als weiteres strukturelles Hindernis spricht Sozialarbeiterin A den Mangel an freien Institutionsplätzen für Personen mit speziellem Betreuungsbedarf an. Für Sozialarbeiterin A gilt es dieses strukturelle Hindernis in der Arbeit wenn möglich zu umgehen (Interview A, Z. 296-300; Interview A, Z. 420-422). Diese Äusserungen von Sozialarbeiterin A stehen in einem Widerspruch zum oben aufgeführten Auftrag der Sozialen Arbeit. Gemäss dem Berufskodex hat sich Soziale Arbeit auch an der Lösung von strukturellen Problemen und der sozial-räumlichen Gestaltung der Lebensfelder in einer Gesellschaft zu beteiligen (Avenir Social, 2006, S. 6).

Eng verbunden mit dem Aspekt der zeitlichen Ressource ist die Ausführung von Sozialarbeiterin C, welche den durch die Massschneidung entstehenden Mehraufwand anspricht (Interview C, Z. 129-135). Die Massschneidung bringt eine Vielfalt an Möglichkeiten mit sich, wobei der Mehraufwand, der auf Seiten der Sozialdienste wie auch auf Seiten der KESB entsteht, zu beachten ist (Interview C, Z. 129-135). Im Abklärungsprozess zeigt sich der Mehraufwand in der Zusammenarbeit mit der abzuklärenden Person und in der Berichterstattung (Interview C, Z. 129-135). Dieser zeitliche Mehraufwand wird aufgrund der oben geschilderten knappen zeitlichen Ressourcen als ein Hindernis bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess betrachtet.

Gemäss Sozialarbeiterin B ist es nach dem Entscheid der KESB schwierig die Selbstbestimmung wiederherzustellen (Interview B, Z. 34-35). Insofern gilt es vor dem Entscheid eine Lösung auszuarbeiten, welche so viel Selbstbestimmung wie möglich zulässt. Das Erwachsenenschutzrecht sieht in diesem Zusammenhang vor, dass bei veränderten Situationen eine Anpassung der Massnahme erforderlich ist. Spätestens zum Zeitpunkt des periodischen Rechenschaftsberichtes ist zu prüfen, ob die Massnahme noch angemessen ist. Somit ist mit einer wiederkehrenden Prüfung der Massnahme gewährleistet, dass im Sinne der Massschneidung die Selbstbestimmung überprüft wird (Biderbost in KOKES, 2012, S. 175).

In Bezug auf andere Disziplinen nennt Sozialarbeiterin A die bestehenden grossen Hilfsnetzwerke, welche um die abzuklärende Person existieren. Hierbei ist für sie die fehlende Koordination der Hilfsnetzwerke ein hinderlicher Aspekt bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess (Interview A, Z. 440-443).

- Individuelle Voraussetzungen der abzuklärenden Person

Wie bereits bei der Wahrung wird auch bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess die Beurteilung der Urteilsfähigkeit aufgenommen. So empfindet Sozialarbeiterin A die Umsetzung von Selbstbestimmung bei urteilsunfähigen Personen als erschwert, weil sie sich nicht vollumfänglich in die Person hineinversetzen kann (Interview A, Z. 275-277). Dazu hält Rosch (2010) fest, dass der bisherigen Lebensführung einer Person sowie deren erkennbaren Wünsche und Willen Rechnung getragen werden muss (S. 185). Für Sozialarbeiterin A ist es demnach bei Fällen von urteilsunfähigen Personen schwierig deren Wünsche und Willen zu erkennen und ihnen Rechnung zu tragen. Sozialarbeiterin C geht darauf ein, dass die Soziale Arbeit zur Feststellung der Urteilsunfähigkeit einer Person auf andere Professionen angewiesen ist (Interview C, Z. 71-77). So führt Zobrist (2009) aus, dass sich Soziale Arbeit interdisziplinär auszurichten hat und Wissen aus anderen Disziplinen wie der Medizin, Psychologie, Soziologie, Ökonomie, Ethik und Rechtswissenschaft in ihr Professionswissen aufnehmen muss (226).

Förderliche Aspekte bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess

- Strukturelle Gegebenheiten

Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin B gehen auf die Angebote ein, welche zur Verfügung stehen, wenn keine behördliche Massnahme indiziert ist (Interview A, Z. 347-350; Interview B, Z. 138-140). Sozialarbeiterin A spricht hierzu von der präventiven Beratung, welche es ermöglicht individuell auf die Situation einzugehen, ohne eine behördliche Massnahme zu verfügen (Interview A, Z. 347-350). In diesem Zusammenhang nennt Sozialarbeiterin B Personen, welche einen vorübergehenden Schwächezustand aufweisen. Für solche Personen wäre es wünschenswert, dass Entlastungsdienste oder Unterstützungsangebote diesen Schwächezustand abdecken (Interview B, Z. 138-140). Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin B sprechen Personen an, welche über einen Schwächezustand verfügen, bei denen jedoch nicht zwangsweise eine behördliche Massnahme indiziert ist. Das neue Erwachsenenschutzrecht sieht für den Fall eines vorübergehenden Schwächezustandes beispielsweise die Möglichkeit einer Begleitbeistandschaft vor. Dabei wird die Handlungsfähigkeit der Person nicht eingeschränkt. Die Begleitbeiständin bzw. der Begleitbeistand steht der Person zur Begleitung und Unterstützung bei. Somit kann einer Person, welche Unterstützungsbedarf aufweist, beratend zur Seite gestanden werden (Hrubesch-Millauer & Jakob, 2013, S. 76). Dabei ist die Begleitbeiständin bzw. der Begleitbeistand auf die Kooperationsbeistandschaft der Klientin bzw. des Klienten angewiesen (BBL, 2006, S. 7045).

- Massschneidung der Massnahmen

Als förderlicher Aspekt bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess nennen Sozialarbeiterin A und Sozialarbeiterin C die Massschneidung der Massnahmen (Interview A, Z. 325-326; Interview C, Z. 106-107). Sozialarbeiterin A führt aus, dass durch die Massschneidung ermöglicht wird individuell auf die abzuklärende Person einzugehen (Interview A, Z. 325-326). Sozialarbeiterin C sieht den förderlichen Aspekt bei der Vielfalt an Möglichkeiten, welche durch die Massschneidung entstehen. Diese Möglichkeiten lassen es zu, dass individuelle Massnahmen erlassen werden, die im Hinblick auf die Selbstbestimmung genutzt und gefördert werden sollen (Interview C, Z. 106-107, Z. 129-132). Wie in der Theorie dargestellt wurde, ist die Massschneidung der Massnahmen die zentrale Errungenschaft im neuen Erwachsenenschutzrecht. So ist es das Ziel der Massschneidung, die individuellen Bedürfnisse der Person zu berücksichtigen und eine ideale, falladäquate und massgeschneiderte Massnahme zu erlassen (Biderbost in KOKES, 2012, S. 162-163). In diesem Sinne sehen auch die Sozialarbeiterinnen A und C die Massschneidung als förderlichen Aspekt zur Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess. Dabei sieht Sozialarbeiterin C die Möglichkeit bei der Formulierung und der Ausgestaltung der Massnahmen mehr Selbstbestimmung festzuhalten (Interview C, Z. 105-106).

Sozialarbeiterin B konstatiert in diesem Zusammenhang, dass das neue Motto „so wenig wie möglich, so viel wie nur nötig“ dazu beiträgt, dass die Problemlage aus einer anderen Sichtweise betrachtet wird. Dies führt dazu, dass es ermöglicht wird nur dort in die Selbstbestimmung einzugreifen, wo es notwendig ist (Interview B, Z. 97-100). Dieses Motto spiegelt sich in den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit wider. So ist eine behördliche Massnahme erst dann gerechtfertigt, wenn ein Schwächezustand vorliegt, welcher unter der Berücksichtigung des Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzips zu einer Gefährdung führt (Rosch in KOKES, 2012, S. 2-3). Das neue Erwachsenenschutzrecht bietet für die Umsetzung des Mottos, welches Sozialarbeiterin B nennt, verschiedene Instrumente. So kann eine falladäquate Massnahme ausgewählt werden. Diese Massnahmen unterscheiden sich in ihrer Eingriffsintensität. Die höchste Eingriffsintensität weist die umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB auf. Mit absteigender Eingriffsintensität folgen die kombinierte Beistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB, die Vertretungs- und Vermögensbeistandschaft nach Art. 394 ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB sowie die Begleitbeistandschaft nach Art. 394 ZGB (Hausheer et al., 2014, S. 9). Nachdem die Auswahl zur Beistandschaftsform festgelegt ist, werden der Inhalt der Beistandschaft anhand der Aufgabenbereiche sowie die Entscheidung über eine allfällige Einschränkung der Handlungsfähigkeit massgeschneidert (Biderbost in KOKES, 2012, S. 163).

- Individuelle Voraussetzungen der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters

Als förderlichen Aspekt zur Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess greift Sozialarbeiterin A Elemente auf, welche sie sich selber zuschreibt. In diesem Sinne ist die Reflexion über die eigenen Vorurteile unabdingbar (Interview A, Z. 398-399). Zudem ist bei komplexen Fällen der Austausch im Team oder mit anderen Fachkräften im Hinblick auf die Umsetzung der Selbstbestimmung förderlich (Interview A, Z. 111-114).

SCHLUSSTEIL

6 Beantwortung der Fragestellung

Anhand der theoretischen Vertiefung des Begriffes der Selbstbestimmung sowie ausgewählter Aspekte des Erwachsenenschutzrechts und der empirischen Untersuchung mit Leitfadenterviews ist es uns nun möglich, die eingangs gestellte Frage zu beantworten, die lautete: Wie wird die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlich angeordneten Massnahmen gewahrt und umgesetzt?

Die Beantwortung der Fragestellung erfolgt durch eine Generalisierung der im vorherigen Kapitel zusammengefassten Ergebnisse aus den Expertinnen- bzw. Experteninterviews in Verbindung mit der Theorie. Nach der Beantwortung der Fragestellung werden sich die Autorinnen in Kapitel 7 „Schlussgedanken“ mit ihrer eigenen Meinung zur Thematik positionieren sowie offene Fragen und Anregungen diskutieren.

Wie wird Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlich angeordneten Massnahmen gewahrt?

Die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess wird gewahrt, indem

- das Individuum durch seinen Willen die Selbstbestimmung wahrnimmt, seine Wünsche und die eigenen Ziele verifizieren kann und diese anerkannt werden (Kap. 2.2). Damit dies geschehen kann, ist es wichtig, dass sich die betroffene Person ernst genommen fühlt (Kap. 5.5.1). Es muss eine Atmosphäre geschaffen werden, welche es erlaubt Selbstbestimmung wahrzunehmen und auszuüben (Kap. 5.5.1).
- der abzuklärenden Personen mit einer offenen und wertschätzenden Haltung begegnet wird (Kap. 5.5.1). Dazu gehört, dass ein Bewusstsein vorhanden ist, dass jede Person anders ist und sich die Lebenswelten unterscheiden. Die abzuklärende Person muss als einzigartiges Individuum anerkannt werden und es muss eine differenzierte Wahrnehmung der Werte des Individuums sowie der eigenen Werte stattfinden (Kap. 5.5.1).
- die psychischen, physischen, spirituellen und kulturellen Bedürfnisse der betroffenen Person berücksichtigt und geachtet werden (Kap. 2.4). Es gilt, die Wünsche, die Meinung und die Interessen der abzuklärenden Person zu respektieren und einzubeziehen (Kap. 5.5.1).

- die Ressourcen und der Wille der abzuklärenden Person berücksichtigt und beachtet werden (Kap. 5.5.1). Es wird nicht über ihren Kopf weg entschieden, sondern die abzuklärende Person wird in den Problemlösungsprozess einbezogen (Kap. 5.5.1). In diesem Sinne wird ermöglicht, dass die abzuklärende Person das Subjekt im Hilfsprozess bleibt (Kap. 2.4).
- mehrere Rechtsgrundlagen existieren, welche die Selbstbestimmung schützen und fördern wollen und auf welche sich das Erwachsenenschutzrecht bezieht. Diese Rechtsgrundlagen finden sich auf verschiedenen Ebenen: So orientiert sich das Erwachsenenschutzrecht am internationalen Recht, am Bundesrecht sowie am kantonalen Recht (Kap. 3.2).
- anerkannt wird, dass es unterschiedliche Stufen der Handlungsfähigkeiten gibt, welche in einer Stufenleiter festgehalten sind (Kap. 2.3). Diese haben für die selbstbestimmte Handlung einer Person unterschiedliche Folgen. Dadurch ist eine genaue Differenzierung zwischen Selbst- und Fremdbestimmung möglich.
- das Gesetz in Art. 19c Abs. 1 ZGB festhält, dass eine urteilsfähige handlungsunfähige Person höchstpersönliche Rechte ausüben kann. So ist eine Vertretung bei absolut höchstpersönlichen Rechten ausgeschlossen (Kap. 2.3).
- die Verfassung jeder Person grundlegende Rechte gegenüber dem Staat gewährleistet. Diese Grundrechte stellen jene Aspekte des menschlichen Daseins sicher, welche sich als besonders verletzlich und schutzbedürftig erwiesen haben (Kap. 2.3).
- die Verfahrensgrundsätze aus dem Erwachsenenschutzrecht berücksichtigt werden (Kap. 4.1). Beispielsweise muss der betroffenen Person das rechtliche Gehör respektive eine persönliche Anhörung gewährt werden (Kap. 5.5.1). Ebenfalls wird durch die Mitwirkungspflicht im Abklärungsprozess die Selbstbestimmung der Personen gewahrt (Kap. 4.1).
- das Erwachsenenschutzrecht Grundsätze wie das Prinzip der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität vorgibt, an welchen es sich zu orientieren gilt (Kap. 3.3). Um die Selbstbestimmung der betroffenen Person im Abklärungsprozess zu wahren, orientieren sich die Sozialarbeitenden stets an der Verhältnismässigkeit (Kap. 5.5.1).
- Inhalt und Umfang des Abklärungsprozesses durch den Interventionsgrund bestimmt werden. Die Informationsbeschaffung erhält ihre Grenzen sowie den Bedarf durch die Begründungspflicht, welche für den jeweiligen Sachentscheid erforderlich ist (Kap. 4.2).

Wie wird Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlich angeordneten Massnahmen umgesetzt?

Die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess wird umgesetzt, indem

- als Erstes in Kontakt mit der betroffenen Person getreten wird (Kap. 5.5.2). Somit wird zuerst die Sichtweise der abzuklärenden Person aufgenommen und der Verfahrensgrundsatz des rechtlichen Gehörs ist erfüllt (Kap. 4.1).
- ihr bei Bedarf bereits eine Verfahrensbeiständin bzw. ein Verfahrensbeistand zur Seite gestellt wird (Kap. 4.1).
- der betroffenen Person Entscheidungskompetenzen zugesprochen werden, beispielsweise indem ihr der Entscheid überlassen wird, wo das Erstgespräch stattfinden soll, oder es an ihre Umstände angepasst wird. Ebenfalls kann ihr im Abklärungsprozess im Sinne der Selbstbestimmung die Entscheidung über das Einbeziehen weiterer relevanter Bezugspersonen und Drittpersonen der abzuklärenden Person zugesprochen werden (Kap. 5.5.2). Mit dem Einbezug von Drittpersonen wird gewährleistet, dass die Bedingungsfelder, in welchen sich Autonomie verwirklichen kann, berücksichtigt werden (Kap. 2.2).
- die Zusammenarbeit von Transparenz gekennzeichnet ist. Das meint, es findet eine Aufgaben- und Rollenklärung statt und die abzuklärende Person wird über den Abklärungsprozess informiert (Kap. 5.5.2). Der abzuklärenden Person steht zudem ein Akteneinsichtsrecht zu, welches sie jederzeit geltend machen kann (Kap. 4.1). Transparenz wird auch dadurch geschaffen, dass benötigte Informationen in erster Linie bei der abzuklärenden Person eingeholt werden (Kap. 5.5.2). Weiter ist die abzuklärende Person über den Inhalt des Abklärungsberichtes zu informieren und ihre Sichtweise ist darin genügend aufzunehmen (Kap. 5.5.2).
- die Mitwirkung am Abklärungsprozess so gestaltet wird, dass die abzuklärende Person massgeblich das Gespräch mitgestalten kann und so Aspekte thematisiert werden, welche für die abzuklärende Person relevant sind (Kap. 5.5.2).
- die Wünsche, die Interessen sowie die Meinung der abzuklärenden Person aktiv erfragt werden (Kap. 5.5.2). Die Soziale Arbeit soll die Personen zur Selbstbestimmung motivieren (Kap. 2.4). Darunter fällt, dass die abzuklärende Person ermutigt werden soll, die Problemlösung (wenn möglich) selber zu erarbeiten und die Sozialarbeiterin und der Sozialarbeiter nur helfend zur Seite stehen (Kap. 5.5.2). Dies entspricht dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe (Kap. 5.5.2). Der Berufskodex Avenir Social führt dazu aus, dass die betroffenen Personen durch die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zu ermächtigen und zu befreien sind (Kap. 2.4).

- die Soziale Arbeit unterschiedliche Arbeitsweisen zur Förderung der Selbstbestimmung bietet (Kap. 2.4). Beispielsweise können mit einer systemischen Betrachtung neue Ideen oder Möglichkeiten entstehen, welche möglichst viel Selbstbestimmung enthalten (Kap. 5.5.2).
- die standardisierte Leitlinie zur Erarbeitung eines Abklärungsberichtes vorsieht, dass die Problemwahrnehmung der abzuklärenden Person dargelegt wird (Kap. 4.2).
- indem das Schutzbedürfnis der abzuklärenden Person möglichst präzise festgehalten wird und anschliessend die Auswahl einer individuellen geeigneten Beistandschaftsform erfolgt (Kap. 3.5). Dabei ist stets die mildeste Form der Unterstützung auszuwählen (Kap. 5.5.2).
- ist es im Interesse der abzuklärenden Person, wird abgeklärt, ob eine Mandatsträgerin bzw. ein Mandatsträger aus dem familiären Umfeld die Massnahme führen kann (Kap. 5.5.2).
- die Aufgabenbereiche eine gezielte Unterstützung in den schutzbedürftigen Bereichen bieten. Dies bedingt, dass die Aufgabenbereiche individuell ausgearbeitet und festgesetzt werden (Kap. 3.5). So hängt jeder Aufgabenbereich mit der festgestellten Schutzbedürftigkeit und der Achtung der Selbstbestimmung zusammen. In diesem Sinn soll der bisherigen Lebensführung sowie erkennbaren Wünschen und dem Willen der schutzbedürftigen Person Rechnung getragen werden (Kap. 3.5).
- die Einschränkung der Handlungsfähigkeit individuell und punktuell festgelegt wird (Kap. 2.3 i.V.m. 3.5).
- vor dem Erlass einer Entscheidung eine Anhörung bei der KESB stattfindet (Kap. 4.2 i.V.m. Kap. 5.5.2).
- nötige Anpassungen bei bestehenden Massnahmen vorgenommen werden. So ist die Festlegung der Massnahme einer abzuklärenden Person als eine Momentaufnahme zu betrachten. Verändert sich die Situation, erfordert dies eine Anpassung der bestehenden Massnahme. Die KESB ist durch die Beiständin bzw. den Beistand über die veränderten Umstände zu informieren (Kap. 3.5).

Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellung

Mit den vorliegenden Aufzählungen wird ersichtlich, dass für die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlichen Massnahmen Aspekte aus dem theoretischen sowie aus dem empirischen Teil dieser Arbeit von Bedeutung sind. Da die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung nahe beieinander liegen, ist eine Differenzierung der Ergebnisse nur teilweise möglich. Dies aus dem Grund, dass die Wahrung eine Grundvoraussetzung darstellt und sich die Umsetzung auf die Elemente der Wahrung stützt. Insofern wird die einleitende Erläuterung der Fragestellung bestätigt.

So bedeutet die Wahrung der Selbstbestimmung deren Schutz und die Umsetzung der Selbstbestimmung steht für deren Verwirklichung. Der grundlegende Unterschied, welcher aus den Ergebnissen ersichtlich wird, ist, dass, um die Selbstbestimmung zu wahren, keine Handlungen nötig sind. Vielmehr geht es darum über ein Bewusstsein sowie eine Vorstellung des Begriffes der Selbstbestimmung zu verfügen. Mit diesem Bewusstsein und den Vorstellungen gilt es anschliessend unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte einen Rahmen herzustellen, der Selbstbestimmung ermöglicht. Dieser Rahmen ergibt sich daraus, dass eine Vertrauensbasis geschaffen wird, in welcher das Individuum seinen Willen äussern kann und dieser zur Kenntnis genommen wird.

Ebenso wird der Rahmen durch rechtliche Vorschriften definiert, welche bereits vorgeben, wie Selbstbestimmung gewahrt werden soll. Die Wahrung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess ist gekennzeichnet von Respektieren, Berücksichtigen und Beachten der abzuklärenden Person sowie deren Lebenssituation. Dafür ist es wesentlich, dass die abzuklärende Person trotz Schwächezustand als gleichwertiger Mensch wahrgenommen wird. Die Wünsche, Meinung, Interessen, Ressourcen und ihr Wille sollen gewahrt werden. Dazu muss die betroffene Person angehört und auf sie eingegangen werden. Die Grundvoraussetzungen, um Selbstbestimmung zu wahren bzw. der Selbstbestimmung Achtung zu schenken, liegen daher in der Haltung und im bewussten Umgang mit dem Inhalt des Begriffes der Selbstbestimmung. Daher ist es für die Wahrung von Bedeutung, dass sich die Sozialarbeiterin und der Sozialarbeiter ihrer Aufgaben bewusst sind. Es braucht eine reflektierte Haltung und ein Bewusstsein über die Gestaltung der Zusammenarbeit mit der abzuklärenden Person. Um über eine reflektierte Haltung zu verfügen und die eigenen Schwächen zu kennen, dient einerseits der Austausch unter Fachpersonen (Interview A). Andererseits helfen den Sozialarbeitenden für die Ausarbeitung der eigenen Haltung der Berufskodex sowie das Menschenbild der Sozialen Arbeit (Kap. 2.4). Für Sozialarbeitende im Bereich des Erwachsenenschutzrechts gelten zudem die Grundsätze, welche vom Gesetzgeber vorgegeben sind. Zum einen sind es übergreifende Grundsätze für das ganze Erwachsenenschutzrecht (Kap. 3.3), zum anderen sind es Verfahrensgrundsätze, die spezifisch bei der Entstehung einer Massnahme zum Tragen kommen (Kap. 4.1). So ist beispielsweise vom Gesetzgeber mit dem Art. 447 ZGB über die Anhörung in einem persönlichen Gespräch festgehalten, wie Selbstbestimmung im Abklärungsprozess zu wahren ist.

Die Umsetzung der Selbstbestimmung ist vor allem durch die Zusammenarbeit geprägt, in welche die abzuklärende Person aktiv einzubeziehen ist. Sie soll jederzeit verstehen, um was es geht, und ihre Meinung, Wünsche und ihren Willen dazu äussern. Ebenfalls sollen ihr wenn möglich Entscheidungskompetenzen zugesprochen werden. Teilt sich die abzuklärende Person nicht von selbst mit, kann nach Aussagen der Sozialarbeitenden mit aktiver Nachfrage sichergestellt werden, dass sich die Person äussern kann. Die Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess findet insofern statt, als mit den abzuklärenden Personen gemeinsam eine Problemlösung gesucht wird. Es sind sowohl die Wünsche und Interessen aufzunehmen wie auch die Problemwahrnehmung der abzuklärenden Person aufzugreifen. Dies kann gefördert werden, indem die abzuklärende Person massgeblich an den Gesprächen mitwirken kann und ihre Aspekte schildern darf. Ebenfalls wird geklärt, ob, wenn es von der betroffenen Person gewünscht ist, eine Mandatsträgerin bzw. ein Mandatsträger aus dem privaten Umfeld eingesetzt werden kann. Für die Umsetzung der Selbstbestimmung geht aus der Aufzählung hervor, dass wenn immer möglich die Handlungskompetenz der betroffenen Person überlassen werden soll. Wenn es der Schwächezustand erlaubt, kann die Person selbst die Lösung finden und die Sozialarbeitenden stehen nur helfend zur Seite. Bei der Auswahl der Massnahme wird massgeschneidert und individuell dem Schutzbedarf entsprechend die mildeste Form der Unterstützung gewählt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess in verschiedenen Phasen und auf unterschiedliche Weise stattfindet. Nebst der abzuklärenden Person, welche jederzeit im Mittelpunkt stehen soll, haben die Sozialarbeitenden mit der Aufgabe, die Abklärungen durchzuführen, eine grosse Verantwortung wahrzunehmen.

7 Schlussgedanken

7.1 Rückblickende Bewertung des methodischen Vorgehens

Durch die vorgängige vertiefte Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand und der bestehenden Literatur erhielten die Autorinnen einen Überblick über das Themengebiet. Als unterstützend haben sie es dabei empfunden mit einem Zeitplan sowie einem provisorischen Inhaltsverzeichnis zu arbeiten. Mit dem Zeitplan war es ihnen möglich, die Arbeit gezielt voranzutreiben und immer einen Überblick zu haben. Das provisorische Inhaltsverzeichnis war hilfreich, um die Abhandlung fortlaufend zu strukturieren. Die Autorinnen erarbeiteten die Grundinhalte der Kapitel gemeinsam und tauschten sich über diese aus. Dieses Vorgehen ermöglichte es, dass die relevanten Aspekte aus der Literatur aufgenommen wurden und in Verbindung zueinander gestellt werden konnten. Im Anschluss an die Kapitel legten die Autorinnen Wert darauf den Bezug zur Selbstbestimmung explizit darzulegen. Dies dient der Ausrichtung auf die Bearbeitung der Fragestellung. Die gemeinsame Erarbeitung der Grundinhalte des theoretischen Teiles beanspruchte viel Zeit, da der Austausch intensiv war. Dieses Vorgehen war für die Autorinnen jedoch wertvoll, damit eine kritische Auseinandersetzung der Inhalte stattfinden und ein gemeinsamer Konsens gefunden werden konnte.

Nach der Erarbeitung des theoretischen Teils widmeten sich die Autorinnen dem empirischen Teil. Das Ziel lag darin, in der Praxis zu untersuchen, wie mit der Selbstbestimmung umgegangen wird. Bei der Erstellung des Exposé plant die Autorinnen für die empirische Untersuchung zunächst narrative Interviews durchzuführen. Durch die Auseinandersetzung mit den verschiedenen empirischen Untersuchungsmethoden erkannten sie, dass durch Expertinnen- bzw. Experteninterviews anhand von Leitfadenbefragungen die Themen gezielter erfragt werden können, welche für die Beantwortung der Fragestellung von Interesse sind. Die Autorinnen entschieden sich schlussendlich dazu Leitfadenbefragungen durchzuführen. Anhand des selbstständig erarbeiteten Rasters konnten die ausgewählten Kriterien anschliessend in Verbindung zur Theorie gebracht und untereinander verglichen werden. Das methodische Vorgehen mit den Expertinnen- bzw. Experteninterviews anhand von Leitfadenbefragungen erachten die Autorinnen als gewinnbringend und würden es wieder verwenden. Es ermöglichte einerseits gezielte Fragen in Bezug auf die formulierte Fragestellung der vorliegenden Bachelor-Thesis zu stellen und andererseits bot das Vorgehen die Möglichkeit, ein erweitertes Verständnis des komplexen Begriffes der Selbstbestimmung aus Sicht der Praxis zu erhalten.

Die Fragestellung „Wie wird die Selbstbestimmung im Abklärungsprozess der behördlich angeordneten Massnahmen gewahrt und umgesetzt?“ erwies sich als komplex, da die Begriffe zwischen Wahrung und Umsetzung nahe beieinander liegen. Damit die Differenzierung, wie sie in der Fragestellung festgehalten ist, beantwortet werden konnte, ist diese auch im Kapitel 6 „Beantwortung der Fragestellung“ bewusst in die Wahrung und die Umsetzung unterteilt worden. Die Autorinnen erachten die differenzierte Unterteilung als wertvoll, da die Umsetzung über die Wahrung hinausgeht.

Bei der Beantwortung der Fragestellung war es erschwerend, dass die Autorinnen sowie die Expertinnen im Interview grundsätzlich davon ausgegangen sind, dass es einer betroffenen Person möglich ist selbstbestimmt zu leben. Die Problematik der fehlenden Voraussetzungen zur selbstbestimmten Lebensführung wurde vor allem im theoretischen Teil aufgenommen. Im empirischen Teil wurde nur stellenweise darauf hingewiesen, dass sich die Beurteilung der Urteilsfähigkeit sehr schwierig gestaltet und somit ein Problem für die Selbstbestimmung darstellt.

Sowohl die theoretische Erarbeitung sowie auch die empirische Untersuchung dienten dazu die Fragestellung zu beantworten. Somit erwies sich die methodische Herangehensweise als zielführend und gewinnbringend, wobei die Autorinnen während der Erstellung der vorliegenden Arbeit auf weitere spannende Themen gestossen sind, welche für die zukünftige Auseinandersetzung mit der Thematik relevant sind. Auf diese Themen wird in Kapitel 7.3 „Ausblick“ genauer eingegangen.

7.2 Erkenntnisgewinn und kritische Würdigung

Die Autorinnen haben sich in der vorliegenden Bachelor-Thesis vertieft mit der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht befasst, einer Thematik, welche immer wieder Aktualität genießt. Folgend werden die Erkenntnisgewinne dargelegt und dabei auch kritische Inhalte aufgegriffen.

○ Sensibilität für die Selbstbestimmung

Die Auseinandersetzung mit dem Thema war für die Autorinnen sehr lehrreich, da sie dadurch eine Sensibilität erhalten haben. Für die Soziale Arbeit, und somit auch für die Autorinnen als zukünftige Sozialarbeiterinnen, ist die Auseinandersetzung mit der Selbstbestimmung ein zentrales Thema. Denn Soziale Arbeit beschäftigt sich mit Menschen, die sich in einer Notlage befinden (Schumacher, 2013, S. 82). Insofern ist die Arbeit mit Klientinnen und Klienten täglicher Bestandteil der Berufspraxis in den verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit. Aus der Beantwortung der Fragestellung wurde den Autorinnen klar, dass es eine Sensibilität und eine reflektierte Haltung benötigt, um die Selbstbestimmung zu wahren und umzusetzen.

Durch die Auswertung der Leitfadeninterviews konnte festgestellt werden, dass die Haltung der Sozialarbeitenden sowohl als förderlicher Aspekt wie allenfalls auch als hinderlicher Aspekt für die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung aufgegriffen werden kann. So ist die Haltung für die Wahrung und die Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess zentral (Kap. 5.5). In diesem Sinne gehen die Autorinnen davon aus, dass die Wahrung und Umsetzung der selbstbestimmten Lebensführung der abzuklärenden Person stark von den Sozialarbeitenden bestimmt wird. Die Selbstbestimmung der abzuklärenden Person hängt unter anderem davon ab, wie stark die Sozialarbeitenden sie in die Zusammenarbeit miteinbeziehen. Aufgrund dieser hohen Verantwortung der Sozialarbeitenden erachten es die Autorinnen als wünschenswert, dass im Studiengang der Sozialen Arbeit vermehrt eine Auseinandersetzung zwischen der Thematik der Selbstbestimmung und der dazugehörigen eigenen Haltung stattfindet. Somit könnten die zukünftigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die nötige Sensibilität sowie ein Bewusstsein für das herrschende Spannungsfeld entwickeln. Dafür ist eine hohe Fach-, Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenz unabdingbar.

- Im Spannungsverhältnis zwischen Selbst- und Fremdbestimmung

Die Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld zwischen der Selbst- und Fremdbestimmung erscheint den Autorinnen besonders relevant. Dabei besteht in Bezug auf das Erwachsenenschutzrecht die Schwierigkeit, dass möglichst wenig Fremdbestimmung erfolgt, wobei die Massnahme dennoch wirksam sein muss, damit die Schutzbedürftigkeit einer Person abgedeckt werden kann. Dadurch entstehen zwei Ansprüche an eine behördlich angeordnete Massnahme: Einerseits muss das Selbstbestimmungsrecht erfüllt sein und andererseits muss genügend Unterstützung gewährleistet werden. Nebst diesen beiden Ansprüchen entsteht für die Autorinnen möglicherweise auch noch ein Spannungsverhältnis zwischen den unterschiedlichen Interessen der Angehörigen, der Gesellschaft und der betroffenen Person. In diesem Sinne erkennen die Autorinnen, dass sich die Soziale Arbeit mit der Aufgabe des Abklärungsprozesses inmitten des doppelten Mandats befindet. Von Seiten des Staates gilt es die Schutzbedürftigkeit zu ermitteln und mit entsprechenden behördlichen Massnahmen aufzuheben. Seitens der Klientin und des Klienten gilt es eine Lösung zu finden, welche für das Individuum und seine Lebenssituation passend ist. Werden durch die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung kreative und massgeschneiderte Lösungen gefunden, welche für die Klientinnen und Klienten passen sowie im Sinne der KESB sind, kann die Soziale Arbeit damit beweisen, dass sie aktiv mit dem doppelten Mandat umgehen kann.

Trotz der erwähnten Spannungsverhältnisse sind die Autorinnen der Ansicht, dass durch die Erneuerungen im Erwachsenenschutzrecht ein grosser Fortschritt für die Selbstbestimmung der betroffenen Personen erreicht worden ist. Dazu dient in erster Linie die Massschneidung. Sie bietet die Möglichkeit, dass nicht nur der Beistandschaftstyp, sondern auch die Bereiche und die Einschränkung der Handlungsfähigkeit individuell angepasst werden können.

- Aspekte des Zwangskontextes

In der empirischen Untersuchung kam durch die Ausführungen der Sozialarbeiterinnen zum Vorschein, dass der Zwangskontext im Abklärungsprozess nicht allgegenwärtig und in der Arbeit stets präsent ist. In den Interviews wurde mehrmals betont, dass die Transparenz sehr wichtig ist und die Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten an erster Stelle steht. Daraus schliessen die Autorinnen, dass die Sozialarbeiterinnen den Fokus auf das gemeinsame Erarbeiten einer Lösung sowie auf die Mitwirkung der Klientinnen und Klienten legen. Der Zwangskontext, welcher im Abklärungssetting zum Tragen kommt, rückt daher in den Hintergrund, wobei es festzuhalten gilt, dass der Abklärungsprozess stets im Zwangskontext zu betrachten ist, ausser die abzuklärende Person bittet selber bei der KESB um Hilfe. Der Zwangskontext kommt für die befragten Sozialarbeiterinnen jedoch nur zum Vorschein, wenn sich die abzuklärende Person nicht kooperativ zeigt oder durch ihr Verhalten den Abklärungsprozess behindert. Die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung kann gefährdet sein, wenn Zwang zum Tragen kommt (Interview B, Z. 68-69).

- Selbstbestimmung trotz vorliegendem Schwächezustand?

Ein grosses Spannungsfeld, auf welches die Autorinnen aufmerksam wurden, ist die Selbstbestimmung trotz vorhandenem Schwächezustand. Denn Selbstbestimmung ist nur da möglich, wo es der Schwächezustand noch zulässt. Ist Selbstbestimmung nicht mehr möglich, muss zwangsweise für die Person entschieden werden muss. In der Literatur wird vorgeschrieben, man habe sich am bisherigen Lebensstil der betroffenen Person zu orientieren und daraus den Willen abzuleiten (Rosch, 2010, S. 185). In der Praxis stellt dies eine grosse Herausforderung dar. So zeigte sich in der empirischen Untersuchung, dass das Hineinversetzen in eine Person, welche nicht mehr selbstbestimmt handeln kann, für die Sozialarbeiterin und den Sozialarbeiter eine grosse Herausforderung darstellt. Die Autorinnen anerkennen die Schwierigkeiten, die für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entstehen, wenn der bisherige Lebensstil und der Wille einer Person abgeleitet werden muss und demnach zu handeln ist.

- Inwiefern kann von Selbstbestimmung die Rede sein?

Zur Begründung und Erklärung des Begriffes der Selbstbestimmung haben die Autorinnen unterschiedliche Perspektiven aufgegriffen. Dadurch konnte ein Verständnis des Begriffes erarbeitet werden. Die Definition des Begriffes ist jedoch viel umfassender, als in der Bachelor-Thesis dargestellt werden konnte, dies zeigt sich auch in der zahlreichen Literatur dazu. Der Begriff der Selbstbestimmung wird seit vielen Jahren diskutiert. In der Diskussion um Selbstbestimmung wird behandelt, was diese ausmacht und inwiefern Selbstbestimmung überhaupt möglich ist. Beispielsweise fragt sich Rosch (2015) dazu, ob es möglich ist, dass sich ein Individuum unabhängig von anderen Personen bestimmen kann (S. 217-218). Eine Differenzierung zwischen dem Anteil des „reinen Selbst“ und dem Anteil, welcher durch die Sozialisation in das „Selbst“ eingeflossen ist, fällt schwer (S. 218). Die Autorinnen gingen im Rahmen dieser Abhandlung davon aus, dass ein Individuum grundsätzlich zur selbstbestimmten Lebensführung fähig ist. Jedoch ist diese Annahme, wie am Beispiel von Rosch (2015) aufgezeigt wurde, in der Literatur teils umstritten.

- Stellenwert der Selbstbestimmung in der Praxis

Durch die empirische Untersuchung der Thematik haben sich die Autorinnen ein Bewusstsein für die „Schattenseiten“ der Selbstbestimmung geschaffen. So wurde genannt, dass der heutige Trend zu mehr Selbstbestimmung auch Schwierigkeiten mit sich bringt. So wartet das System mit einem Eingriff in die selbstbestimmte Lebensführung lange, weil die Selbstbestimmung einen hohen Stellenwert genießt. An dieser Aussage wird klar, wie schwierig die Auseinandersetzung mit der Thematik ist. Das Verständnis des Spannungsfeldes kann nicht durch ein „Richtig“ oder „Falsch“ beantwortet werden. So muss sich die Thematik weiterentwickeln und es müssen stetig neue Varianten für Lösungen gesucht werden. Aus Sicht der Autorinnen eignet sich die Soziale Arbeit zur Weiterentwicklung, da sie die Profession ist, welche sich mit sozialen Problemen befasst und diese mit den Klientinnen und Klienten gemeinsam löst.

- Zeitliche Ressourcen als Hindernis und Chance für Veränderung

Es zeigte sich in der empirischen Untersuchung, dass die strukturellen Gegebenheiten als hinderlicher Aspekt der Wahrung und Umsetzung von Selbstbestimmung angesehen werden. So ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen ein Zeitdruck. Dieser Zeitdruck erschwert es den Sozialarbeitenden, die Situation der abzuklärenden Person sowie deren Selbstbestimmung angemessen zu würdigen. Nach der Bearbeitung der Thematik gehört es für die Autorinnen zur Aufgabe der Sozialen Arbeit, sich mit strukturellen Gegebenheiten zu befassen.

Die Soziale Arbeit hat an dieser Stelle ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen und gezielt auf die Rahmenbedingungen einzuwirken.

7.3 Ausblick

An dieser Stelle möchten die Autorinnen einen Ausblick in die Zukunft wagen. In der vorliegenden Abhandlung sind sie auf Themen gestossen, welche in diesem Rahmen nicht betrachtet werden konnten. Für die zukünftige Auseinandersetzung erachten sie unter anderem die folgenden Themen als relevant und spannend.

Im Rahmen einer empirischen Untersuchung wäre es interessant direkt betroffene Personen zu fragen. Schlussendlich sind es die abzuklärenden oder verbeiständeten Personen, welche die Folgen für ihre Selbstbestimmung am authentischsten wiedergeben können. Dadurch könnten auch die unterschiedlichen Beistandschaftstypen mit ihren Folgen für die Selbstbestimmung besser untersucht werden. In diesem Sinne wäre es aufschlussreich die abzuklärenden oder verbeiständeten Personen zu befragen und so deren subjektive Sichtweise festzuhalten.

Weiter ist es für die Zukunft bedeutsam, dass das neu eingeführte Erwachsenenschutzrecht ausgewertet wird. So wäre es interessant zu untersuchen, inwiefern die Möglichkeit der Massschneidung in der Praxis genutzt und umgesetzt wird. So könnte auf Fortschritte sowie auf möglichen Förderungsbedarf aufmerksam gemacht werden.

In diesem Zusammenhang erachten es die Autorinnen weiter als bedeutsam, dass untersucht wird, inwiefern die Selbstbestimmung im Rahmen der Mandatsführung gewahrt und umgesetzt wird. Diesbezüglich gilt es den Text von Rosch (2015) aufzunehmen, welcher sich mit der Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der Mandatsführung beschäftigt hat. In diesem Text werden die Handlungsspielräume dargelegt, welche auf der behördlichen Ebene wie auch in der Mandatsführung vorhanden sind (S. 216). Dazu hat sich die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger zu fragen, inwiefern unter der Berücksichtigung des Schwächezustandes die verbeiständete Person selbstbestimmt handeln kann (S. 222). Dies entscheidet über die Gewährung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung, gemäss Rosch (2015) führt dies zu einer fremdbestimmten Selbstbestimmung (S. 223).

Im Sinne dieser zu untersuchenden Themen möchten die Autorinnen festhalten, dass die weiterführende Auseinandersetzung mit der Selbstbestimmung zentral ist für die Profession der Sozialen Arbeit. Sie erhoffen sich durch eine vertiefte weiterführende Auseinandersetzung, dass die selbstbestimmte Lebensführung der betroffenen Person gewürdigt und gefördert wird. Zudem ist es erstrebenswert, dass für die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung genügend zeitliche wie auch personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

8 Quellen- und Literaturverzeichnis

Bücher

- Affolter, Kurt (2012). Abklärung. In: Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (Hrsg.). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)* (S. 42-58). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.
- Biderbost, Yvo (2012). Beistandschaften. In: Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (Hrsg.). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)* (S. 135-176). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.
- Dannecker, Petra & Vossemer, Christiane (2014). Qualitative Interviews in der Entwicklungsforschung: Typen und Herausforderungen. In: Petra Dannecker & Brigit Englert (Hrsg.). *Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung* (S. 153-176). Wien: Mandelbaum.
- Deutschmann, Anna (2014). Inhaltsanalysen: Qualitative Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation. In: Petra Dannecker & Brigit Englert (Hrsg.). *Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung* (S. 94-111). Wien: Mandelbaum.
- Hausheer, Heinz, Geiser, Thomas, & Aebi-Müller, Regina E. (2014). *Das neue Erwachsenenschutzrecht* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Häfeli, Christoph (2013). *Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht: Mit einem Exkurs zum Kinderschutz* (Stämpflis juristische Lehrbücher). Bern: Stämpfli.
- Hrubesch-Millauer, Stephanie & Jakob, David (2013). *Erwachsenenschutzrecht*. Zürich: Dike Verlag.
- Kuckartz, Udo, Dresing, Thorsten, Rädiker, Stefan & Stefer, Claus (2008). *Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis* (2., aktualisierte Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mayer, Horst Otto (2009). *Interview und schriftliche Befragung: Entwicklung, Durchführung und Auswertung* (5., überarb. Aufl.). München: Oldenbourg.
- Mayring, Philipp (2002). *Einführung in die Qualitative Sozialforschung* (5. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Mayring, Philipp (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (12., überarb. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz.

- Mösch Payot, Peter & Caplazi, Alexandra (2013). Die Person und Staat und Recht. In: Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.). *Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (S. 75-137) (3., aktual. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Nagl-Docekal, Herta (2010). Über Selbstgesetzgebung und das Glück. Autonomie bei Kant. In: Elisabeth List & Harald Stelzer (Hrsg.). *Grenzen der Autonomie* (S. 33-54). Weilerwist: Velbrück Wissenschaft.
- Noser, Walter & Rosch, Daniel (2013). Erwachsenenschutz. *Das neue Gesetz umfassend erklärt – mit Praxisbeispielen*. Der Schweizerische Beobachter, Zürich (Hrsg.). Zürich: Axel Springer Schweiz.
- Pauen, Michael & Roth, Gerhard (2008). *Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Precht, Peter (1999). *Metzler Philosophie-Lexikon: Begriffe und Definitionen* (2., erw. und aktualisierte Aufl.). Stuttgart: Metzler.
- Reese-Schäfer, Walter (2010). Autonomie und Gemeinschaft. In: Elisabeth List & Harald Stelzer (Hrsg.). *Grenzen der Autonomie* (S. 55-70). Weilerwist: Velbrück Wissenschaft.
- Rosch, Daniel (2011). Einführung in den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz. In: Daniel Rosch, Andrea Büchler & Dominique Jakob (Hrsg.). *Das neue Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB* (S. 1-38). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Rosch, Daniel (2011). Zweiter Abschnitt: Die Beistandschaften. Erster Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen. In: Daniel Rosch, Andrea Büchler & Dominique Jakob (Hrsg.). *Das neue Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB* (S. 132-138). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Rosch, Daniel (2012). Allgemeine Grundsätze. In: Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (Hrsg.). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)* (S. 1-7). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.
- Schumacher, Thomas (2013). *Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Schwander, Marianne (2013). Recht und Rechtsordnung. In: Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.). *Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (S. 23-75) (3., aktual. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.

Walther, Helmut (2013). Selbstverantwortung – Selbstbestimmung – Selbstständigkeit. In: Ulrich Hähner, Ulrich Niehoff & Rudi Sack (Hrsg.). *Vom Betreuer zum Begleiter* (S. 69-91) (8. Aufl.). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

Zoglauer, Thomas (2010). Freiheit zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. In: Elisabeth List & Harald Stelzer (Hrsg.). *Grenzen der Autonomie* (S. 11-32). Weilerwist: Velbrück Wissenschaft.

Zeitschriften

Häfeli, Christoph (2007). Der Entwurf für die Totalrevision des Vormundschaftsrechts. Mehr Selbstbestimmung und ein rhetorisches (?) Bekenntnis zu mehr Professionalität. *FamPra.*, 1/2007, 1-24.

Rosch, Daniel (2014). Eine erste Standortbestimmung – Das neue Erwachsenenschutzrecht in der Praxis. *Sozial Aktuell*, 1/2014, 26-28.

Rosch, Daniel (2015). Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 3/2015, 215-225.

Zobrist, Patrick (2009). Fachpersonen der Sozialen Arbeit als Mitglieder der interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, 4/2009, 223-232.

Diplomarbeiten

Loosli, Bettina & Vonlanthen, Lea (2012). *Das neue Erwachsenenschutzrecht: Chancen und Risiken des neuen Massnahmensystems für die professionelle Soziale Arbeit und die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den polyvalenten Sozialdiensten und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden*. Bachelorarbeit, Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit.

Internet

Avenir Social (2006). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. *Grundwerde der Sozialen Arbeit* [PDF]. Abgerufen von

http://www.avenirsocial.ch/cm_data/do_berufskodex_web_d_gesch.pdf

Botschaft vom 12. September 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht). Bundesblatt 2006 7001.

Abgerufen von https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/index_36.html

Internet-Lexikon der Methoden der empirischen Sozialforschung (ILMES) (1999).

Transkription (engl.: Transcription). Abgerufen von

http://wlm.userweb.mwn.de/ilm_t9.htm

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (2012). *Gesetz über den Kindes- und*

Erwachsenenschutz [PDF]. Abgerufen von

https://www.sta.be.ch/belex/d/2/213_316.html

Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung (2012). *Verordnung über den Kindes- und*

Erwachsenenschutz [PDF]. Abgerufen von

https://www.sta.be.ch/belex/d/2/213_316_1.html

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2012). *Schweizerische Statistik der*

Erwachsenenschutzmassnahmen Jahresvergleich (1996-2012) [PDF]. Abgerufen von

<http://www.vbk-cat.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/statistik/aktuell>

[/Statistik_2012_ZKE_01-2014.pdf](#)

Rosch, Daniel (2010). *Die Bestimmung der Aufgabenbereiche des Beistandes nach Art. 391*

nZGB. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE). 65. Jahrgang. Hrsg.:

Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). 184-197.

Abgerufen von <http://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/revision/>

[Rosch_Aufgabenbereiche_Beistand.pdf](#)

Interview

Interview A (2015). *Interview*. Anhang.

Interview B (2015). *Interview*. Anhang.

Interview C (2015). *Interview*. Anhang.

9 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Selbstbestimmung. Abgerufen von http://www.jugend-in-arbeit.de/wDeutsch/img/Goldfisch/Vermittlung_Integration.jpg Titelblatt
- Abbildung 2: Die Autonomiepyramide. Schumacher, Thomas (2013).
Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa. S. 18
- Abbildung 3: Stufenfolge der Massnahmen. Hausheer, Heinz, Geiser, Thomas,
& Aebi-Müller, Regina E. (2014).
Das neue Erwachsenenschutzrecht (2. Aufl.). Bern: Stämpfli. S. 41

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Dreischritt der Selbstbestimmung. Eigene Darstellung. S. 12
- Tabelle 2: Die Handlungsfähigkeit. Eigene Darstellung. S. 22
- Tabelle 3: Die Stufenleiter der Handlungsfähigkeit. Eigene Darstellung. S. 23
- Tabelle 4: Kombinationsmöglichkeiten der Beistandschaften. Eigene Darstellung. S. 50
- Tabelle 5: Die Massschneiderung. Eigene Darstellung. S. 51
- Tabelle 6: Standardisierte Leitlinie. Eigene Darstellung. S. 63-64
- Tabelle 7: Kriterienraster. Eigene Darstellung. S.71

10 Anhang

10.1 Interviewfragen

1. Was bedeutet für Sie das Wort Selbstbestimmung in Bezug auf ihre Tätigkeit als Sozialarbeiterin im Erwachsenenschutz?
 - a. Was prägt Ihr Verständnis des Begriffes „Selbstbestimmung“?
2. Wenn Sie als Sozialarbeiterin den Abklärungsauftrag einer Gefährdungsmeldung erhalten, wie gestalten Sie den Abklärungsprozess? (Sie können dies fallbezogen schildern)
 - a. Wo und wie können Sie beim Abklärungsprozess die Selbstbestimmung wahren? Wie gestaltet sich dies in der Praxis?
 - b. Wo und wie können Sie beim Abklärungsprozess die Selbstbestimmung umsetzen? Wie gestaltet sich dies in der Praxis?
3. Wo sehen Sie im Hinblick auf die Selbstbestimmung Schwierigkeiten oder Hindernisse im Abklärungsprozess?
4. Hat sich der Abklärungsprozess durch die Massschneidung verändert?
 - a. Ist mehr Selbstbestimmung möglich?
5. Welche Aspekte Ihrer persönlichen Haltung sind für die Wahrung bzw. Umsetzung der Selbstbestimmung im Abklärungsprozess förderlich beziehungsweise hinderlich?
6. Was wären Ihre Wünsche und Bedürfnisse für den Abklärungsprozess in Bezug auf die Wahrung und Umsetzung der Selbstbestimmung?

10.2 Kriterienraster

Kriterium	Interview A	Interview B	Interview C
Wahrung von Selbstbestimmung			
Wahrnehmung der Selbstbestimmung durch die Sozialarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 40-41) Selbstbestimmung meint, dass die Klientin bzw. der Klient sich selber einbringen kann, und mitteilen kann was sie bzw. er möchte. • (Z: 41-42) Das Gefühl haben, der eigene Herr von seinem Leben zu sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 5-6) Selbstbestimmung bedeutet die Autonomie des Handelns, dies beinhaltet ein Recht auf freie Meinung und freies Handeln. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 6) Selbstbestimmung ist einzelfallgerechtes Arbeiten. • (Z: 10-11) Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit meint Veränderungen zu fördern und den Menschen unabhängiger werden zu lassen. • (Z: 21) Der Begriff prägt die Ausführung der Zusammenarbeit. • (Z: 23-25) Selbstbestimmung steht in einem Spannungsfeld zwischen den Rechten und Pflichten der Klientin bzw. des Klienten und deren Schutzbedürftigkeit. • (Z: 26-27) Selbstbestimmung ist nicht etwas Starres und Gleichbleibendes.
Einfluss der persönlichen Haltung auf die Wahrung von Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 7-10) Klientin bzw. Klienten als ganze Personen wahrnehmen und dabei berücksichtigen, dass jede Person anders ist und diese nicht in Schubladen eingeteilt werden kann. • (Z: 12-14) Über ein Bewusstsein der unterschiedlichen Werte von Personen verfügen und nicht die persönlichen Werte auf Andere übertragen. • (Z: 23-24) Ein offener Umgang mit den Leuten. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 7-9) Die Autonomie der Klientin bzw. des Klienten wahren, auch wenn der Lebensstil und die Handlungen anders sind als die eigenen. • (Z: 15) Grundsätzlich offen sein. • (Z: 20-21) Vom Prinzip ausgehen, dass es keine Beistandschaft braucht. • (Z: 123-124) Ein offenes Weltbild und keine moralisierende Haltung haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 25-27) Selbstbestimmung soll nicht etwas Starres sein, sondern etwas, das sich im Lauf der Zusammenarbeit verändern kann. • (Z: 110-114) Selbstbestimmung ist ein wichtiger Grundsatz in der alltäglichen Zusammenarbeit mit der Klientin bzw. dem Klienten. • (Z: 118) Grundsätzlich eine wertschätzende Haltung.

	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 318-321) Sich Bewusstsein, dass der Abklärungsprozess eine kurze Zeit dauert, aber für die abzuklärende Person schwerwiegende Folgen mit sich bringen kann. • (Z: 365-366) Gutes Zuhören, interessiert sein und sich nicht scheuen nachzufragen. • (Z: 388–391) Immer wieder ins Bewusstsein rufen, dass die Abklärung bei der betroffenen Person einen Prozess auslöst, der Zeit braucht. • (Z: 391-393) Sich in die Lage der abzuklärenden Person versetzen, um deren Situation besser zu verstehen. • (Z: 396-403) Man sollte sich selber kennen und sich seiner Haltung bewusst sein dazu kann ein Austausch hilfreich sein. 		
<p>Wo und wie wird Selbstbestimmung im Abklärungsprozess gewahrt wird</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 15-16) Den Klienten bzw. die Klientin als Person ernst nehmen. • (Z: 18-20) Die Wünsche der Klientin bzw. des Klienten beachten und dessen Ressourcen berücksichtigen. • (Z: 32-35) Die Orientierung an den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität. • (Z: 35-36) Den Willen der Klientin bzw. des Klienten wahrnehmen und dessen Blickwinkel beachten. • (Z: 43-44) Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbiter nimmt die Klientin bzw. den Klienten ernst, schenkt ihr bzw. ihm Beachtung und lässt sie bzw. ihn mitreden. • (Z: 46-48) Es muss eine Atmosphäre geschaffen werden, in der sich die 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 16-17) Vorgegebene Vorschläge und Lösungsansätze ignorieren und als erstes die abzuklärende Person selbst einladen. • (Z: 18-19) Eine Offen Haltung gegenüber der Situation der abzuklärenden Person haben und abklären, wie sich die Situation gestaltet. • (Z: 42–43) Die Wahrung der Selbstbestimmung ist verbunden mit der Ausrichtung nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und Subsidiarität. • (Z: 44–46) Überprüfung der Wahrung von Selbstbestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 5-6) Einzelfallgerecht mit den Klientinnen bzw. Klienten arbeiten. • (Z: 7–9) Wünsche, Meinungen und Interessen der Klientinnen bzw. der Klienten respektieren und einbeziehen. • (Z: 13-14) Selbstständigkeit und Selbstkompetenz wo immer möglich würdigen. • (Z: 49-50) Schwierige Situationen und Umstände, in welchen sich die abzuklärende Person befindet, grundsätzlich würdigen. • (Z: 53-54) Die eigenen Ideen der abzuklärenden Person für die Problemlösung ernst nehmen. • (Z: 118) Eine wertschätzende Haltung gegenüber der Klientin bzw.

	<p>Klientin bzw. der Klient getraut, etwas zu sagen und offen zu sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Z: 49-50) Entscheide nicht über den Kopf der Klientin bzw. des Klienten hinweg fällen. • (Z: 119-121) Die abzuklärende Person besuchen, damit man einen Eindruck von ihrer Lebenswelt bekommt. • (Z: 150-152) Im Abklärungsbericht wird festgehalten, ob die abzuklärende Person mit der empfohlenen Massnahme einverstanden ist oder nicht. Dies ist ein Ausdruck, dass von der Selbstbestimmung Kenntnis genommen wird. • (Z: 209-212) Die Selbstbestimmung wird gewahrt, in dem man Informationen direkt bei der abzuklärenden Person einholt. 	<p>in der Empfehlung im Hinblick auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Notwendigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Z: 52–53) Das rechtliche Gehör wird gewahrt. 	<p>dem Klienten ist wichtig, damit eine Vertrauensbasis entstehen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Z: 120–122) Es muss eine Atmosphäre geschaffen werden, in welcher die abzuklärende Person sich getraut, Selbstbestimmung wahrzunehmen und ihre Meinung zu äussern.
<p>Hinderliche Aspekte bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 44-47) Kommt man in Berührung mit Sozialer Arbeit, kann dies seitens der Klientin bzw. des Klienten das Gefühl erwecken, in eine Maschinerie zu geraten, wo man aufpassen muss, was man sagt oder nicht. • (Z: 266-268) Die Wahrung von Selbstbestimmung ist bei Menschen mit Beeinträchtigungen schwierig. • (Z: 272–273) Die Definition der Urteilsfähigkeit einer Person ist heikel. Diese entscheidet darüber, ob eine Person selber bestimmen kann. • (Z: 400-403) Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter hat ein reflektiertes Bewusstsein darüber, mit welchen speziellen Situationen sie Mühe hat 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 55-58) Wenn die abzuklärende Person nicht mitmacht ist es schwierig, die Selbstbestimmung zu wahren, dann muss man abwägen, wie dringend der Fall und wie schlimm der Schwächezustand ist. • (Z: 65-68) Schwierig ist es dort wo die Einschätzung der abzuklärenden Person nicht mit der Realität korrespondiert. Also wenn auf die Autonomie im Rahmen des Möglichen nicht eingegangen werden kann. • (Z: 68-69) Wenn Zwang zum Tragen kommen muss. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 72–74) Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist komplex, da der Begriff nicht klar definiert ist. Daraus lässt sich ein Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung ableiten. • (Z: 84-85) Häufig sind es zeitliche Ressourcen, die der abklärenden Person in die Quere kommen, weil man Abklärungen prioritär behandeln muss. • (Z: 86) Die restliche Fallarbeit läuft normal weiter. • (Z: 90-91) Es ist schwierig planbar, wie viel Aufwand ein Abklärungsauftrag mit sich bringt. • (Z: 108-109) Selbstbestimmung im

	und sie versucht, objektiv zu bleiben.	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 76 – 79) Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter erhält zwei Monate, um den Abklärungsauftrag durchzuführen. Dieser kann wenn nötig verlängert werden, jedoch bräuchte es manchmal für die Zusammenarbeit mehr Zeit bis die Klientin bzw. der Klient in Autonomie handeln kann. • (Z: 79–81) Es existieren nicht unendlich viel Personal und nicht unendlich viele Institutionen, die dafür geschaffen sind. Und auch nicht genug Freiwillige, die sich die Zeit nehmen würden, kreative Lösungen. • (Z: 125–127) Wenn die Klientin bzw. der Klient ihre bzw. seine Autonomie nicht wahren will, gestaltet sich das auch für Sozialarbeitende schwierig. 	Alltag ist wichtig und nicht unbedingt das auf dem Papier.
Förderliche Aspekte bei der Wahrung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 21-22) Die abzuklärende Person als Expertin bzw. Experte des eigenen Lebens anerkennen. • (Z: 237-239) Mit der Empfehlung von Massnahmen sollte zurückhaltend umgegangen werden, wenn die abzuklärende Person diese ablehnt. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 59–60) Im Zweifelsfalle wird wenn möglich eine Massnahme umgangen und so die Autonomie gewahrt. • (Z: 93–94) Die Massschneiderung ermöglicht spezifische Hilfe, deshalb fällt es leichter die Selbstbestimmung der Klientin bzw. des Klienten zu wahren. • (Z: 103–104) Distanzierung vom Zwangskontext hin zu mehr Selbstbestimmung. 	(Z: 109-110) Selbstbestimmung wurde bereits im alten Erwachsenenschutz von der Sozialarbeiterin hoch gehalten.

Umsetzung von Selbstbestimmung			
<p>Wo und wie wird Selbstbestimmung im Abklärungsprozess umgesetzt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 7–8) Die Zusammenarbeit mit der Klientin bzw. dem Klienten transparent gestalten und mit ihr bzw. ihm kommunizieren. • (Z: 17-19) Raum schaffen, damit Wünsche geäußert werden können. • (Z: 24-25) Die abzuklärende Person miteinbeziehen, indem man die Gefühle und Sichtweise erfragt. • (Z: 26-27) Die erarbeiteten Lösungen sollten einzelfallgerecht sein. • (Z: 28-29) Als erstes mit der abzuklärenden Person zusammenarbeiten und anschliessend ihrem Umfeld, nahestehende Leute und Familie. • (Z: 31-32) Die Interventionen sollten immer unterstützend und nicht behindernd sein. • (Z: 52) Die Transparenz in der Zusammenarbeit ist wichtig. • (Z: 61-68) Die abzuklärende Person am besten telefonisch kontaktieren und nicht per Brief. Somit kann sie bereits hier Stellung nehmen und man kann einen gemeinsamen Termin finden, welcher auch den Bedürfnissen der Person entspricht. So wird das Gefühl vermittelt, dass am Prozess mitgewirkt werden kann. • (Z: 72-74) Der Ort für das Erstgespräch wird den Umständen der abzuklärenden Person angepasst. So ist es möglich ein Gespräch zu Hause oder im Heim abzuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 20-21) Vom Prinzip ausgehen, dass es keine Beistandschaft braucht und sich von der abzuklärenden Person überzeugen lassen, dass eine Beistandschaft nötig ist. • (Z: 23-24) Mit der Klientin bzw. dem Klienten und seinem Umfeld die leichteste Form der Unterstützung finden. • (Z: 25–26) Im besten Fall erarbeitet die abzuklärende Person die Lösung selbst und die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter steht nur als Hilfe zur Verfügung. • (Z: 32-33) Bevor die Empfehlung an die KESB weitergeleitet wird, gilt es zu prüfen, ob der Umsetzung der Selbstbestimmung genügend Rechnung getragen wird. • (Z: 35–37) In der Abklärungsphase soll mit der abzuklärenden Person auf eine Lösung gezielt werden, die sie in der Autonomie nicht beeinträchtigt. • (Z: 37-39) Wenn die abzuklärende Person die Lösung selbst findet, ist Selbstbestimmung garantiert. • (Z: 39–41) Selbstbestimmung kommt vor allem durch die Massschneiderung zum Tragen, 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 6–7) Die Klientenarbeit stützt sich auf das Prinzip des Empowerments, also der Hilfe zur Selbsthilfe. • (Z: 33–34) Zu Beginn des Abklärungsprozesses ist es wichtig, dass eine Aufgaben- und Rollenklärung stattfindet. Dies baut Unsicherheiten ab. • (Z: 35–36) Die Arbeit sollte durch Transparenz gekennzeichnet sein. • (Z: 38) Die abzuklärende Person entscheiden lassen, wo das Erstgespräch stattfindet. • (Z: 41–42) In die Abklärung werden Drittpersonen, Bezugspersonen und das soziale Umfeld einbezogen. • (Z: 51-52) Wünsche, Meinungen und Interessen der abzuklärenden Person aktiv erfragen und im Bericht klar so wiedergeben. • (Z: 53-55) Die Ideen der abzuklärenden Person zur Problemlösung in die Überlegungen miteinbeziehen. • (Z: 58–66) Die Bereiche Gesundheit, Wohnen, Arbeit, Soziales Umfeld, administrative Aufgaben und die Einkommens- und Vermögensverwaltung werden getrennt abgeklärt und festgelegt, wo es Hilfe braucht. Dabei ist über die Handlungsfähigkeit sowie über die Art der Massnahme zu entscheiden. Für die Beantwortung dieser Fragen, soll die abzuklärende Person

	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 78–81) Personen aus dem Umfeld, Familie oder Partner werden durch ein Gespräch in den Prozess einbezogen damit ihre Perspektive berücksichtigt wird. • (Z: 90-92) Die abzuklärende Person fragen, mit welchen Personen ein Gespräch geführt werden soll. • (Z: 94-98) Das im Sinne der Transparenz die abzuklärende Person informiert wird, was man macht, worum es geht und warum wir uns gemeldet haben. Dies vermittelt den Betroffenen das Gefühl von Sicherheit. • (Z: 106-108) Die abzuklärende Person soll über den Inhalt des Abklärungsberichtes informiert sein. Damit sie weiss, was der KESB vorgelegt wird. • (Z: 125–128) Im Sinne der Transparenz ist es förderlich, wenn die abzuklärende Person den Abklärungsbericht unterzeichnet. Dies vor allem in Fällen, wo eine Massnahme empfohlen wird. • (Z: 144-147) Für die Selbstbestimmung ist es wichtig, dass im Abschlussgespräch aufgezeigt wird, wie es weitergeht, nachdem der Abklärungsbericht an die KESB weitergeleitet wurde. • (Z: 162-165) Es besteht die Möglichkeit vor dem Erlass eines Entscheides bei der KESB eine Anhörung durchzuführen. Dort können alle Beteiligten ihren Gesichtspunkt vertreten. Dies kommt 	<p>so wird nur in den nötigen Bereichen eingeschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Z: 51–52) Die abzuklärende Person mindestens einmal sehen damit sie ihre Meinung äussern kann. • (Z: 53–55) Die abzuklärende Person unterzeichnet eine Erklärung, welche ihr Einverständnis zur Empfehlung an die KESB ausdrückt. • (Z: 94–96) Gezielte Eingriffe sind durch die Massschneidung möglich. 	<p>miteinbezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Z: 122–124) Durch eine systemische Betrachtungsweise können häufig neue Ideen oder Möglichkeiten entstehen, welche zur Problemlösung beitragen und auch dazu führen, dass die Klientin bzw. der Klient mehr Selbstbestimmung in einer Massnahme wahrnehmen kann.
--	---	---	--

	<p>zum Zug, wenn die Empfehlung und der Wille der Klientin bzw. des Klienten nicht übereinstimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Z: 171–176) Die abzuklärende Person kann im Gespräch ihre Hauptpunkte darlegen. Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter ergänzt mit weiteren wichtigen Fragen zu fehlenden Informationen. So kann die abzuklärende Person mitgestalten. • (Z: 183-189) Obwohl die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter die Befugnis hat, fehlende Informationen bei Drittstellen einzuholen, ist es für die Zusammenarbeit förderlich, direkt bei der abzuklärenden Person nachzufragen. • (Z: 197-199) Durch die Massschneidung kann man einzelfallbezogen arbeiten und das ist wichtig für die Selbstbestimmung. • (Z: 199-209) Ist eine Massnahme indiziert, wird bei der abzuklärenden Person nachgefragt, ob eine Person aus dem familiären Umfeld in der Lage ist, das Mandat zu übernehmen. Dies ist ein Zeichen der Mitwirkung und der Subsidiarität. • (Z: 213-218) Die Weltanschauung der abzuklärenden Person ist im Abklärungsbericht festzuhalten, trotz vorgegebener Berichtsvorlagen. • (Z: 257-259) Wichtig für die Umsetzung der Selbstbestimmung ist, dass bei fremdsprachigen abzuklärenden Personen, eine 		
--	---	--	--

<p>Hinderliche Aspekte bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess</p>	<p>Übersetzung beigezogen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Z: 83-86) Bei der Konfrontation mit der Gefährdungsmeldung kann festgestellt werden, dass die Perspektive der abzuklärenden Person nicht mit der Meldung übereinstimmt. • (Z: 100-102) Abzuklärende Personen, welche das System nicht kennen, sind schnell verunsichert. Dies beispielsweise bei abzuklärenden Personen mit Migrationshintergrund. • (Z: 247-248) Ist die abzuklärende Person nicht zur Zusammenarbeit gewillt, ist die Umsetzung der Selbstbestimmung erschwert. • (Z: 275-277) Die Umsetzung der Selbstbestimmung ist bei Urteilsunfähigkeit erschwert, weil sich die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter nicht vollumfänglich in die abzuklärende Person hineinversetzen kann. • (Z: 296-300 und Z: 420-422) Die Umsetzung der Selbstbestimmung wird erschwert, wenn die abzuklärende Person einen speziellen Rahmen oder Betreuung benötigt. Die benötigten Institutionen verfügen nicht über genügend freie Plätze, was als strukturelles Problem zu bezeichnen ist. Die strukturellen Probleme sind wenn immer möglich in der Arbeit zu umgehen. • (Z: 313-315) Der Zeitdruck in der Abklärungsphase erschwert, dass sich die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter einen Überblick 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 34-35) Hat die KESB einen Entscheid getroffen ist es schwierig die Selbstbestimmung wieder herzustellen. • (Z: 80–82) Auf Seiten der Klientin bzw. des Klienten fehlen teilweise finanzielle Möglichkeiten für kreative Lösungen. • (Z: 83-86) Es existieren nicht unendlich viel Personal und nicht unendlich viele Institutionen, die dafür geschaffen sind. Und auch nicht genug Freiwillige, die sich die Zeit nehmen würden, kreative Lösungen auszuführen. • (Z: 108-114) Die Fokussierung auf die Selbstbestimmung bringt auch mit sich, dass, wo vorher zu viel eingegriffen wurde, heute manchmal zu wenig eingegriffen wird. Das es den Leuten zum Teil sehr, sehr lange sehr schlecht geht, bevor man überhaupt eingreifen kann. • (Z: 135-136) Zu wenig zeitliche Ressourcen im Abklärungsprozess. • (Z: 141–148) Das Bild des Abklärungsdienstes ist geprägt von gewissen Vorstellungen, die sich hinderlich auf die Zusammenarbeit auswirken. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 71–77) In der Abklärungsphase muss eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Urteilsfähigkeit der abzuklärenden Person stattfinden. Für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit sind die Sozialarbeiterinnen bzw. die Sozialarbeiter auf andere Meinungen und Professionen angewiesen. • (Z: 84–85) Vor allem zeitliche Ressourcen. • (Z: 129–135) Die Vielfalt an Möglichkeiten, welche die Massschneiderung mit sich bringt bedeutet für den Sozialdienst wie auch für die KESB einen Mehraufwand. Der Mehraufwand besteht in der Zusammenarbeit mit der abzuklärenden Person sowie in der Berichterstattung, da die verschiedenen Bereiche abgeklärt werden müssen.
--	---	--	---

	<p>verschaffen und die Wünsche der abzuklärenden Person berücksichtigen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Z: 440-443) Fehlende Koordination bei grossen Hilfsnetzwerken, welches rund um die abzuklärende Person besteht. Wünschenswert wäre hier eine Stelle, die das ganze koordiniert. 		
Förderliche Aspekte bei der Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 111-114) Bei komplexen Fällen kann der Austausch im Team oder mit anderen Fachleuten hilfreich sein. • (Z: 325-326) Die Massschneidung ermöglicht es, individuell auf das Klientel einzugehen. • (Z: 347-350) Durch präventive Beratung kann in Fällen, wo keine Massnahme verfügt wird, individuell auf die Situationen eingegangen werden. • (Z: 398-399) Reflexion über die eigenen Vorurteile. • (Z: 416-418) Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialarbeitenden und der abzuklärenden Person sollte nicht hierarchisch sein, sondern durch Austausch geprägt. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 97-100) Mit dem neuen Motto „so wenig wie möglich so viel nur wie nötig“ herrscht eine andere Sichtweise auf die Problematik und es kann wirklich gezielt eingegriffen werden, ohne dass Autonomie in Bereichen weggenommen wird, wo es nicht nötig ist. • (Z: 138–140) Es wäre förderlich, wenn vorübergehende Schwächezustände durch Entlastungsdienste und Unterstützungsangebote abgedeckt würden. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Z: 105-106) Durch die Formulierung und Ausgestaltung der Massnahmen kann die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter mehr Selbstbestimmung auf das Papier bringen. • (Z: 106–107) Die Massschneidung ermöglicht den Erlass von individuelleren Massnahmen. • (Z: 129–132) Die Vielfalt an Möglichkeiten, welche sich durch die Massschneidung ergeben, sollen im Hinblick auf die Selbstbestimmung genutzt und gefördert werden. • (Z: 138) Die Steigerung von zeitlichen und personellen Ressourcen wäre für die Umsetzung von Selbstbestimmung im Abklärungsprozess wünschenswert.